BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heß, Jonas Ludwig von,

Was darf, und was darf nicht in Hamburg geschehen?

Hamburg 1799

Germ.sp. 664 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10022750-1
VD18 11406658

Germ. sp.
664
p

Germ. sp. 664 p

<36627083770018

<36627083770018

Bayer. Staatsbibliothek

42289 583/41

Was darf, und was darf nicht in Hamburg geschehen?

Von

J. L. v. Heß.

In vitium ducit culpae fuga.

HORAT.

Hamburg,
auf Kosten des Verfassers.
1799.

A 1681187

Was darf

und

was darf nicht

in

Hamburg

geschehen?

von

S. L. v. H. t. H.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

In vitium ducit culpae fuga.

HORAT.

Hamburg,

auf Kosten des Verfassers.

1795.

Bayerische Staatsbibliothek München

Grade Ein Jahrtausend ist seit der Gründung Hamburgs vergangen. Ein langer Zeitraum, während welchem die gute Stadt manches Uebel bestanden, weit mehrere abgewehrt, keinem unterlegen hat.

Die bürgerlichen Gründer des eigentlichen Hamburgs, waren freye Menschen. Sie brachten dem Staate, den sie errichteten, ihre unverdorbenen Sitten zum Fundament. Ihre biedere Deutschheit ward die Hypothek, aus welcher ihre Nachkommen die Rechtlichkeit erbten, an welcher innere und äußere List und Ränkesucht, gegen die Freyheit und Unabhängigkeit der Stadt gerichtet, jedesmal scheiterten; aus welcher die Enkel den Muth schöpften, womit sie so oft die Macht der Gewalt mit sehr ungleichen Kräften besiegten.

Die Urbewohner Hamburgs lebten ohne äußere Gesetze. Sie bedurften keine, da jeder das Sitten-

Gesetz des unverdorbenen, unverkünstelten Natur-Menschen in seinem Innern trug. Die Bewahrung dieser ihnen angestammten Tugenden, war das einzige äußere Gesetz, welches sie sich auflegten. Der Verein, sich gegen jeden fremden Eindrang dem diese Tugenden mangelten, gemeinsame Hülfe zu leisten, das politische Band, das sie als Bürger eines Staats zusammen knüpfte.

Dies ist die einzig wahre Quelle aller originellen Hamburgischen Gesetze. Alle von unsern Vorfahren gemachte Recesse, Stadtbücher, Verordnungen, nebst ihren Ergänzungen und Erweiterungen, leiten sich aus ihr her. Sie tragen alle diese eigenthümliche Farbe, aus allen leuchtet rechtliche Absicht, ein hoher Grad der Billigkeit hervor; alle bezweckten möglichste Sittlichkeit, den Zweck aller Zwecke.

Die Rechts-Gesetze der Stadt verbanden ihre Bürger zu keinen andern Obliegenheiten, als zu solchen, die ihnen ohnehin ihr eigenes Moral-Gefühl auflegte. Ihre Verbindlichkeiten durch äußere Gesetze, waren zugleich die freye Willkühr ihrer innern Gesetzgebung. Sie machten ihre positiven Gesetze aus Rechtschaffenheit gegen andere; sie hielten sie aus Gerechtigkeit gegen sich selbst. Die Gesetze, welchen sie gehorchten, durch welche sie sich gebieten ließen, waren nichts weiter als die Erfüller ihrer Gefühls-

Pflichten, die Vorstrecker ihres gewissenhaften Wollens. So bildete sich und so erhielt sich die Hamburgische Gerechtigkeit, die man mit Recht eine ächte Gerechtigkeit nennen konnte.

Die fortschreitende Annäherung zur legislativen Vollkommenheit, die mit dem Fortstreben nach sittlicher Vollkommenheit, wie zwey freundschaftliche, sich einem Ziele nähernde Wanderer, Hand in Hand gingen, hatten wiederum einen sehr erleichternden Einfluß auf das Bestreben ihrer Theilnehmer; so, daß es vielleicht in keinem Staate dem Bürger weniger mühsam wurde ein guter Mensch zu seyn, und sittlich gut zu bleiben, als in Hamburg. Nirgend stand die bürgerliche Freyheit mit den Foderungen der Vorrechte des Menschen weniger in Widerspruch als hier. Nirgend brauchte der Mensch weniger Zeit und Kräfte zu verwenden, was er als vernünftiges Wesen zu thun und zu lassen habe als hier; weil in keinem civilisirten Staate das Begehren des Menschen mit den Gebothen des Bürgers mehr zusammentraf als hier, und sich nirgend eine größere Annäherung zwischen der Abhängigkeit von der Vernunft und der Abhängigkeit des unwillkührlichen Wollens statt fand als hier. Der Hamburger bezahlte nicht allein deshalb seine Gläubiger, weil es ihm durchs äußere Gesetz gebothen war, sondern auch, weil die

Pflicht gegen sich selbst, ihm, die Unterlassung verboth. Ein Unrecht, das, seiner Glaubwürdigkeit schaden, wodurch er mithin gegen sich selbst, nicht allein sittlich-, sondern auch politisch-böse handeln würde. Man vermied das Lügen, nicht bloß deshalb, weil es gesetzwidrig und erniedrigend war, sondern auch, weil dadurch das fremde Zutrauen an eigene Wahrheitsliebe verlohren ging. Eine Einbuße, die sich nie wieder gewinnen, und durch nichts ersetzen läßt, da der Glaube die Seele des Handels ausmacht, den Maasstab für den Ruf des Kaufmanns hergiebt. Sein Verlust bringt dem übermüthigsten Glücke unheilbare Verletzungen bey; drückt der kaufmännischen Ehre das unvertilgbarste Brandmahl auf.

Die innere praktische Freyheit des Hamburgischen Frey-Staats, stieg mit dem immer klarer werdenden Bewußtseyn seiner Bewohner über das Sittlich-Gute. Die Verhältnisse mogten sich ändern, die Sitten der Welt sich abwetzen, die Erfahrungen aller Art sich mehren: die Moralität des Hamburgers erhielt sich unwandelbar. Sie blieb ihrem persönlichen Charakter unablässig getreu. Sie mußte es bleiben, da die Urquelle ihrer Wesenheit, eigenthümliche Besonnenheit, redliche Gewissenhaftigkeit, gepaart mit ungetäuschtem Sebstbewußtseyn war. Die auf diese

Weise entstandenen Sitten = Gesetze des Hamburgers, gaben zugleich die Ur=Grundsätze zu den Rechts=Gesetzen der Stadt her. Aus dem innern Recht=Wollen ihrer Bewohner, entstanden ihre äußern Rechte. Das Rechtthun des Hamburgers erschuf das Hamburgische Recht. Der sittliche Privat=Wille bildete einen allgemeinen Willen der Sittlichkeit. Das Gemeinde = Wesen besaß ein schönes Eigenthum an den rechtschaffenen Gesinnungen seiner Theilnehmer. Ein Reichthum, der ihnen durch keinen Umschlag des Glücks konnte geraubt werden.

Für einen Staat, bewohnt von Menschen mit solchen anerzogenen Grundsätzen; mit so rastloser moralischer Thätigkeit ausgerüstet, bedurfte es keiner Zwangsgesetze. Wer von der Lust an moralischer Gesetzmäßigkeit, und der Unlust an unmoralischer Gesetzwidrigkeit beseelt ist, der hat für sich keine andere positive Gesetze nöthig, als solche, welche auf die Nichthinderniß seines selbstständigen Willens abzwecken. Wer sittlich recht handelt, der begeht keinen Verstoß gegen das gesetzliche Recht. Jede sittliche Handlung ist zugleich auch eine rechtliche Handlung. Das beste Kriterium für die untrügliche Beschaffenheit der Gesetze eines Staats ist, wenn jede rechtliche Handlung zugleich sittlich ist. Wo die praktische Vernunft im Thun und Lassen,

einen rechtlichen Willen herrschend vorfindet, da hat sie wenig Foderungen zu machen und keine Zwangs-Gesetze aufzustellen. Wo das moralische Wohlbefinden mit der freywilligen Gesetzmäßigkeit unzertrennlich verbunden ist, da wird keine gesetzwidrige Handlung verübt werden. Wer wird dann, bloß um schuldig zu werden, sein Wohlbefinden verwirken wollen? Wer nicht schuldig wird, ist auch nicht strafwerth. Wo nichts zu strafen ist, da bedarf es keiner Straf-Gesetze. Das wahrhafteste Zeugniß für die moralische Güte eines guten Menschen ist die Entbehrlichkeit jedes Zwang-Gesetzes für ihn.

So gleichdeutend waren die Grundwahrheiten, so übereinstimmend die Sprache der Moralität, und die der Gesetzgebung der Stadt. Die stille Ueberzeugung, wie die laut werdende Handlung, beide wurden durch sie gelenkt. Die immer steigende politische Freyheit des Ganzen, erwuchs aus der immer mehr reifenden sittlichen Freyheit des Einzelnen. Ein inniger Zusammenhang herrschte zwischen der Politik und der Moralität des Staats. Die Eintracht der Denkart fügte die regierten und die regierenden Theile untrennbar an einander. Ein schönes Einverständniß der Gesinnungen amalgamirte das Ganze. Der gesunde Menschenverstand erhielt sich hier in seiner ganzen Lauterkeit. Hier war es, wo die Unei-

gennützigkeit den Eigennutz ernährte. Die allgemein anerzogene Mäßigung brachte eine allgemeine Besonnenheit des Ganzen hervor. Eine gar vortrefliche Bürgertugend! die der unbefangene Geschichtsforscher selbst in den stürmischsten Zeiten der Stadt, wie eine besänftigende Naphtha, über den aufgetobten Wellen schwimmen sieht. Es war als ob das Schicksal eine Mittelstraße zwischen Recht und Sittlichkeit von Hamburg aus durch die Welt anlegen wollte; als ob es diesem unverbildeten Ort zu einer bequemen Wohnung für Tugend und Glück auf immer einrichten wollte. Welch eine wehmüthige Freude gewährt solch ein Blick in die — vergangene Zeit!

Dies sind keine bloße Dogmen. Wer von diesen Thatsachen historische Ueberzeugung haben will, der findet sie in der Geschichte der Stadt. Sie werden ihm ungesucht fast auf jedem Blatte begegnen. Mit dieser Erkenntniß ausgerüstet, wird es ihm erst möglich werden zu begreifen, wie dieser kleine, isolirte, sich völlig überlassene Staat zu seiner Unabhängigkeit, Freyheit, zu seinem so oft abgerupften, immer wider erworbenen Wohlstande hat gelangen können. Er wird es nicht mehr romanhaft finden, daß, ein, auf einer so begränzten Erdscholle angesiedeltes Völkchen, durch einen so langen Zeitraum, jeden Andrang seiner mächtigen Nachbaren, jede es

umringende ungestüme Gewalt von sich halte. Daß ein so kleiner Menschen-Haufe mit vereinigtem, nervigtem Arm jedesmal die Fesseln zerschellte, und das Joch zerriß, welches nahe und ferne Usurpatoren über seinen unbiegsamen, freien Nacken werfen wollten. Daß es die drohende Herrschsucht, die sich einschleichende Ehrsucht, gleich in ihren Windeln zerdrückte. Jedes Streben nach Obergewalt, jede übermüthige Gährung, im Keimen niedertrat; jedes rechtswidrige Uebergewicht herabsetzte; jede willkührliche Erhebung niederbog. Es wird ihm nicht mehr sonderbar vorkommen, daß sich alle innere Zwiste in stillern Frieden, alle Mißverständnisse in größeres, gegenseitigeres Wohlwollen auflösen konnten. Daß die übermüthige Kühnheit sich zu einer starrsinnigen Bescheidenheit herabsänftelte, und überhaupt alle erlittene Unbilden, alle bestandenen Fehden, alle äußere Kämpfe und innere Zerrungen bloß dazu beitrugen, daß die Bürger Hamburgs standhafter und unerschütterlicher bey ihrer Rechtschaffenheit beharrten, und ihre zufällige, wie ihre erworbene Vorzüge, sich immer eigenthümlicher und einheimischer machten. Hamburg ward mehrmalen zerstört; es trat jedesmal größer und weitumfassender aus seinen Ruinen hervor. Es machte sich frey; man machte verschiedene Versuche es zu unterjochen; es ward

immer freyer. Es ward geplündert; und erwarb sich einen größern Reichthum. Sein unerschöpflicher Fleiß blieb sein unverliehrbares Eigenthum. Mit diesem heftete es ein wankelmüthiges Glück an seine Ferse.

Dies sind die Grundzüge, welche die Vergangenheit zu einem Bilde Hamburgs aufgestellt hat. Wird die Zukunft das angelegte Gemälde mit ähnlichen Farben, ohne zu schminken, ausmahlen können?

Fahren wir fort, uns von der Denkart der alten Hamburger immer weiter zu entfernen; wird es der Sucht nach fremden Gewohnheiten und Thorheiten, so wie es seit einiger Zeit das Ansehen gewonnen hat, glücken, die angeerbten Sitten der Altvordern gänzlich zu verdrängen; werden wir uns fortwährend bey ausländischen Narrheiten brüsten, und uns, selbst des kaum sichtbaren Ueberrestes der alten angestammten Simplicität und Gradheit, schämen; werden wir unsern Wohlstand dem Glücke, nicht unserm genügsamen Fleiße verdanken wollen; werden wir dieser wankelmüthigen Göttin alles, selbst angeliehenes, fremdes Eigenthum mit kühnem Leichtsinn und unverständiger Kühnheit anvertrauen; werden wir unser Gelust zu verthun, nach unserm Wollen zu gewinnen, befriedigen; werden wir unsern Aufwand nach unserm zufälligen Verdienst, nicht

nach unserm wahren Besitz-Eigenthum einrichten; werden wir immer alles vergeuden, was wir gewinnen, nichts für die Zeiten des Verlustes aufbewahren; mit einem Worte, werden wir fortfahren in dem Streben, das zu werden, was wir zu seyn schon mit so vielem Erfolge angefangen haben, und nicht mit dem eigensinnigsten Vorsatze und dem beharrlichsten Eifer alle unsere moralische Kräfte aufbieten und anwenden, um die Spur unsers noch so neulich verlohrnen Selbst wieder zu finden, da sie noch nicht ganz von unseren Unbesonnenheiten vertreten ist: so bedarf es nur noch zwey recht kühne Schritte, um uns an einen unausweichbaren Abgrund zu bringen. Wir tasten unsere Bank an, oder gebrauchen sie nur zu etwas anders, als wozu sie ihrer Grundverfassung nach bestimmt ist, hätte man gleich bey dieser Neuerung ihre Unverlierbarkeit noch so sehr berechnet; und wir nehmen jetzt in dieser für uns in aller Hinsicht kritischen Zeit zu unserm selbst nur anscheinenden Vortheil und zum nur möglichen Nachtheil für den Fremden mit unsern Gesetzen einige wesentliche Veränderungen vor: und wir sinken zu dem ärmsten und verächtlichsten Natiönchen unter allen deutschen Nationen hinab.

Der tröstendste Umstand bey unserer bangen Lage ist, daß wir zwey sehr zuverläßige Bürgen

für das Unterbleiben jener beiden, auch nur als denkbar böser, Vornehmungen haben, da das erste bloß von der ganzen Kaufmannschaft; das zweite nur von Seiten des Raths vorgetragen werden kann. Ich wenigstens müste vorher mein großes Zutrauen zu dem geübten richtig calculirenden Verstande der edlern Pluraritāt unserer Kaufleute abgelegt haben, und um den größten Theil meiner überzeugenden Achtung für die weise Besonnenheit unsers Senats gebracht werden, bevor ich mir nur einen Augenblick die Wirklichkeit dieser heillosen in ihren nachtheiligen Folgen nicht zu berechnenden Verrechnungen denken könnte. Es ist schon schlimm genug, daß von dem Ersten laut gesprochen, ja daß sogar schon etwas schriftliches darüber abgefaßt ist. Auch möchte es für die Dauer wohl besser gewesen seyn, wenn das, was von der letzten Art bereits geschehen, sey es auch noch so gut gemeint, unterblieben wäre. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird es nichts fruchten; wohl aber in mancher Hinsicht schaden. Ich würde indessen mit dem Beweise der Unzuverläßigkeit meines geistigen Blicks in die Zukunft sehr zufrieden seyn, wenn die Zeit diese von mir so geahndeten Folgen uns in einem recht umgekehrten Verhältnisse zuführen würde. So wie ich moralisch gewiß bin, daß der wohlmeinende, etwas warmblütige Mann, der

uns vor Kurzem den Bankerott von dreyßig der angesehensten Häuser ansagte, wenn die Bank nicht sogleich gesperrt würde, mit der Fehlschlagung seiner Vorherverkündigung ungemein zufrieden sein muß. Die von ihm bestimmte Zeit ist längst vorübergeflogen, und noch haben seit jenem Tage der Heimsuchung bey weitem nicht dreyßig der angesehnsten Häuser fallirt. Es wäre denn, man zählte die, sich zu Kaufleuten erhobenen Bedienten, Bogenschreiber, Schenkwirthe und Quacksalber zu den angesehensten Kaufleuten Hamburgs. Im Jahre 1763 fallirten hier einige sechszig der ersten Handelshäuser. Man sprach der Zeit nicht einmal von einer Schließung der Bank. Fast alle diese fallit gewordenen Handelshäuser wurden im Kurzem wieder die ersten Handelshäuser der Stadt. Manche von ihnen sind es noch. Sie konnten es werden, da die Bank unverschlossen blieb, und den Credit an die Stadt vesthielt, und man sich der Zeit wohl in Acht nahm, den momentanen Miskredit durch Neuerungen in den Gesetzen zu verewigen; sie musten es werden, da derzeit ein Kaufmann und ein redlicher Mann in Hamburg Synonyma waren!

Ob diese Gleichbedeutsamkeit im Ganzen noch statt findet? Dies ist eine Frage, die für die gegenwärtige Zeit wohl am schonendsten durch ihre Nichtuntersuchung behandelt werden möchte.

Wenden wir uns lieber zu dem Dilemma, welches, wie es heißt, ganz Hamburg seinen Ruin droht.

Was ist bey dieser vielstimmigen Klage denn wirklich in Gefahr? Ist es der Staat als politischer Staat von Aussen? oder die Stadt als Gemeinde-Wesen im Innern? Betrift es das Gemeinde-Gut? oder die Habe des Einzelnen?

Von den politischen Gefahren, welche Hamburg als Staat von aussen drohen könnten, davon ist jetzt kaum die Rede. Jeder ist so sehr mit seinen eigenen ökonomischen Angelegenheiten beschäftigt, daß an diese wichtige, politische Angelegenheit des Ganzen nur mit nachläßiger, sonst ungewohnter Ruhe gedacht wird.

Von dem politischen Zustande des Innern kann die Rede auch nicht seyn; dies wäre ein recht überflüßiges Zeitverschwenden. Denn, nie war die innere politische Lage der Stadt in einem bessern Gleichgewichte als jetzt. Man wird nicht leicht eine populärere Regierung, und friedsamere, den Gesetzen williger gehorchende Bürger finden, als in Hamburg. Ja, das obwaltende gegenseitige Vertrauen zwischen den Regierten und den Regierenden ist so groß, daß fast Niemand in den Bürger-Versammlungen erscheint, als wer dazu von Amtswegen besonders verbunden ist. Eine seltene, glückliche Sorglosigkeit, die zu bereuen, es uns immer an Ursachen fehlen möge!

Auch erschallt keine nachtheilige Drohung an das Gemeinde-Gut. Man hört von keinen neuen Abfoderungen. Die Stadt fährt unausgesetzt fort, ihre Schulden mit Erfolg abzutragen. Sie zahlt ihre Zinsen mit gewissenhafter Pünktlichkeit. Nie war der Credit Hamburgs als Staat größer und gegründeter als jetzt. Kein Staat erhält Anleihen für eine so niedrige Zinse als Hamburg. Von einem bangen Mißtrauen der Anleiher ist bis jetzt noch nicht das Leiseste laut geworden. Die Bürgschaft, welche der Bürger für die Schulden seiner Stadt übernommen hat, darf ihm also keine größere Sorge machen, als die, welche schon in der Natur der Sache von ihrem Anfange an für ihn lag.

Demnach bliebe also keine andere gegründete Ursache für die uns angewandelte Furcht übrig, als die, daß die Verluste so manches Einzelnen den Vermögens-Zustand im Allgemeinen verringern werden.

Weit entfernt, diese sorgenvolle Stimmung, die wenigstens eine Theilnahme am Ganzen verräth, zu tadeln; sie, wie unbillig gegen sich selbst, und als überflüssig für andere zu verschreien; oder auch nur im mindesten, eine bloß zusehende kalte Gleichgültigkeit bey dem Verfall seiner Mitbürger anzurathen. Nichts weniger. Nur mögte ich bitten, es recht wohl zu beherzigen,

daß es nie nothwendiger war, als eben jetzt, recht besonnen zu handeln; nicht eine jede seiner warmen Aufwallungen für einen patriotischen Thatendrang zu halten, für jedes, von einem lebhaften Affect hingeschleuderte, Hülfs-Project sogleich eine allgemeine Theilnahme zu verlangen; oder wohl gar die von einem verschleierten Eigennutze uns selbst aufgelegte Beystands-Leistung zu einer Liebespflicht aller zu machen; und vor allem, sich sehr zu hüten, nicht durch seine raschen Vorschläge den Hamburgern insgesammt den Ruin aufzuladen, dessen sich Einzelne schuldig gemacht, der Mehrere unschuldig trift.

Soll es der Zukunft möglich bleiben, unsern harten Verlust zu ersetzen; wollen wir die Zeit der Heilung unserer erlittenen Verletzung nicht auf immer hinausschieben: so müssen wir, vorzüglich jetzt, es so viel wie möglich vermeiden, Neuerungen mit unsern Handels-Gesetzen vorzunehmen. Ja wir müssen alle dahin einschlagende Zwangs-Gesetze, mit Aufopferung aller nachsichtlichen Milde, ganz so rigide und streng walten lassen, wie es der Buchstabe verlangt. Vor allen aber uns für die gegenwärtige, ohnehin schon so creditlose, Zeit selbst die Erlaubniß versagen, von einer Verschließung, Sperrung, erweiternden Belehnung, ja von der möglich kleinsten Abänderung in der Verfassung der

Bank, nur zu reden. Dieses solideste, in seiner Art einzige, untrügliche Institut auf dem ganzen bekannten Welt-Kreise, bleibt, durchaus unverändert und unangetastet, unser höchstes, unser immerfort wucherndes Kleinod. Ihr verdanken wir das, was wir verlohren haben, was wir noch verliehren können, und was uns wieder zu gewinnen möglich ist und werden wird. Es hat der Zeit, den Umständen, dem Schicksale auf alle Art, eine Menge glücklicher Zusammentreffungen gekostet; es bedurfte den eisernen Fleiß, die unermüdete Anstrengung, das rastlose Streben, und ein sehr genügsames Handeln mehrerer Generationen, um dieser Hamburg beglückenden Eiche, ihren, über alle ihre Geschwister hinragenden stolzen Wuchs, ihr jetzt blühendes Daseyn zu geben. Wollen wir sie aus unbesonnener Furcht vertilgen? Durch Zuziehung eines Miskredits für uns und unsere spätesten Nachkommen auf immer vertilgen? Es verhält sich mit dem Credit der Bank, wie mit der moralischen Ehre des Menschen. Einmal, nur einmal eingebüßt, heißt: solchen für immer einbüssen.

Um allen Schein der Uebertreibung von diesen Behauptungen abzuwehren, wird es nöthig sein, sich folgende Fragen zu beantworten: Wem gehört die Hamburger Bank? In welchen Verhältnissen steht sie zu dem Staate? Wer hat das

Recht darüber zu disponiren? Und welche Folgen müssen entstehen, wenn den wahren rechtmäßigen Eigenthümern der Bank, die freye Disposition über ihr der Bank anvertrautes Eigenthum versagt würde, oder auch nur auf die kürzeste Zeit unerlaubt bliebe?

Die Beantwortung aller dieser Fragen liegt schon in nachfolgender einfachen Geschichte der Hamburger Bank.

Die erste Einrichtung dieser Bank ward im Jahre 1619 am 2ten Januar vom Rathe decretirt; nachdem die Kaufleute der Stadt schon seit dem 9ten Februar 1615 sehr inständig und oft wiederholt darauf angetragen hatten. In dem unter obigem Dato abgegebenen Raths-Conclusum, heißt es:

"So thut E. E. Rath sich zuförderst hiemit "erklären, daß diese Stadt für gemeldete "Banco und allen Schaden, so derselben zu-"stehe, wolle gehalten sein; und sintemal "mit all solcher Banco den 2ten Merz dieses "Jahrs der dismalige Anfang gemacht wer-"den solle ꝛc. ꝛc."

Am 19ten Januar des nemlichen Jahrs erklärte die Bürgerschaft:

"Daß sie die Banco annehmen und bewilli-"gen wollte, daß aber über dem Mandate "von der Münze steif und vest gehalten

„werde. Wo aber solch Mandat zurückgeht,
„wollen die Bürger auch an der Banke nicht
„gebunden seyn."

Nach der Publicirung obigen Mandats ertheilte die Bürgerschaft dem Senat, den Oberalten, den Achtmännern (derzeit die Kämmerey-Bürger) und des Kaufmanns Rath (Commercium) die Vollmacht, die Einrichtung und Ordnung der Bank vorzunehmen und zu beschließen.

Nun war die Bank da. Sie entstand durch die Kaufmannschaft zum Besten der Handlung, ohne alle einseitige Verfügung des Staats oder ihrer verschiedenen machthabenden Gewalten. Sie ward vom Rathe und der Bürgerschaft sanctionirt. Diese Sanction galt einem Vertrage, keinem Gesetze. Die ganze Bürgerschaft von der einen, die Kaufmannschaft von der andern Seite, waren die Contrahenten. Der Rath druckte dem Contracte sein Placet (es ist Recht) auf.

Diese in ihrem ersten Entstehen liegende Selbstständigkeit der Bank; diese ihre eigenthümliche Unabhängigkeit von der Gesetzgebenden, wie von der Gesetzvollstreckenden Gewalt, haben ihre wahren Eigener, die gesammten Kaufmänner der Stadt, seit dem Daseyn der Bank, mit reger Wachsamkeit, und nie schlummernder Eifersucht behauptet. Ja, man hat unsere Vorfahren nie

nachdrücklicher reden hören, als bey solchen Gelegenheiten, wo von den Angelegenheiten der Bank die Rede war.

Dies geschah unter anderm im Jahre 1672, wo der Rath mit Vorwissen der Ober=Alten, der Kämmerey= und Banco=Bürger, ein Mandat an die Börse schlagen ließ, durch welches die Schließung der Banke=Casse auf acht Tage gebothen ward. Sofort widersprach die ganze Kaufmannschaft dieser Verfügung, und zwar so ernst und so wirksam, daß der Rath sogleich sein Mandat abnehmen ließ.

Als der Rath am 22sten July 1673 abermahl, die Species=Casse ohne Vorwissen der Kaufmannschaft schließen ließ, da versammleten sich am Tage darauf fast alle Kaufleute der Stadt auf dem Börsensahle. Sie forderten die Banco=Bürger vor sich. Diese antworteten: "Sie hätten mit den Kaufleuten nichts zu thun. Wolten sie was, möchten sie nach der Banke kommen." Nun erwählten die Kaufleute Deputirte, und zwar in ziemlicher Anzahl. Diese erhielten den Auftrag sich nach der Bank zu verfügen, und den Banco=Bürgern ihr Amt nachdrücklich einzuschärfen, und solchen ihren begangenen Fehler mit lebhaftem Ernst vorzustellen. Die Banco=Bürger versprachen mit dem Rathe zu reden, damit der Sache sogleich wider abgeholfen würde.

Der Rath bequemte sich nicht. Darauf wandte sich die ganze Kaufmanschaft die folgenden Tage selbst an den Rath. Der Rath zögerte noch; bis endlich die Kaufleute am 26sten July erklärten:

"Daß die Banke noch denselben Morgen "wieder geöffnet und der Fundatio von 1619 "nachgelebt würde, widrigenfalls und wenn "man dieser nicht länger nachkommen und "die Casse völlig offen halten wollte, möchte "man einem jeden, der es foderte, das Seinige "herausgeben, und die Banke aufheben."

Der Rath begehrte Aufschub nur bis zum Montag. Die Kaufleute blieben bey ihrer Foderung:

"Daß die Banke noch diesen Morgen müßte "geöffnet werden. E. Ehrbarer Kaufmann "müßte mit seinem Gelde so nicht tractirt "werden."

Jetzt ließ sich der Rath durch seine an die Kaufmanschaft gesandte Deputirte zum höchsten entschuldigen und in seinem Namen erklären:

"Daß es demselben niemalen in den Sinn "gekommen wäre, die Banco-Fundation zu "kränken und sollte die Banke ganz offen, "liber, und frey sein, damit dieselbe bey "gutem Credit und Aufnahme möchte erhal"ten werden."

Mehrere Verhandlungen zwischen dem Rath und den Deputirten der Kaufleute folgten diesem übereilten Vornehmen. Sie hatten den 7ten Artikel des im Jahre 1674 am 3ten April errichteten sogenannten Windischgrätzer Receßes zur Folge, worin es heißt:

"Die Banke will ein E. E. Rath ohne Zu-"ziehung der Kaufmanns-Börse nicht schlies-"sen. Im übrigen soll die wegen der Banke "annoch währende Communication unter den "Deputirten der drey Collegioren, der "Banco-Bürger und denen von der Börse "fortgesetzt werden."

In allen den hierauf folgenden Verhandlungen behaupteten die Kaufleute immer; "daß, die Banke ohne ihre Zuziehung und völlige Genehmigung nicht dürfe geschlossen werden; und da sie es wären, welche die Bank errichtet, so könnten auch sie nur Veränderungen damit vornehmen." Diesen oft erneuerten Behauptungen ist der Zeit nie widersprochen worden. Alle Autoritäten des Staats erkannten sie, als wahr, stillschweigend an.

Noch wurde die Schließung der Banco-Casse am 20sten August 1734 von dem Rathe dem Commercio vorgeschlagen. Grund: weil so viele Species aus der Banke herausgeholt, keine wieder eingebracht werden. Nach diesem Vorschlage

sollte nur denjenigen, die baare Species in die Bank einbrächten, es erlaubt sein, solche in Jahres Frist wider heraus zu nehmen; alle andere sollten nur so viele baare Species erhalten können, als sie zum Verzollen und Verschossen nöthig haben würden. Aber das Commercium machte hiegegen unter dem 3ten September so nachdrücklich Vorstellungen, daß die Sache unterblieb. Sie versagte diesem Ansinnen des Raths durchaus ihren Beitritt, mit der Beifügung daß solch ein Schritt:

"dem so deutlich beschriebenen als wohl-
"fundirten 20sten Artikel des Banco-Regle-
"ments von 1619 schnurstracks entgegen
"wäre, als woselbst es ausdrücklich heißt:
"Die Banke soll einem jeden seinen
"Avanz oder was er sonst in Credit hat
"ohne Entschuldigung an gangbaren
"Species zahlen." Auch in dem Banco-
"Reglement von 1710 hieße es im 19ten
"Artikel ja ausdrücklich: "Die Banke soll
"einem jeden seine Avantage oder was er
"in Credito darinnen hat ohne Entschul-
"digung in gangbaren Gelde zahlen,"
"und Art. 20. "Wenn der Buchhalter
"findet daß all solche Person so viel in

"Avance hat, als das Cassa-Zettel lau-
"tet, soll er ihn den Assignatoren um so
"viel Debito machen, und darauf das
"Zettel unterschreiben, und soll bemel-
"dete Person vom Cassierer dazu verwie-
"sen, unverzüglich bezahlt werden."

Sie bewiesen ferner, daß dergleichen Sperrungen nicht allein der Absicht des Banco-Reglements, sondern auch unserm wahren Besten grade zu entgegen liefen, und allen Credit aufhöben.

"Und" heißt es weiter — "fürs andere ist
"kein einziger barer Thaler in der ganzen
"Banke, er sey so gut oder so schlecht, als
"er immer wolle, welchen nicht der Kauf-
"man oder wer sonsten Rechnung in Banco
"genommen, originaliter und ursprünglich
"eingebracht, und als wahrer Principal,
"Eigenthümer und Proprietario unverwehrt
"sein müsse, solchen seinen Thaler, wenn er
"es verlangt, auch bis auf den letzten wie-
"derum baar heraus zu nehmen; und daß
"es hingegen höchst unbillig und unverant-
"wortlich sey, wenn man diesen so höchst
"natürlichen, höchst billigen und auf die
"Publicam Fidem gebauten Grund aufhe-
"ben, oder auch nur also einschränken wollte,

"daß das Arbitrium des Eigners fast gänz-
" lich cessiren und aufhören sollte."

Als nun von 1760 an mit einer bessern Einrichtung der Bank, welche wie eine zweyte bessere Schöpfung derselben zu achten ist; der Anfang gemacht ward, und von der Zeit an die Banco-Valuta einen bestimmten, unwandelbaren Gehalt erhielte; da ward die unbedingte Offenhaltung der Bank als der erste Grundsatz ihrer Erhaltung angenommen. Die Aufrechthaltung desselben, ward der Commerz-Deputation aufgetragen; und als der vorzüglichste Grund-Begriff des Ganzen anerkannt, daß:

"Die Banke eine Privat-Casse des Erb-
„Kaufmanns sey; und ihm solche als sein
„unantastbares Eigenthum unverlezt erhal-
„ten werden müsse."

Einen deutlichen Beweis von der Wahrheit dieser Behauptung, legte der ganze Hamburgische Staat im Jahre 1762 selbst ab, da er für sich den Credit der Bank zu Hülfe rief. Dadurch sagte er sich von derselben, als von einer, vom Staate unterschiedenen, moralischen Person selbst los. Denn sonst müste ja Einer durch sein Selbst, für sich Selbst Bürgschaft leisten können. Ein Spuk, dem, um ihm recht phantastisch zu machen, man noch die Execution gegen sich Selbst auftragen mußte.

Auch in der Garantie des Staats für die Bank, liegt ja schon die Anerkennung zweier getrennter, von einander geschiedener Körper. Wie kann der Staat die Bank garantiren, wenn diese nicht ein würkliches durch sich gebildetes und für sich bestehendes Wesen ist? Die Bank hat sich dem Staate blos als Schützling anvertraut. Die übernommene Garantie des Staats: "für die Banke, und allen daraus entstehenden Schaden" schränkt sich ganz allein auf die Diebstähle ein, die sie treffen mögten. Denn selbst von Feuersbrünsten hat die Bank nichts zu befürchten, da ihr Eigenthum in baaren Silber-Barren und Kupfer-Platten, in gewölbten Kellern aufbewahrt liegt, und Silber-Barren durch Feuer nicht verzehrt, ja nicht einmal an ihrem eigenthümlichen Gehalt verringert werden. Auch können Diebstähle nur durch ungetreue Officianten an der Bank verübt werden; und diese bezahlen dem Staate ihre Dienste so theuer, daß sie schon recht viel nehmen müßten, ehe sie ihre erlegten Kauf-Summen weggebracht hätten. Der Staat erhielt durch diese Kauf-Gelder eine Art Vergütung für diesen Theil seiner Gewährleistung; und er ist sowohl durch diesen Nießbrauch, als durch das Vorzugsrecht, daß er die Officianten der Bank anstellt, in Veruntreuungs-Fällen, auch zum

Schaden=Ersatz verbunden. In der öffentlichen Garantie des Staats für die Bank liegt demnach nicht der mindeste Grund, der den Staat berechtigen könnte, die Bank zu schließen, zu sperren, zu verändern u. d. g. m. Dieses Recht bleibt nur den Eigenthümern derselben — der ganzen Kaufmannschaft. Nur in dem Falle, wo diese mit der jetzigen Bank=Verfassung Veränderungen vornehmen mögten, die für den Staat wegen seiner Gewährleistung schädlich oder gefährlich werden könnten, nur in so einem Falle hat der Staat — nicht das Recht Gegenverordnungen zu machen — wohl aber seine Garantie den Bank = Interessenten aufzukündigen, und erst nach verflossener Loskündigungszeit kann er, wenn er seinen angelobten Pflichten unverletzt treu bleiben und sie erfüllen will, solche wirklich zurücknehmen.

Zum Belege dieser aus der Natur der Bank selbst fließenden Behauptungen, und um das Schwankende in den einseitigen Begriffen über die Bank zu einer vesten unwandelbaren Ueberzeugung zu bringen, möge hier ein Theil der von dem Kaufleuten und Bank = Interessenten dem Commercio am 19ten August 1768 übergebenen Vorstellung Platz finden:

“Die Natur und Beschaffenheit der Bank
“ist diese: Eine Gesellschaft ist unter sich

" einig geworden, um das Geld desto sicherer
" bewahrt zu sehen, und beym Empfang
" und Auszahlen durch falsche und gering=
" haltige Münzen nicht in Schaden gesetzt
" zu werden, überhaupt auch zu besserer
" Bequemlichkeit in allen Stücken, eine
" gemeinschaftliche Casse aufzurichten; und
" sich durch Anweisungen auf dieselbe so gut,
" als durch wirkliche Hinzählung klingender
" Münze, unter einander Bezahlung zu
" leisten. Zu solchem Ende werden Vor=
" steher angenommen, denen die Eigenthü=
" mer ihr Geld anvertrauen. Sie schließen
" mit ihnen einen Contract, daß sie, so
" lange es ihnen gefällt, sich unter einander
" mit Anweisungen bezahlt machen wollen,
" wenn sie aber ihr baares Geld wieder ver=
" langen, solches ihnen unvorenthalten bleibe;
" wobey sie zugleich den gedachten Vorste=
" hern die Befugniß ertheilen, daß die ge=
" meinschaftliche Casse mit dem ledigstehen=
" den Gelde einen Vortheil machen, und
" man solches auf sichere und unverderbliche
" Pfänder zu billigen Zinsen ausleihen möge,
" jedoch mit ausdrücklicher Bedingung, hiezu
" nicht mehr anzuwenden noch es auf andere
" Art zu gebrauchen, als daß die Eigenthü=
" mer die Freyheit und Möglichkeit behalten,

"wenn sie die eingebrachten Münzsorten "wieder gebrauchen, so viel davon heraus "zu nehmen, als ein jeder Anweisung auf "die gemeinschaftliche Casse hat. Die Re- "gierung oder der Staat approbirt diese "Einrichtung, und das ganze Publikum "wird Bürge für die Solidität dieser Casse "und Nachlebung der getroffenen Convention. "Die Vorsteher müssen sich, bevor ihnen die "Direction übergeben wird, eidlich ver- "pflichten, der genommenen Verabredung "getreulich nachzukommen. Eine lange "Reihe von Jahren hindurch wird dieser Ver- "pflichtung gemäß verfahren: darauf aber "finden sich Vorsteher, die auf andere Ge- "danken gerathen, und den Eigenthümern "die Anweisung auf die Casse haben, und "wovon einige das baare Geld verlangen, "nur einen ganz geringen, und von ihnen "selbst bestimmten Antheil auszahlen "wollen; wodurch denn die Anweisungen "oder Aßignationes auf die Casse einen "Theil ihres Credits verliehren, und 3 pCt. "schlechter als das baare Geld werden. "Die unglücklichen Interessenten, die ihr "Geld auf Treu und Glauben, und unter "der Guarantie des ganzen Publici, ent- "weder selbst, oder durch ihre Vorfahren,

"in die gemeinschaftliche Casse gebracht, "werden noch ausser ihrem Schaden, und "ungeachtet der von den Vorstehern gebro- "chenen Convention, überdem als Wucherer "angesehen, weil sie ihr baares Geld gegen "Cassa-Anweisung mit Nutzen vertauscht; "da doch alles ihr unstreitiges Eigenthum, "und zugleich der Verlust für sie groß genug "ist, daß sie den größten Theil der An- "weisung, welche sie auf die Casse haben, und "ihnen gewaltsamer Weise vorenthalten wird, "wenn sie selbigen in baares Geld verwan- "deln wollen, nicht anders als mit Ver- "minderung von 3 pCt. habhaft werden "können. Der Vorwurf des angeschuldigten "Wuchers fällt hier mit Recht auf die Vor- "steher, die so mit anderer Leute Eigenthum "gegen Zusage und Eid gewuchert, daß "ihnen die baare Erstattung schwer, oder "gar unmöglich geworden."

Dies sind die Ansichten unserer Vorfahren über das wahre Wesen der Bank, und so unmöglich, ungerecht und widersinnig fand die Hamburger Börse vor dreyßig Jahren, eine Art Sperrung der blossen Bank Casse. Sie werden noch nachdrücklicher in einer anderweitigen Gegen-Vorstellung von dem nemlichen Jahre ausgedrückt, als das große Bank-Collegium die

schon auf 200 Thaler eingeschränkte wöchentliche Ausholung aus der Banco = Casse noch bis auf 100 Thaler heruntersetzte. Hier heißt es:

"Was wird man von unserer ohnehin in
"Miscredit gerathenen Bank urtheilen,
"wenn man hört, daß das Hochlöbliche
"große Bank = Collegium in einer Woche
"zweymal außerordentlich versammlet ge=
"wesen (welches vielleicht in 50 Jahren
"nicht geschehen seyn mag) und endlich
"beschlossen hat, anstatt der bisherigen
"200 Rthlr. gegenwärtig nur 100 auszu=
"zahlen? Wie muß einem jeden nachdenken=
"den Banco = Interessenten bey dergleichen
"Dispositionen zu Muthe werden? Ist es
"möglich, daß er auf andere als diese Ge=
"danken gerathen kann, nemlich, daß die
"Banke in sehr schlechten Umständen sich be=
"finde? Denn wie hätte man sonst der
"Banco = Ordnung schnurstraks entgegen
"befehlen können, die Herausgebung der
"Species Rthlr. einzuschränken; welche
"Einschränkung niemals statt finden kann,
"wenn man die durch Rath und Bürger=
"Schluß bestätigte Banco = Ordnung nicht
"völlig umstoßen will? So lange dieses
"nicht geschehen und gehörig bewirkt ist, so

"lange erfodert die Pflicht der Bank-Bür-
"ger, daß sie keine der gedachten Ordnung
"zuwider laufende Dispositiones machen,
"sondern nach dem 19 und 20 Artikel der
"ihnen vorgeschriebenen Ordnung einem je-
"den seinen in Banco habenden Avanz baar
"auszahlen. Hieraus folgt unleugbar, daß
"die Banco-Bürger nicht eher die Banco-
"Auszahlung der Species Rthlr. vorenthal-
"ten können, als bis sie keinen Thaler mehr
"haben. Allein, daß eine solche Ausleerung
"von Species Rthlr. nicht erfolgen kann,
"dafür leistet der Bancobürger-Eid hin-
"reichende Sicherheit, in welchem es heißt,
"daß sie nicht anders belehnen sollen, als
"wenn die Casse guten Avanz hat. — Wie
"kann sonst die öffentliche Sicherheit beste-
"hen, welche der Grundsatz aller Staaten
"ist? Dieser befiehlt nun jedem das Seinige
"zu geben. Das ganze Capital der Banke
"ist nichts anders als ein zur Verwahrung
"gegebenes Depositum. Wie kann aber
"ein solches Depositum ohne Verletzung des
"ebengedachten Grundsatzes, seinen recht-
"mäßigen Eigenthümern vorenthalten wer-
"den? Wie ist es möglich, daß die hiesige
"Handlung bestehen kann, wenn bloß dem
"Gutdünken der Banco-Bürger es überlas-

"sen ist, die Banke zu schließen, oder zu "öffnen, oder auch durch übertriebene Be- "lehnungen auf Pfänder, die Roulance des "Banco-Geldes dergestallt zu vergrößern, "daß es dadurch am Werthe fällt? Auf "diese Weise hängt es bloß von ihrer Will- "kühr ab, wenn das Banco-Geld steigen "oder fallen soll."

Ich setze mit einer wahren Freude, die Gedanken zweyer Männer her, die zu einem gerechten Anspruch auf Autorität in dieser für Hamburg höchst wichtigen Angelegenheit durch ihre um die Börse erworbenen großen Verdienste berechtigt sind. Es sind die Herren Johannes Schuback, und der verewigte Lütkens; Nicolaus Lütkens, der mit so vielem Rechte der Reformator der Hamburger Bank genannt werden kann. Sie finden sich in einer unter dem Titel: Ueber Geld und Banken, von der Commerz-Deputation im Jahre 1791 von neuem zum Druck beförderten Schrift. In den beyden Abhandlungen des Herrn Johannes Schuback heißt es:

"In den Staaten, wo bereits große Geld- "geschäfte gemacht wurden, ist die Ver- "anstaltung getroffen, einen solchen Ort zu "bestimmen, um daselbst richtig geprüftes, "gewogenes und gezahltes Geld hinzusetzen

"oder in Verwahrung zu bringen. Diejenigen, die ihr Geld an diesen Ort brachten, "und deponirten, gaben keinesweges das "Geld weg — nein, sie blieben die einzigen "Eigenthümer von der Summe, die sie gebracht hatten, und zwar so, daß sie dieses Geld ganz oder zum Theil täglich selbst "abholen, oder an andere übertragen konnten. Die, welchen es angewiesen oder "übertragen ward, traten natürlicher Weise "in die Rechte des ersten Eintragers und "Deponenten.

"Diejenigen, denen das in der Bank liegende Geld in den Büchern zugeschrieben "worden ist, oder die, welche die ausgestellten Banknoten besitzen, sind die Eigenthümer ihrer Quota des in der Bank liegenden Geldes. Es kann Niemand, ohne "unrecht zu handeln, diese Eigenthümer "verhindern, alles, was sie in der Bank liegen haben, täglich zurück zu fodern. Deutlicher: ein jeder hat das unstreitige Recht, "täglich von der Bank so viel abzuholen, "als sein Conto Credit steht, oder als er "Besitzer von Banknoten ist.

"Vergißt die Bank-Direktion ihre Pflicht, "und giebt mehr auf Pfänder, als sie baar "auszuleihen vermögend ist; oder kann oder

"will sie das durch Anleihe in Umlauf gesetzte "Bankgeld nicht täglich baar auszahlen: so "wird dieses in mancher Rücksicht so nütz= "liche Institut, die Bank, das größte Un= "glück des ganzen Staats, wo sie errichtet "ist, schadet dem Handel, den Fabriken und "der Industrie, und bewirkt, daß das ganze "numeräre Vermögen des Staats eben so "viel weniger wie das Bankgeld schlechter, "als effectives Geld wird — Und dieses "wird es, so bald ein Jeder sein in der "Bank liegendes Eigenthum nicht baar erhal= "ten kann. Diese Wahrheit ist durch die "Erfahrung bey verschiedenen Banken be= "stätigt worden.

Und bey dem seelig. Lütkens heißt es:

"Alle gegenseitige Einwürfe und Entschul= "digungen bedeuten solchem nach in der That "nichts, und blenden nur durch einen fal= "schen Schein, der bey der mindesten un= "parteiischen Beleuchtung gänzlich ver= "schwindet. Das neurevidirte Banco= "Reglement, welches von E. Hochweisen "Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft "beliebt, von Ihro Römisch Kaiserl. Maj. "allergnädigst genehmigt, und von Hoch= "derselben hohen Commission sub. dato den

"7ten Sept. 1710 publicirt worden, befiehlt
"im 19ten Art. ausdrücklich:

"Die Bank soll einem jeden seinen
"Avanz, oder was er in Credit darin-
"nen hat, ohne Entschuldigung in
"gangbarem Gelde zahlen; wer aber
"sonderliche Species haben will, muß
"sich deswegen mit den Banco-Bürgern,
"der Banke zum Besten vergleichen."

"Hiernach müssen sich die Banco-Bürger,
"zumalen da in den Reglement d. A. 1699
"Art. 20. ein gleiches enthalten, unzweifel-
"haft achten, sowol, als nach der klaren
"Vorschrift ihres Eides, der ihnen die Ver-
"pflichtung auflegt, kein Geld anders, als
"auf Gold- und Silber-Pfänder oder andere
"unverderbliche Waaren NB. wenn die
"Casse guten Avanze hat, auszahlen.
"Wer sieht nicht, daß durch diese wörtlich
"hinzugefügte Bedingung das überflüßige
"Belehnen, welches zur Vorenthaltung des
"baaren Geldes Gelegenheit geben könnte,
"untersagt worden? Die Roulance des
"baaren Geldes ist gar zu nothwendig und
"wichtig, sie muß auf keine Weise gehemmt;
"so wenig, als der angezogene 19ten Artikel
"des Banco-Reglements von 1710 verletzt
"werden. Dieser ist der vornehmste in der

"ganzen Verordnung und gleichsam der "Grundstein, worauf das übrige Gebäude "ruhet; nimmt man diesen weg, so fällt "alles dahin und über einen Haufen; wie "er denn auch gar nicht neu ist, sondern "bereits im vorigen Reglement von A. 1699 "ausdrücklich stehet, wo er der 20ste in der "Ordnung ist; nicht minder findet man ihn "als den 22sten Art. in der revidirten Ban- "co-Ordnung von 1699 und in der Banco- "Fundation von Anno 1619. Ein so oft "wiederholtes Gesetz muß aufs genaueste "beobachtet, und demselben ohne Entschuldi- "gung nachgelebt werden. Man kann daher "frey behaupten, daß, wenn auch E. "Hochweiser Rath und die Erbgesessene "Bürgerschaft, ja alle Interessenten der "Banke, bis auf einen einzigen, ein anders "ausmachten und beliebten, doch diesem "Einzigen sein baares Geld, so er bey der "Banke in Avanz hat, herauszunehmen "nicht verwehrt werden könnte; selbst Ihro "Römisch Kaiserl. Majestät würden ihm, "wenn ihm nicht ehe Gerechtigkeit wieder- "führe, die Wirkungen eines Gesetzes ange- "deihen lassen, das unter allerhöchstdero- "selben kaiserlichem Ansehen publicirt wor- "den, wobey ihm gewiß Schaden und

"Kosten durch diejenigen ersetzt werden "müsten, die ihm solche verursacht hatten."

Um mich nicht selbst zu wiederholen, habe ich bey dem bisher angeführten manches verschwiegen, was ich bereits in den Beiträgen zur Beantwortung der von der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlicher Gewerbe, im Jahre 1794 aufgegebenen Preis-Frage: "Ueber den Einfluß der Handelsstädte auf benachbarte Staaten," bey Gelegenheit von der Hamburger Bank gesagt habe. Ich setze daher, das, was auf diesen Gegenstand Beziehung hat, aus jener von der patriot. Gesellschaft im Jahr 1798 zum Druck beförderten Schrift hieher:

"Man könnte noch gegen die angeführte "Behauptung, daß nur in unabhängigen, "in ihrem Innern freien Staaten, Banken "einen unanfechtbaren Credit erhalten kön- "nen, aus Geschichte und Erfahrung den "Einwurf machen: "Genießt die "Londner Bank nicht einen fast "uneingeschränkten Credit, und "fing nicht noch zu unsern Zeiten "das Zutrauen zu der Hamburger "Bank zu schwanken an?"— Wahr; "aber der Credit der Londner Bank rührt "nicht von ihrer Localität, nicht daher, daß "diese Bank in einem monarchischen Staate

"existirt; sondern von dem bis vor kurzem "obwaltenden Umstand, daß die englische "Monarchie nach republikanischen Grund= "sätzen regiert ward; daß diese Bank größ= "tentheils nach einfachen, sichern Gründen "eingerichtet ist, und daß sie bisher bloß "von den durch ihre Interessenten erwähl= "ten Vorstehern verwaltet wurde. Aber "die Erschütterung, welche die Londner Bank "so eben durch die Eingriffe der Staats= "Verwaltung erhalten hat, mögte doch wohl "eine Folge von ihrer Existenz in einem mo= "narchischen Staate sein. Ein Eingriff, "der in einem, nach den Grundsätzen der "Freyheit, organisirten Staate nie hätte "erreicht werden können, da dieser keine "andere Gewalt zuläßt, als die, welche "die Gesetze der Gesammtheit in Ausübung "bringen, und aus dieser Quelle kein Gesetz "entstehen kann, das sonst jemand irgend "eine Art von Gewalt über ein Eigenthum "einräumt, als dem dafür anerkannten "rechtmäßigen Besitzer. Wo die Beein= "trächtigung jedes Privat=Eigenthums un= "möglich ist, da muß ein Gut, das ich "öffentlich deponire, noch heiliger und un= "antastbarer seyn, weil ich dieses nicht, wie "das, was ich in meinem eigenen Bewahr

"behalte, vor gewaltsamen Angriffen ver-
"heimlichen kann. Dies ist der große Vor-
"zug eines öffentlichen Depositums in einem
"wohlgeordneten Frey-Staate, daß die
"ausübende Gewalt, es bloß, dem Gesetze
"der Gesammtheit gemäß, und nur, wenn
"diese es fordern, gegen öffentliche Angriffe
"schützen muß und schützen darf. Eine
"Ausübung der Gewalt, die in einem mo-
"narchischen Staate dem Depositum selbst
"gefährlich werden kann, der hier nicht
"allein den Willen der Gesetze vollstreckt,
"sondern auch seinen eigenen Willen über die
"Gesetze hinausdehnen und vollstrecken kann.
"Wo die ausübende Gewalt mehr als den
"Willen der Gesetze executiren kann, da
"giebt es immer nur ein ungewisses Eigen-
"thum. Nur da, wo die Hand der Gesetz-
"gebenden Gewalt die vollstreckende am
"Zügel hält, ist höchste Sicherheit des Ei-
"genthums möglich. Wo jede Gewalt vom
"Gesetze abhängt, da hängt das Meinige
"allein von mir ab. Da diese einzig wah-
"ren primitiven Ursachen einer unanfechtba-
"ren Sicherheit bey der Gründung der
"englischen Bank, wegen der Form der
"Regierung des Landes, in welchem sie ihr
"Gebäude errichtete, nicht zum Grunde

"gelegt werden konnten, so sah sie sich dann
"auch von andern, als ihren rechtmäßigen
"Creditoren zu Zahlungen genöthigt, wovon
"die nachtheiligen Folgen sicher nicht aus-
"bleiben werden, und nur durch die wohl-
"berechnete, eigennützige Klugheit des eng-
"lischen Kaufmanns, der ihr, trotz ihrem un-
"sichern Zustande und noch schlimmern Rufe,
"sein Zutrauen nach wie vor öffentlich lieh,
"und so, mit dem National-Credit Englands,
"den Credit der englischen Bank rettete.
"Ein Aufwand, welcher der Nation doch
"über Kurz oder Lang zur Last fallen wird,
"und den sie allein ihrer monarchischen Re-
"gierungs-Form zu verdanken hat.

"So wenig als der Credit der Londoner
"Bank von der Form der englischen Staats-
"Verfassung herrührte, eben so wenig hatte
"die freye Verfassung Hamburgs, die ent-
"fernteste Schuld an dem Miß-Credit, wel-
"chem die hiesige Bank in dem Jahre 1763
"nahe kam. Die einzige Ursache war, daß
"man sich von den ersten Fundamental-Ge-
"setzen der Bank nach grade entfernt hatte,
"und diese, ihrer ersten Entstehung nach,
"bloße Depositions-Bank, zu einer Leih-
"Bank hatte ausarten lassen. Sobald man
"diesem Mißbrauch (und dieses war leicht

"ausführbar, da man wohl auf Me-
"talle, und das auch nur auf kurze Zeit,
"vorgeschossen hatte,) abhalf, und für die
"Zukunft vor ähnlichen Unregelmäßigkeiten
"sicher stellte, fand sich der Credit von selbst
"wieder ein, welcher die Solidität dieses
"einfachen, durchaus unverlarvten, Insti-
"tut heischen und nicht entstehen konnte.
"Die Hamburger Bank ist nichts, als eine
"Aufbewahrerin der Gelder, welche ihr von
"den Bürgern der Stadt anvertraut werden.
"Damit die Depositaire, wie die Deponen-
"ten, nichts von dem Werthe des eingebrach-
"ten Geldes bey der Zurückgabe einbüßen
"können, nimmt die Bank kein anders
"Depositum als Silber-Barren, von welchen
"die Mark Cölnisch 15 Loth 12 Gran ent-
"hält, und bey der Annahme zu 27 mℓ
"10 ß bey der Rückgabe zu 27 mℓ 12 Banco
"berechnet wird. Niemand als der Depo-
"nent kann über sein Depositum schalten,
"es zurücknehmen oder es einem andern
"zuschreiben lassen. Er muß dies in eigener
"Person thun, oder, wenn er krank ist,
"einen beeidigten Bankschreiber zu sich
"rufen lassen, dem er seinen Schein selbst
"übergiebt. Alle Gelder, die der eine In-
"teressent dem andern übertragen will,

" werden nur in den Bank-Büchern von des
" einen auf des andern Bank-Folium transpor-
" tirt, denn die Bank giebt keine Scheine
" oder Zettel aus, wodurch aller Beein-
" trächtigung und Nachtheil für den wahren
" Eigener vorgebeugt, und es der Admini-
" stration unmöglich gemacht ist, für die
" Bank einen Credit zu nützen und Schulden
" zu machen. Die Bank leiht auf keine
" Hypotheken, nur auf kleine Parteien
" Kupfer, und dies nur auf sehr kurze Frist,
" schießt sie zuweilen zur Erleichterung des
" Handels unbedeutende Summen vor. Dis-
" contiren oder sonst irgend einen Handel
" treiben, darf sie gar nicht. Auf diese
" Weise ist der Werth des circulirenden
" Bankgeldes in baaren Silber-Barren rea-
" lisirt und auszahlbar erhalten. Durch
" diesen sehr wesentlichen Umstand kann der
" Bank ein feindlicher Anfall oder eine aus-
" wärtige gewaltsame Zumuthung nicht ge-
" fährlich werden; da bey der Annehmung
" oder bloß drohenden Gefahr jeder Bank-
" Creditor das Seinige zurücknehmen, und
" der fremden Haabgierde nichts als leere
" Räume lassen würde. Die Bank wird
" von Bürgern, durch die Bürger selbst ge-
" wählt, administrirt; die jährlich von ihrer

"Administration im Ganzen vor dem Rath,
"in Gegenwart einiger Commerz-Depu-
"tirten, Rechenschaft ablegen; über den
"Vermögens-Zustand eines jeden Bank-
"Interessenten aber das strengste Geheimniß
"beobachten müssen. Weder Rath noch
"Bürgerschaft einzeln, auch beyde nicht
"zusammen, können, wäre in allen andern
"Fällen, als die höchste Gewalt des Staats,
"der Bank neue Gesetze und Anordnungen
"geben; das Vorschlags-Recht hiezu gebührt
"der Kaufmannschaft, und unter dieser auch
"nur dem Theil, der wirklich Gelder in der
"Bank hat. Diese Ausnahme liegt ja in
"der Natur der Sache selbst, indem das in
"der Bank bloß aufgehobene Depositum
"immer das Privat-Eigenthum des Depo-
"nenten bleibt. Nun kann ja niemand Mit-
"Eigener eines Guts sein, der nicht würkli-
"cher Mit-Creditor desselben ist. Wozu
"würde es auch helfen, wenn Rath und
"Bürgerschaft für sich Gesetze für die Bank
"machen wollen, da es ja immer von den
"Interessenten abhängt, die Bank zu an-
"nulliren, wenn sie wollen, da ein jeder
"nur sein Geld zurücknehmen darf, und so
"das Gesetz entkräften, indem sie den Ge-
"genstand desselben seine Wesenheit nehmen?

"Nur die Interessenten der Bank
"können neue Bank-Gesetze vorschlagen;
"die Bürgerschaft sie prüfen; Rath
"und Bürger sie gemeinschaftlich sanc-
"tioniren, ihnen Autorität geben und sie
"garantiren."

"Dies sind die vorzüglichsten Eigen-
"schaften der Hamburger Bank, Eigenschaf-
"ten, die gleich einfach und alle zu einem
"Ziele hinzwecken: höchste Sicherheit
"für die Eigener derselben. Ein
"Zweck, den vor einer mit allen obigen
"Attributen versehenen Bank doch nur in
"einem wahren Freystaate, in welchem keine
"Machtsprüche gelten, keine Eingriffe ge-
"duldet, und keine Neuerungen erschlichen
"werden können, wo es keine andere Gewalt
"giebt, als die das Gesetz zu seiner
"Ausübung bedarf, und keinen Despoten,
"als den — des Gesetzes, nur unter dem
"Schirmdach so eines wohlgeordneten Frey-
"Staates kann die möglichste Vollkommen-
"heit und Dauer erreicht werden."

Und hiemit wären die Fragen: Wem gehört die Bank? In welchem Verhältnisse steht sie zum Staate? und wem kommt das Recht, darüber zu disponiren, zu? wo nicht völlig erschöpft, doch wohl hinreichend beantwortet. Der Bank-In-

tereſſent ſelbſt ſowol, als jeder mit der Hamburger Bank in einer entfernten, mittelbaren Beziehung ſtehende Ausländer kann es für völlig wahr annehmen, daß die ruhige, beſonnene Pluralität der Hamburgiſchen Börſe die vorgetragenen Ideen einer Bank-Sperrung wie eine unreife Geburt gewürdigt und mit Unwillen von ſich gewieſen hat. Er kann um ſo ſicherer ſeyn, daß eine wirkliche Bank-Sperrung nie eintreten wird, vorzüglich zu unſern Zeiten, indem eines der achtbarſten Collegien der Stadt, die Commerz-Deputation, verpflichtet iſt, über die Offenhaltung zu wachen, und dieſe Verpflichtung im Angeſichte der ganzen Kaufmannſchaft am 19. Januar des Jahrs 1770 feierlich auf dem Börſen-Saale gegeben hat. Dieſe feierliche Zuſage lautet von Wort zu Wort:

"Da nunmehro Deput. Commercii "zufolge Rath- und Bürgerſchluß "vom 18ten Januar 1770, nach Maaßgabe "des 52ſten Art. des Banco-Reglements "von 1710 die ihnen ſchon längſt zuge-"kommenen Rechte, bey Ablegung der "Banco-Rechnung mit gegenwärtig zu "ſeyn, wirklich eingetreten, ſo verbinden "ſelbige ſich zugleich, bey ihrem "Eintritt in dieſe löbliche Depu-"tation auf ihren Bürger-Eid, "daß, wenn ſie von der löbl. Deput. des

"Commercii zu der Aufnahme der Banco-"Rechnung deputirt werden, sie nicht nur "den ihnen besage des obbenannten 52sten "Art. obliegenden Pflichten eine vollkom-"mene Genüge leisten, sondern auch "dahin sehen wollen, daß die Casse "der Banco der Fundamentation "gemäß **beständig offen gehalten sey "und bleibe."**

Uns bleibt nur noch die Frage zu untersuchen übrig: Welcher Schaden für die Bank-Interessenten aus der Schließung oder Banksperrung entspringt, und welche Uebel daraus für das Ganze erfolgen?

Wenn der Banco-Geld besitzende Bank-Interessent durch die Sperrung der Bank auch nichts weiter einbüßte, als das ihm in aller Hinsicht gebührende Recht, der einzige Herr seines Vermögens zu bleiben; so würde schon so eine gewaltsame Schmälerung dieses seines Eigenthums-Rechts eine sehr empfindliche Verletzung, und eine harte Läsion seiner bürgerlichen wie seiner moralischen Freiheit seyn. Aber auch sein wirklicher Vermögens-Zustand wird durch diese willkührliche Absetzung von der Herrschaft über sein Eigenthum ansehnlich verringert. Er wird außer Stand gesetzt, mit seinem gefangen gehal-

tenen Gelde etwas zu verdienen. Es ist für ihn müssig eingesargt. Ein Hinderniß von so nachtheiliger Art, daß unsere Vorfahren solches bis auf den möglichst kleinsten Zeitraum einzuschränken suchten. Dieser ihrer rechtrechnenden, skrupulösen Vorsicht verdanken wir die erweiternde Bequemlichkeit, noch Nachmittags, und selbst die drey ersten Tage während des zur Bank-Rechnung nöthigen Banco-Schlusses, in der Bank ab- und zuschreiben zu können. Diese mit grübelhafter Gewissenhaftigkeit ausgestatteten und mit kalter Besonnenheit handelnden Hamburger fanden es unbillig, daß es dem Banco-Interessenten ganzer vier und zwanzig Stunden verwehrt bliebe, über sein Banco-Geld zu disponiren, da ihm doch während solcher Zeit Gelegenheiten begegnen mögten, wobei er es mit Vortheil nutzen könnte.

Man nehme an, daß die jetzige Banco-Roulance nur bis zu 200 Millionen gestiegen sey. Das Resultat langer Erfahrungen enthält, daß die geringste Roulance 100 Millionen betragen habe. Man sperre die Bank 2 Monate; berechne den Disconto nur zu ½ pCt. p. M., so verliehren die jetzigen Bankgeld-Besitzer durch diese Sperrung bloß an Zinsen zwey Millionen Mark Banco. Wäre dies der ganze Verlust! So wie die Bank gesperret wird, fällt der Credit des

"Commercii zu der Aufnahme der Banco-
"Rechnung deputirt werden, sie nicht nur
"den ihnen besage des obbenannten 52sten
"Art. obliegenden Pflichten eine vollkom-
"mene Genüge leisten, **sondern auch**
"**dahin sehen wollen, daß die Casse**
"**der Banco der Fundamentation**
"**gemäß beständig offen gehalten sey**
"**und bleibe.**"

Uns bleibt nur noch die Frage zu untersuchen übrig: Welcher Schaden für die Bank-Interessenten aus der Schließung oder Banksperrung entspringt, und welche Uebel daraus für das Ganze erfolgen?

Wenn der Banco-Geld besitzende Bank-Interessent durch die Sperrung der Bank auch nichts weiter einbüßte, als das ihm in aller Hinsicht gebührende Recht, der einzige Herr seines Vermögens zu bleiben; so würde schon so eine gewaltsame Schmälerung dieses seines Eigenthums-Rechts eine sehr empfindliche Verletzung, und eine harte Läsion seiner bürgerlichen wie seiner moralischen Freiheit seyn. Aber auch sein wirklicher Vermögens-Zustand wird durch diese willkührliche Absetzung von der Herrschaft über sein Eigenthum ansehnlich verringert. Er wird außer Stand gesetzt, mit seinem gefangen gehal-

tenen Gelde etwas zu verdienen. Es ist für ihn mässig eingesargt. Ein Hinderniß von so nachtheiliger Art, daß unsere Vorfahren solches bis auf den möglichst kleinsten Zeitraum einzuschränken suchten. Dieser ihrer rechtrechnenden, skrupulösen Vorsicht verdanken wir die erweiternde Bequemlichkeit, noch Nachmittags, und selbst die drey ersten Tage während des zur Bank-Rechnung nöthigen Banco-Schlusses, in der Bank ab- und zuschreiben zu können. Diese mit grübelhafter Gewissenhaftigkeit ausgestatteten und mit kalter Besonnenheit handelnden Hamburger fanden es unbillig, daß es dem Banco-Interessenten ganzer vier und zwanzig Stunden verwehrt bliebe, über sein Banco-Geld zu disponiren, da ihm doch während solcher Zeit Gelegenheiten begegnen mögten, wobei er es mit Vortheil nutzen könnte.

Man nehme an, daß die jetzige Banco-Roulance nur bis zu 200 Millionen gestiegen sey. Das Resultat langer Erfahrungen enthält, daß die geringste Roulance 100 Millionen betragen habe. Man sperre die Bank 2 Monate; berechne den Disconto nur zu ½ pCt. p. M., so verliehren die jetzigen Bankgeld-Besitzer durch diese Sperrung bloß an Zinsen zwey Millionen Mark Banco. Wäre dies der ganze Verlust! So wie die Bank gesperret wird, fällt der Credit des

Banco = Geldes. Es wird dadurch zu bloßem Papiergelde herabgesetzt, und der Banco = Thaler verliehrt gegen den baaren Species = Thaler mehrere Procente. Im Jahre 1760 sank er bis zu 18 Procent unter baare Species = Thaler. Ursache? Man sperrte die Banco = Cassa, und dies doch nur zum Theil. Nehmen wir die überbillige Mittel=Proportion von 9 Proc. an, so wird den Eigenthümern jener sich in Roulance befindenden 200 Millionen Mark Banco, dieses ihr Vermögen um Achtzehn Millionen durch eine Banco = Sperrung vermindert. Aber das ist bei weitem noch nicht alles, was wir durch ein so rechtswidriges Beginnen verliehren würden. Jeder Hamburger, als Creditor, würde einen guten Theil von den bei seinen auswärtigen und einheimischen Schuldnern zu gute habenden Forderungen einbüßen. Man hält dafür, und dies mit vieler Wahrscheinlichkeit, daß sämmtliche in dieser bankerotten Periode entstandene Fallissemente in Hamburg 30 Millionen Mark Banco betragen, daß die Hälfte dieser Summe, folglich funfzehn Millionen Mark Banco hier gemachte fremde Schuld ist. Nach diesem Verhältnisse müßte das Ausland an alle hiesige noch stehende Handelshäuser wenigstens hundert Millionen Mark Banco schuldig seyn. Diese machten mit obigen 15 Millionen 115 Millionen Mark Banco, welche der

Hamburger in der Fremde zu gute hat. Gesetzt nun, diese Schulden giengen ein; die Bezahlung würde mit baarem Gelde oder contanten Metallen geleistet, so büßten sämmtliche Hamburgische Gläubiger bloß bei der Einziehung ihrer auswärtigen Schulden, durch den verminderten Werth von 9 Procent des Banco = Geldes, 10 bis 11 Millionen Mark Banco ein. In dem nämlichen Verhältnisse, wie der Hamburgische Gläubiger an seinen ausstehenden Foderungen verliert, eben so muß der Hamburgische dem Auslande verbundene Schuldner bei dem Abtragen dieser seiner in der Fremde habenden Verbindlichkeiten verliehren, da er bei dem gesunkenen Werth seines Banco = Geldes, größere Summen zur Tilgung seiner in Louisd'or, Thaler, Fl. u. s. w. gemachten Schulden bezahlen müste, als er nach dem ungestört gebliebenen wahren Werth des Banco = Geldes zu zahlen nöthig gehabt hätte. Ebenfalls würde durch solch einen verminderten Werth des Banco = Geldes, der Werth des couranten Geldes gegen Banco in dem nämlichen Verhältnisse steigen, als jenes fiel. Jeder, der zu seinen kleinen Handels = Ausgaben und zur Bestreitung seiner Haushaltung, Courant = Geld nöthig hat, und das hat ein jeder, müßte, wenn er solches durch Banco = Geld erhalten will, und so erhält es jeder Kaufmann, der nicht Krämer ist,

bey dieser Umwechselung so viel mehr von seinem Banco = Fond hergeben, als das Banco = Geld unter seinem wahren ihm selbst zu stehen gekommenen Werth verlohren hätte. Man lasse das Courant = Geld durch eine Bank = Sperrung nur bis zu 116 gegen Banco, von seinem jetzigen etwa 125 gegen 100 Mark Banco steigen, und dasjenige Haus, das etwa 20000 Mark Cour. zur Bestreitung seiner häuslichen Ausgaben bedarf, und solche jetzt durch 16000 Mark Banco sich anschaffen kann, muß dann über 17000 Mark Banco zu seiner Einwechselung hinzahlen. Alle diese Verluste treffen dem ersten Anschein nach nur den Eigenthümer des Banco = Geldes. Wäre auch das nur der Fall, so würden die nachtheiligen Folgen hievon doch jedem andern Hamburger fühlbar werden, und die daher entstehenden schlimmen Wirkungen sich auf das Ganze und auf jeden Einzelnen ausdehnen. Da aber alle von den Einwohnern belegte Gelder, in Häusern sowohl als bey der Kämmerey, so wie alles den Kaufleuten anvertrauete Depositum, in Banco berechnet ist, so würde durch das Sinken des Banco = Geldes jeder Einzelne von seinem Vermögen verliehren, und dadurch das ganze Vermögen des Staats um so viel kleiner werden, als der Werth des baaren Geldes vermindert worden ist. Welch einen nicht zu berechnenden

Verlust würde demnach eine solche unglückliche Bank-Sperrung sowohl jedem Hamburger, als Hamburg im Ganzen zuziehen! Kaum ließe sich ein untrüglicheres Mittel für die Verarmung der Stadt ergrübeln, als die Sperrung der Bank.

Unterziehen wir uns noch der dankbaren Mühe, von allen noch nachbleibenden schlimmen Folgen, die eine Bank-Sperrung unausbleiblich in ihrem Gefolge hat, bloß eine, welche den daraus folgenden Umsturz des Ganzen erweißt, zu erwägen. Der Ausländer, vorzüglich derjenige, der bey der Hamburger Kämmerey, Gelder belegt hat, verwechselt gewöhnlich die Bank mit der Kammer. Er denkt sich beide sehr verschiedene Institute, in einem gemeinschaftlichen Verein. Das von ganz Deutschland gekannte Sprichwort: "so sicher als die Hamburger Bank," hat die Kapitalien manches vorsichtig rechnenden, auswärtigen Rentenierers nach Hamburg, und der Kammer gegen eine an keinem Orte statt findende niedrige Zinse zugebracht. Man ziehe nur bey dieser der Stadt sehr vortheilhaften Begriffen, durch eine Bank-Sperrung derselben, einen ihr seit langer Zeit unbekannten Mißkredit zu. Dieser wird laut; er durchfliegt wie ein elektrischer Schlag die Welt; und der Angstgedanke, sein bey der Hamburger Kammer belegtes Geld in Gefahr zu glauben, wird sich der Gläubiger,

durch den verletzten guten Ruf der Bank, leicht, und wohl unfehlbar bemächtigen. Wenn dieses nun die natürliche Wirkung hervorbrächte, daß die Fürsten, auswärtige und einheimische Rentenierer, die von ihnen bey der hiesigen Kammer belegten Kapitalien aufkündigten, wo sollte die Kammer alle diese zurückgefoderten Summen in der Eile hernehmen? Gesetzt die Admiralität und der Raths-Weinkeller geben auch das ihrige dazu her, so müssen sie doch solches, weil es fast alles in Grundstücken belegt ist, vorher aufkündigen. Wo sollten die Erb-Eigenthümer alle diese so gleich losgekündigten Summen hernehmen? Und wenn nun das Vermögen jener beyden sehr wohlhabenden Institute nicht hinreichte, die von der Kammer zurückgefoderten Anleihen herbeyzubringen, so müßte ja jeder Bürger Hamburgs von seinem Vermögen bis zur völligen Abbezahlung der von der Stadt angeliehenen Kapitalien das Seinige darbringen, indem die gesammte Bürgerschaft für die Schulden ihrer Stadt in Solidum verhaftet ist. Würde Hamburg durch so eine Ausleerung nicht von allen münzfähigen Metallen, klingendem Gelde, ja von allen zahlbaren Baarschaften völlig entblößt werden? Was würde aus unserm Handel, Fabriken, Gewerben, Häuserbesitzern, Kapitalisten, Stiftungen, Spitälern, den Armen, ja aus dem ganzen innern

Hamburg werden? Dann würde der Ruin der Stadt, von welchem jetzt so unvorsichtig und viel zu frühreif gejammert wird, unaufhaltbar daseyn. Dann möchte Hamburg in sehr kurzer Zeit, wie das einst blühende Tyrus, von der Welt-Charte verschwunden seyn. Hätten die Anpreiser einer Bank-Sperrung sich diese unausbleiblichen Folgen vor ihren geistigen Blick gebracht, wahrlich, sie hätten diesen übereilten Einfall nicht laut werden lassen. Das Anrathen zu einer noch so kurzen Bank-Sperrung war gewiß keine dankwerthe Mühwaltung. Wäre dieser heillose Rath zu einem wirklichen Vorschlage gediehen; jeder Bank-Interessent, dessen Bank-Folium nicht völlig zahlenleer gewesen wäre, hätte diesen Vorschlag wie eine unverschämte Zumuthung, um Bankerott zu machen, aufnehmen müssen; und wenn der spitzfindigste Verstand des Vorträgers die allgemeine Meynung, wie ein vulkanisches Netz, umgarnt hätte.

Um diese Angaben besser zu bewahrheiten, will ich die darauf Beziehung habenden Stellen aus den beyden Schriften obengenannter, um die Hamburger Börse verdienstvollen Männer, hersetzen. Herr Johannes Schuback sagt:

"Sobald mehr Bank-Geld (gleichviel durch
"Folio oder Zettel) in Umlauf ist, als zu
"dessen Gebrauch erfoderlich ist, und für

"dieses repräsentirende kein effectives Geld "zu erhalten ist: so verliehrt das repräsen- "tirende seinen Werth gegen effectives klin- "gendes Geld, und um eben so viel als das "Bankgeld oder Noten schlechter werden, "um eben so viel wird alles theurer, selbst der "Wechselcours steigt, d. i. fremdes Geld "oder Wechsel müssen mit geringhaltiger "Münze, oder gar Papier, welches keinen "selbstständigen Werth hat, theurer bezahlt "werden, als mit guter Münze.

"Es ist unwidersprechlich gewiß, daß "unsere Bank selbst dann, wann sie auch "die Schätze ganzer Länder in ihrem Schoße "verschlösse, uns dennoch in Gefahr setzen "könnte, alle Handlung zu verliehren, wenn "sie ihre Kräfte und die Absicht ihrer Stif- "tung vergißt, wenn sie durch eine hierbey "unvermeidliche Erschöpfung, genöthigt "wird die Casse zu schließen, wenn durch "diese Schließung der Casse der zu- und ab- "geschriebene Banco-Thaler gegen den ver- "sagten Species-Thaler Credit-Geld, und "von seinem bestimmten, zu einem gänz- "lich ungewissen, und man kann sagen, "einen tief sich verliehrenden Werth ernie- "drigt wird, und wenn endlich unser Banco- "Geld, da es alle Eigenschaften eines Cre-

"dit-Papiers an sich nehmen müssen, auch
"über unsere Vaterstadt alle die unglückli-
"chen Folgen verbreitet, die hiermit unzer-
"trennlich verbunden sind.

"Noch mehr, da alles Vermögen unserer
"sämmtlichen Einwohner, es stehe in Banco
"oder sey auf der Kämmerey, in Häuser
"oder bey Kaufleuten belegt, in Banco be-
"rechnet wird, wird nicht alsdann, wenn
"das Banco-Geld 3 a 6 ja 15 p. C. schlech-
"ter ist, auch unser gesammtes Vermögen,
"in so fern es nicht in liegenden Gründen
"und Waaren besteht, wirklich um eben so
"viel heruntergesetzt, als das Banco-Geld
"fällt, und ist es möglich, bey einem Schä-
"den, der sich auf so erstaunliche Sammen
"beläuft, nicht gerührt zu werden? Ja, ist
"es möglich, bey dem bloßen Gedanken,
"daß es sich nicht bestimmen lasse, wie tief
"eine einmal in Mißcredit gerathene Münze
"(und das wird unser Bank-Geld, sobald
"es schlechter ist, als es seyn soll) herabsin-
"ken könne, und bey Vorstellung der Folgen
"hievon, nicht zu erzittern?

"Daß inzwischen diese Verschiedenheit
"durch keine Wechsel-Betriebe, wie viele
"sich sehr irrig einbilden, verursacht werde,
"davon kann man sich am besten aus dem

"Beyspiel des 1763sten, dieses für die "Handlung so merkwürdigen Jahrs, über- "zeugen. Damals war gewiß bey den wil- "den Wechsel-Speculationen, und bey dem "bekannten Stoße, den allein hier in Ham- "burg über 60 und unter diesen die angese- "hensten Handelshäuser empfanden, der "Mißcredit unsrer Wechsel aufs höchste ge- "stiegen. Damals hätte sich also der Ein- "fluß hievon bey unserm Banco-Gelde am "meisten zeigen müssen; aber Dank sey es "den verdienten Männern, die der Zeit "durch ihre weise Bemühungen die Casse der "Bank offen hielten, und dadurch verhin- "derten, daß kein Mißcredit unsere Wech- "sel, keine Millionen vermögend waren, "den Werth unsers Bank-Geldes merklich zu "verändern.

"Ist die Casse geschlossen, so wird Banco- "Geld Credit-Geld; das ist, es bekömmt "einen willkührlichen Werth, und wird "schlechter als Species; woraus denn end- "lich der unersetzliche Verlust erfolgt, daß "auch unser ganzes Vermögen an Capita- "lien; — liegende Gründe, und Waaren aus- "genommen; — um so viel schlechter wird, "und wir, in Vergleichung mit der ganzen "Welt, so viel verliehren, als sich unser "Banco-Geld gegen Species verringert."

Bey dem seel. N. Lütkens heißt es:

"Wie konnte es auch anders seyn? Da Sil-
"ber und Gold der Maasstab ist, wornach
"alle andere Dinge in der Welt dem Werthe
"nach bestimmt werden, unser Banco-Tha-
"ler aber keinen innerlichen Werth behält,
"wenn der Species-Thaler mit Aufgeld be-
"zahlt werden muß. Man konnte also deut-
"lich einsehen, daß, wer Anno 1759 bey
"dem ganzen Werth des Banco-Thalers,
"z. E. 10,000 Rthlr. banco in Vermögen
"gehabt hatte, nun keine 8500 Rthlr. Spe-
"cies besessen, und daß die obigen 1500
"Rthlr. bloß imaginair gewesen. Inglei-
"chen, daß, wer sein Banco-Geld in Sil-
"ber und Gold, Münz-Sorten, Waaren
"und Wechseln der Zeit employirt hatte,
"wenn er es Anno 1760 nach dem herge-
"stellten Werth des Banco-Geldes gegen
"Species-Thaler realisiren wollte, dann
"15 p. C. verlohr. Welche betrübte Spu-
"ren hat dieses wohl bey manchen von un-
"sern Kaufleuten zurückgelassen, und wie
"ungemein ist desfalls nicht bey andern der
"Verdienst geschmälert! Wollte man es
"gleich in Vergessenheit stellen; so verdienen
"doch die höchstnachtheiligen Folgen, die
"für unsere Handlung und die Variation

"des Banco-Geldes entstehen, die genaueste
"Achtsamkeit und ernsthafteste Erwägung.
"Das Banco-Geld ist aber diejenige Münze,
"womit die vornehmste Handlung getrieben
"wird; denn alle Wechsel-Briefe, Gold,
"Silber, Münz-Sorten, und die meisten
"Kaufmanns-Waaren, werden nach Banco-
"Geld gekauft, und damit bezahlt, noch
"überdem den Auswärtigen in Holland,
"England, Frankreich, Portugal, Spa-
"nien, Italien, und in dem größten Theile
"Deutschlands Rechnung in Banco-Geld
"gehalten; wenn nun dieses Geld keinen
"beständigen innerlichen Werth hat, und
"nach den vorliegenden Beyspielen in der
"Zeit von 12 bis 15 Jahren gegen den Spe-
"cies-Thaler bald pari, bald 3, 4 ja gar
"15 bis 18 p. C. schlechter ist, welche Zer-
"rüttung, Unheil, Schaden und Verlust,
"muß daraus nicht für das allgemeine Com-
"mercium entstehen?

"Gelder bey der löblichen Cämmerey in
"Häuser oder Ländereyen zu belegen, wer-
"den Fremde sich schwerlich entschließen;
"bey dem ungewissen Werth unsers Banco-
"Geldes, worinnen die Belegung geschieht,
"können sie nicht wissen, wie viel sie, wenn
"sie es wieder fodern, dafür an Gold, Sil-

"her, oder an andern ihnen convenirenden
"Münz-Sorten erhalten werden. Gehen
"uns die Capitalien aus der Fremde ab,
"müssen nothwendig Einheimische sie her-
"schaffen; wodurch die Zinsen steigen, daß
"Geld aus der Roulance der Börse gebracht
"wird, und der Kaufmann, der doch viele
"Geschäfte mit seinen eigenen Mitteln nicht
"bestreiten kann, in Verlegenheit geräth.

"Wenn aber eine Bank zu stark belehnt,
"und die Münz-Sorten, so bey ihr eingelegt
"sind, nicht will oder kann rolliren lassen,
"so muß nothwendig das Banco-Geld gegen
"das baar eingelegte Geld in Werth fallen.
"Dies ist höchst gefährlich, und bey keiner
"wohleingerichteten Bank in Ausübung zu
"bringen: vielmehr muß die Belehnung nie-
"mals weiter gehen, als daß die Casse ge-
"wiß offen bleiben kann; ein Umstand, wor-
"auf man bey unserer Lehn-Bank das vor-
"züglichste Augenmerk zu richten hat.

"Ist die Bank mit Belehnungen genug-
"sam versehen, so ist sie allemahl berechtigt,
"die mehr angebothene Pfänder auszuschla-
"gen; ja sie muß es thun, weil das Gesetz
"ausdrücklich sagt, nur alsdann zu beleh-
"nen, wenn die Casse guten Avanz
"hat. Auf diese Weise riskirt eine Bank

"niemahlen etwas bey der Belehnung, sie "hat nicht nöthig ihre Casse zu schließen, "und das Banco-Geld behält seinen vollen "Werth.

"Es giebt Leute, die das Schließen der "Banco-Casse damit zu entschuldigen schei- "nen: "daß, wenn zu wenig Banco-Geld "wäre, solches die Kaufmannschaft geni- "ren werde; je mehr Banco-Geld aber vor- "handen, desto niedriger wären die Zinsen "und der Wechsel-Disconto." — Wenn "man auch den erweislich falschen Satz an- "nehmen wollte, daß je größer die Belehnung "der Bank, desto geringer die Zinsen und "der Wechsel-Disconto sey; ist es denn aus "diesen Ursachen unserer Lehn-Bank erlaubt, "den Interessenten der Bank ihr Geld im "Werthe herunterzusetzen, das Vermögen "des ganzen Publici und vieler Ausländer, "welches sie in Banco-Geld disponirt und "angelegt haben, zu schmälern mithin den "Eigenthümer in offenbaren Schaden zu "setzen, eine große Menge derselben die "dieser Verlust trifft, den wenigen die dabey "gewinnen zu sacrificiren, ein anvertrautes "Gut wiederrechtlich mißbrauchen, und ge- "gen das Banco-Reglement und den Banco- "Bürger-Eid vorsetzlich zu handeln? Doch

"das Vorgeben selbst, als wenn eine große "Belehnung die Zinsen verringerte, ist nicht "einmal richtig. Wer Gold und Sil= "ber besitzt, darf damit nicht ver= "legen seyn, er kann es allezeit "in Banco=Geld verwandeln; auf "anderes Metall aber hat die Bank nicht "viel Gelegenheit zu leihen; auf Papier "darf und wird sie kein Geld ausleihen."

"Mancher unserer Mitbürger hat sich in= "dessen ausser Zweifel in den Jahren 1756, "1759 und 1767, da die Casse der Banke "geschlossen, und der Speciesthlr. so rar "gewesen, wohl recht vergnügte Vorstellun= "gen gemacht, wenn er darauf sein Augen= "merk gerichtet gehabt, zu welchen favo= "rablen Wechsel=Coursen er seine Remissen "aus der Fremde empfangen, und zu wel= "chen außerordentlich schönen Preisen er sein "Courant=Geld und andre Münzen gegen "Banco=Geld verwechselt; allein, in wel= "cher Verwirrung und Bestürzung würde "er gerathen seyn, wenn man ihm bedeutet "hätte, daß diese eingebildete Vortheile "lediglich daher entstanden wären, daß sein "Banco=Geld, worin er doch alles reducirt, "damals weniger werth gewesen, als in "den Jahren 1751 bis 1756; indem ein

"Bancothaler gegen einen Speciesthaler "Anno 1756 nur circa 44 ß, Anno 1759, 42 "à 40 ß und Anno 1776, 45 ß gegolten. "Doch, schwerlich wird man Leute, die mit "Vorurtheilen eingenommen, zur Ueberzeu- "gung bringen; man muß sie ihrem Eigen- "dünkel überlassen. Eben so mögte es nicht "zum besten aufgenommen werden, wenn "man mit der Wahrheit so weit hervortreten, "und erweisen wollte, daß Anno 1756 und "1759 ohne Zwang und ohne Noth gering- "haltige Münze, oder Banco-Geld von "schlechterm Werthe wäre fabricirt worden, "welches man doch sonst für ein schädliches "Mittel die Einwohner auszusaugen, mit "Recht ansieht; es ist genug, allhier dar- "gethan zu haben, daß eine überflüssige "Belehnung, und die daher erfolgende "Schließung der Casse der Bank, ein so "großes Uebel sey, dem man zu wehren und "vorzubeugen sich äusserst angelegen sein "lassen muß."

Und hiermit wäre es nun wohl bis zum Ueberflusse erwiesen, welch eine zerstörende, das Ganze des Hamburgischen Handels auflösende Folge, eine Bank-Sperrung hervorbringen müßte. Ja, wie ungerecht solch ein Verfassungs-widriges Vornehmen selbst gegen jeden mit der

Hamburger Bank in der entferntesten Verbindung stehende Ausländer seyn würde.

Die Hamburger Bank kann jetzt wie das Herz der ganzen handelnden Welt geachtet werden. Nach ihren Schlägen gehen die Pulse des ganzen Verkehrtreibenden Europas. Sie ist der untrüglichste Barometer für den weiten kaufmännischen Horizont unter allen Climaten. Wird der handelnde Ausländer, bey solch einem abhängigen Verhältnisse von der Hamburger Bank, bey ihrer momentansten Abänderung unbesorgt bleiben? Ja, würden die Regierer aller Staaten hiebey unthätig, selbst aus Pflicht gegen die von ihnen Regierten unthätig bleiben dürfen? Könnte man es ihnen billigerweise verargen, wenn sie, bey so einer durch Hamburg selbst, sich zugezogenen Besorgniß, Vorkehrungen träfen, durch welche ihre Unterthanen gegen alle mögliche Verluste an Hamburg gedeckt würden? Wird man eine vom Hamburgischen Staate so vorgenommene, noch so kleine Veränderung gegen die Grundverfassung der Bank nicht für einen Beweis gelten lassen, daß diese, bis hieher für eine bloße, den Banco = Interessenten angehörende Privat=Casse, vom Staate zu der seinigen gemacht und gleichsam an Kindesstatt angenommen ist? Eine unstatthafte Adoption, die den wahren Eigenthümer um seine väterlichen Rechte bringt.

Wird man nicht annehmen dürfen, daß, wer einen ihm nicht angehörenden Geld-Fond mit Arrest belegen darf, der kann auch, wenigstens während der Gefangenhaltung, mit ihm nach seiner Willkühr schalten? Wer es sich erlaubte, mit einem fremden ihm anvertrauten Gute zu seinem Nutzen, oder nur zum Schaden seines wahren Eigenthümers zu schalten, der greift es hiedurch schon zur Verkümmerung seines legalen Eigenthümers an. Wer den Nachbaren seinen Bach abdämmen kann, der kann ihn auch leicht in seine Ufer leiten. Wer mir das Meinige verschließt, der kann es auch zu dem Seinigen machen. Welch eine kleine Spanne liegt zwischen einer Sperrung, und einer Besitznehmung der Bank! Die Noth darf nur ein wenig lebhaft andringen, und — der letzte Schritt ist gethan. So wird, so muß der Fremde urtheilen, der mit der Verfassung unserer Stadt nicht innigst, mit dem Gange des Verfalls so mancher gesunkenen Bank genauer bekannt ist; wenn eine Sperrung der Hamburger Bank vorgenommen, oder selbst nur der Behörde wirklich vorgeschlagen würde.

Hamburg ist dahin gediehen, und dies mit gebührendem Rechte, daß das denkende, uneingenommene Ausland es für den, die höchste praktische Freyheit genießenden Freystaat in der gan-

zen würklichen Welt hält. Wenn der Glaube an eine unausweichbare Heilighaltung einer niedergelegten baaren Wahrschaft zu einer allgemeinen würklichen Ueberzeugung gedeihen soll, so muß solcher nur für ein so einem Freystaate anbetrautes Gut möglich seyn. Wird man sich bey so einem zur wahrhaften Ueberzeugung gereiften Vernunft-Glauben, nur die Möglichkeit denken wollen, daß ein, durch die freye Verfassung des Staats heiliggesprochenes Gut, durch den Staat selbst könne entheiligt werden? Mit jener Ueberzeugung ausgerüstet, vertraut der Fremde dem Hamburger in sicherm, sorgenlosem Zutrauen, seine Gelder, seine Waaren, seine Versicherungen an. Die bisher geachtete Unabhängigkeit der Bank überredet den fremden Kaufmann, daß er sich lieber mit seinen Geschäften, Unternehmungen, Ankäufen, Verkäufen, Depositionen u. s. w., nach Hamburg als nach andern, selbst wohlfeilern und weniger Kosten aufladenden Handelsplätzen wendet. Dem verdienten, wohlerworbenen Zutrauen an die Unverletzbarkeit der Bank, verdanken wir das einträgliche Aus- und Eingehen des vielen Silbers; den vortheilhaften Piasterhandel; unser solides, durch einen vielfältigen Umsatz einen guten Gewinst abwerfendes Wechselgeschäfte; dadurch bestreiten wir den uns beim Frieden bleibenden sichern Zwischenhandel; ihm

verdanken wir die ansehnliche Beysteuer des Fremden, zur Vermehrung unsers Vermögens, der unsere Bank für bloße Provision und Courtage nutzt. Alle diese gewinnreichen Vortheile entstehen uns durch das Vertrauen zu unserer Bank. Wir verliehren sie alle, wenn wir durch eine Sperrung der Bank das Zutrauen des Auslandes zu ihr vermindern. Niemand wird mehr sein Silber in die Bank senden. Wir werden unsern Zwischenhandel aus Mangel an Credit nicht mehr bestreiten können. Die Wechselgeschäfte, die sich bereits zum Theil zu unsern Nachbaren gewandt haben, werden völlig die Stadt umgehen. Wir haben in unserer Nähe eine Giro-Bank, die zwar bisher in ungestörter Muße geruht hat, die aber durch nichts gewisseres in rege Thätigkeit gesetzt werden kann, als von einer durch Sperrung gebothenen Unthätigkeit unserer Bank. Sie bedarf zur Hebung ihres Credits nichts als den Verfall der unsrigen. Wir können durch nichts sicherer für ihre Glaubwürdigkeit sorgen, als durch ein uns willkührlich zugezogenes Mistrauen. Verunglimpfung unser selbst ist in unserer Gewalt. Wir sperren unsere Bank, und die höchstmöglichste Mishandlung unser selbst ist von uns selbst verübt. Ein gottloser Frevel, der, einmal verübt, die jetzige Unrüchtigkeit einiger Kaufleute der ganzen Stadt zuziehen würde.

Bey so einer überdachten Ueberzeugung, daß die Wohlfart Hamburgs mit der Sicherheit, Unabhängigkeit, und uneingeschränkten freyen Offenhaltung der Bank innigst verbunden sey, war es mir unbegreiflich, ja ich konnte es nicht glauben, daß es mit dem Reden über eine Sperrung der Bank ernsthaft gemeint sey. Ja, ich glaube noch, wenigstens möchte ich es mir gerne weiß machen, daß die eigentliche Absicht der Vorschläger dahin gezielt habe, in diesem Anrathen dem Kaufmann eine Falle zu legen, und wann dann die jetzt mehr als jemalen gedrängte Börse dieser Schlinge entgienge, das Bestehen so einer Probe, zu so einer Zeit, als ein immerwährendes, untrügliches Merkzeichen aufzustellen, daß eine Bank-Sperrung in Hamburg unter die Unmöglichkeiten zu zählen sey. Von dieser Seite angesehn, konnte der Vorschlag wie ein Sieb geachtet werden, durch welche die dauernde Sicherheit der Bank geprüft wäre. Denn, es für einen bloßen Scherz zu halten, dazu ist der Gegenstand zu ehrwürdig, die Zeit zu kritisch. Wäre dies der Fall nicht, so hätte man allenfalls bey einem unüberwindlichen Hange zu zweckloser Witzeley dem Senate vorschlagen können, zu verordnen, daß wir jetzt schon Neu-Jahr hätten. So eine Neuerung steht noch eher in der Macht des Raths und der Bürgerschaft, als eine Sperrung der

Bank. Diese hätte dann müssen nach ihren Fundamental-Gesetzen auf 14 Tage geschlossen werden, da das Neue Jahr gesetzlich da war. Ernst, wirklicher Ernst mit dem Anrathen zur Bank-Sperrung kann es unmöglich gewesen seyn. Muß es nicht gewesen seyn.

Ein Ding sieht in der Ferne oft viel größer aus, als es in der Nähe wirklich ist. Dieses mochte besonders mit dem Gerede über die Bank-Sperrung wohl sehr der Fall seyn. Wie mancher Einheimische und Fremde wird, mit und ohne Arg, dieses, von Leidenschaft, Heftigkeit, Neid oder Schadenfreude in regen Umlauf gebrachte Gerücht, seinen auswärtigen Correspondenten überschrieben haben! Durch Zusätze vergrößert, giebt dieser die erhaltene Neuigkeit weiter; sie läuft von Mund zu Mund; schwellt in dem nemlichen Verhältnisse an, als sie in der Ausbreitung fort schreitet, und vielleicht beschäftigt sich in diesem Augenblicke halb Europa mit der Neuigkeit, daß die Hamburger Bank gesperrt sey, daß sie nicht bezahlen könne, daß sie fallit gehen wird. Wer sich jemalen die Mühe nahm, dem Gange solcher Nachrichten von ihrem Entstehen an, bis zu ihrer verscheidenden Spur nachzuspähen, der wird den so geahndeten schnellen Wachsthum dieses Gerüchts nicht übertreiben und nicht bloß einbilderisch finden, insonderheit da solches

eine Stadt betrift, die so sehr von Misgunst angeschielt, von der Habgierde beneidet wird. Dagegen ließe sich nun wohl nichts entkräftenderes vornehmen, als dem Beispiele Platos zu folgen. Wie man diesem kalten Weisen hinterbrachte; "daß die Menschen ihn verläumdeten," antwortete er: "Wohlan, ich werde mich so betragen, daß sie die Sprache ändern sollen." — Wie, wenn wir bey dieser Gelegenheit das thäthen, was der Vergangenheit überflüßig geschienen haben mag? und, durch ein von Rath und Bürgerschaft ausgehendes Gesetz, öffentlich eingeständen: "daß die Hamburger Bank, eine vom Hamburgischen Staate, völlig geschiedene, durchaus unabhängige Privat-Casse der Banco-Interessenten sey; und daß, jede mit ihrer Verfassung vorzunehmende Aenderung nur von Seiten sämmtlicher Banco-Interessenten, der Gesetze vortragenden, und durch diese der gesetzgebenden Gewalt vorgeschlagen werden könne." Es ist eine, einer freyen Gesetzgebung würdige, Handlung, sich selbst gegen alle Andichtungen von Rechten an ein, ihr fremdes, Eigenthum durch eine feierliche Lossagung zu verwahren. Es liegt eine schöne Befriedigung in der Verzichtleistung auf das anvertraute Gut seiner Mitbürger, wenn dadurch die allgemeine Meinung an dessen Sicherheit befestigt, und der ganze innere Werth

desselben seinen Eigenthümern bleibend gemacht, und für die Dauer erhalten wird.

Um nicht ins Uebermäßige zu gerathen, wollen wir hier mit der Beweisführung für die nothwendige, ununterbrochne Offenhaltung der Bank aufhören. Das bereits Gesagte wird ja wohl hinreichen, das recht Widersinnige, daß so eine Bank-Sperrung charakterisirt, aufgedeckt zu haben. Wer sich noch nicht überzeugen kann, daß die Verwirklichung so eines animi praecipitis von der Seite des Rechts unmöglich seyn muß; daß es gegen sämmtliche Banco-Interessenten treulos, gegen jeden mit der Stadt in Handels-Verkehr stehenden Ausländer ungerecht, und für ganz Hamburg zerstörend, für das weite Deutschland höchst nachtheilig wäre: dem muß Eigennutz, Rachbegierde, oder eine sonst unedle Leidenschaft und jäher Affect verblendet haben, und so einem Blindgebohrnen ist es unmöglich begreiflich zu machen, daß er nicht sehe.

Die zweyte Erörterung, ob es jetzt rathsam sey, mit unsern bisher bestandenen Civil-Gesetzen und zu Recht gewordenen kaufmännischen Usanzen, wesenhafte Veränderungen vorzunehmen, dürfte kürzer ausfallen. Wir haben theils nicht so viel davon zu besorgen; theils läßt sich den daraus entstehenden dem Ganzen oder Einzelnen nachtheiligen Folgen, durch eine schnelle Aufhe-

bung solcher ephemeren Gesetze noch Einhalt thun; auch ist einiges der Art — ja schon geschehen!

Der Haupt-Charakter eines Rechts-Gesetzes muß allgemeingültige Gerechtigkeit seyn. Die Grund-Begriffe dazu, müssen, besonders in einem freyen, bloß handelnden Staate, aus der Rechtschaffenheit genommen werden. Pflicht und Gewissen bilden diese Gesinnung, die sich wie eine jede vollkommene Tugend, durch keine heteronomische Gründe irre, durch keine bloß empirische Angriffe schwankend machen läßt.

Die distributive Gerechtigkeit eines wohlgeordneten bürgerlichen Freystaats muß keine andere Zwecke, selbst dem Anscheine nach, durch seine Gesetze bezwecken wollen, als diejenigen unter seinen Theilnehmern, welche die Lust anwandeln möchte, das Moral-Gesetz zu umgehen, durch Zwang zu dessen Befolgung anzuhalten. Kein von so einem Staate aufgestelltes äußeres Gesetz darf mit den Gebothen der Ethik in verkehrter Richtung stehen. Jedes Gesetz, das mich berechtigt, die Erfüllung meiner unabläßigen Pflichten zu unterlassen, oder nur die Zeit ihrer Leistung hinauszuschnecken, qualificirt sich durchaus nicht zum äussern Gesetz in einem rechtlichen Freystaate.

Ein Gesetz, das mich verführen könnte, bey meinen äußern Handlungen die Schätzung meiner selbst aufzugeben, und nicht mit der strengsten Achtung für meine Pflicht-Erfüllung in engem Einverständniß steht, ist Beleidigung gegen meine innere Gesetzgebung.

Ein Gesetz, das den Pflichtbegriffen des moralischen Menschen widerspricht und sie verwirren könnte, ist gegen die Würde der Gesetzgeber eines freyen Staats.

Wozu mich eine moralische Pflicht antreibt, dazu muß mich das äußere Gesetz nöthigen können. Ein äußeres Gesetz, das die innern Triebfedern zum moralischen Handeln erschlafft, ist nicht einmal ein juridisches Rechts-Gesetz. Nie muß die juridische Gesetzgebung der ethischen Gesetzgebung widersprechen, so wenig als eine bloß ethische Pflicht, z. B. die des Wohlwollens, ein juridisches Gesetz werden darf, wenn dadurch anderweitige juridische Pflichten aufgehoben oder nur eingeschränkt werden.

Jede, den Gesetzen gemäß eingegangene Verbindlichkeit, ist die Nothwendigkeit einer freien Handlung. Das Gesetz darf mir keine Handlung erlauben, die meiner Verbindlichkeit zuwider läuft. Werde ich durch das Gesetz zu einer Handlung gegen Jemand verpflichtet, mit dem ich in gegenseitige Verbindung getreten bin, so

darf das Gesetz mir diese von mir zu leistende Handlung nicht verbieten. Dadurch würde das Gesetz gegen meinen Mit-Contrahenten ein nie zu sanctionirendes Unrecht begehen.

Kein äußeres Gesetz darf zum Zweck haben, mir die Erlaubniß zu ertheilen, eine übernommene gesezmäßige Pflicht zu unterlassen. Der Zweck eines rechtlichen Gesetzes ist ja grade der, mich zur Nichtunterlassung meiner Pflicht zu nöthigen. Ja, ein äußeres Gesetz darf nicht einmal dahin abzielen, mich gegen meine übernommene Pflicht gleichgültig zu machen. Viel weniger darf es mir die Befugniß geben, gegen die Gesetze zu handeln, noch mir die Erlaubniß ertheilen, meine Pflichtmäßigkeit zu übertreten.

Darf das Gesetz eine bereits gebotene Pflicht durch eine verbotene in Widerstreit bringen? Können zwey einander entgegengesetzte Regeln jemals nothwendig werden? Und muß bey ganz gegen einander in Collision kommenden Graden nicht der ältere Verpflichtungs-Grad die Oberhand behalten?

Ein äußeres Gesetz kann ein bloß natürliches Gesetz seyn; aber nie darf es gegen das Gebot eines positiven Gesetzes gerichtet seyn.

Ein Gesetzgeber darf nur in so ferne Urheber eines neuen Gesetzes seyn, als dieses die bereits eingegangenen Verbindlichkeiten nach bisher ob-

gewalteten Gesetzen nicht aufhebt. Fehlt dem neuen Gesetze diese Eigenschaft, so ist es ein zufälliges, ein Gesetz der Willkühr.

Kein Gesetzgeber hat die rechtliche Befugniß, eine bereits rechtskräftig gewordene Zurechnung zu annulliren. Dies wäre eine Willkühr durchs Gesetz.

Kein Gesetz darf eine übernommene Schuldigkeit, wenn solche den Gesetzen gemäß eingegangen ist, ohne Einwilligung des Gläubigers aufheben.

Einen Schuldner zum weniger thun als seine Pflicht fordert, durchs Gesetz privilegiren, heißt ihn durchs Gesetz verschulden; und den Rechts-Effect seiner Verschuldung von ihm abwenden. Kein Gesetz muß etwas anders wollen als was Recht ist.

Wenn Jemand bey einer eingegangenen Handlung mit einem Andern mir verwehrt, mein Recht gegen meinen Mitcontrahenten, nach den Gesetzen, die während der Contrahirung statt hatten, zu finden, so thut derjenige, der mich daran hindert, Unrecht; darf dieses von einem Gesetze geschehen? besteht so ein aufgeworfener Widerstand mit der Gerechtigkeit? mit dem Charakter der Freyheit einer allgemeingültigen Gesetzgebung? Der Widerstand eines neuen Gesetzes gegen die rechtmäßigen Wirkungen eines bereits

vorhandenen Gesetzes, wird in seinen neuen Wirkungen, eine ungerechte Läsion für den, der dadurch in seinen rechtmäßigen Forderungen gehindert wird. Ein Hinderniß zu einem Rechte zu gelangen ist ein Unrecht.

Darf das äußere Gesetz, das den innern illegalen Forderungen Eintrag thun soll, darf so ein Gesetz einer Anregung zum Nichtrechthandeln Vorschub leisten? darf das äußere Gesetz den Abbruch, den ich an meiner Pflichterfüllung begehen möchte, und solch ein Gelust, das sich in meinem Innern regt, durch unerlaubte Zulassung zu einer erlaubten äußern Handlung machen?

Wo ich mir Verbindlichkeiten gegen einen andern aus dem Vertrauen zu dem wechselseitigen Gesetz-Zwange aufgelegt habe, darf da das Gesetz, ehe die Zeit unserer Verbindlichkeiten abgelaufen ist, meinem gegenseitigen Verbundenen seine Pflichterfüllung erlassen?

Darf ein Gesetz mir meine nach den bisher bestandenen Gesetzen zukommende Befugniß, meinen Schuldner zur Bezahlung zu zwingen, nehmen? Darf es einen Unterschied geben zwischen dem Rechte zu zwingen, und der Befugniß zu zwingen? So ein Unterschied konnte doch nur durch ein gebeugtes Recht erschaffen werden.

Man muß bey der Aufstellung eines Zwangs-Gesetzes die Billigkeit nicht aus den Augen lassen;

aber man muß ein Zwangs-Gesetz nicht aus Billigkeit gegen den Schuldner aufheben, wenn man dadurch unbillig gegen dessen Gläubiger wird. Keine Noth kann so groß seyn, die das, was Unrecht ist, gesetzmäßig macht.

Was ich selbst, an mir selbst, als Unrecht beurtheilen muß, dafür kann ich ja bey einem Gerichtshofe keine gesetzliche Nachsicht verlangen. Was nach den Gesetzen ein Recht ist, muß mir ja von den Gerichtshofe, der nach diesen Gesetzen richtet, bestätigt werden. Ein Richter muß nach keinen andern als stricten Rechten zu sprechen haben.

Ein Recht, das mich berechtigt, eine positive Pflicht gegen andere zu unterlassen, ist ein wirkliches Unrecht gegen Andere. Da kein Mensch ohne gegenseitige Verhältnisse seyn kann; so wäre so ein, für Einzelne gemachtes Recht, ein Unrecht gegen alle.

Wenn ein Anderer sich gegen mich gesetzlich verbunden hat, mir nach einer gewissen Zeit eine bestimmte Summe für eine erhaltene Valuta zu bezahlen, und ein neugemachtes Gesetz giebt meinem Schuldner die Erlaubniß, noch nach vergangenem Zahlungstage, das von diesem Tage an mir, und nicht mehr ihm angehörende Geld zu behalten, so liegt in dieser, vom Gesetze ohne

meine Einwilligung gegebene Erlaubniß, eine Läsion meines Eigenthums.

Darf der Gesetzgeber Erlaubniß-Gesetze geben, die meinem Schuldner die Befugniß zugestehen das Meinige zu behalten? Darf das Gesetz mein Eigenthum zum Gegenstand seiner Willkühr machen? Darf das Gesetz die pflichtschuldige Leistung des Meinigen in eine willkührliche Leistung umwandeln, sey die zugestandene Frist auch noch so kurz? Wer mich an einer durchs Gesetz verstatteten Besitznehmung des Meinigen hindert, der lädirt mein Recht und käme diese Hinderniß von einem neuen Gesetze her.

Wo durch gegenseitige Willkühr eine gesetzmäßige Verbindung entstand; kann da ein Gesetz die einseitige Verbindungen aufheben, ohne sich eine einseitige Willkühr zu schulden kommen zu lassen? Ich kann kein Recht an jemand haben, ohne daß er eine Pflicht gegen mich hat. Ein Gesetz das ihn seiner Pflicht entbindet, macht hiedurch mein Recht zum Unrecht; handelt selbst unrecht.

Kann ein neues Gesetz für mich, auf meine aus den bisher bestandenen Gesetzen entspringende Rechte Verzicht leisten? kann eine Gesetzgebende Gewalt meine Rechte die ich nach den Gesetzen ausüben darf, auf sich übertragen? kann es den Folgen die aus dem durch vereinigten Willkühr

zweyer gesetzlich freien Personen entstandenen Vertrages für die eine Person unkräftig machen, ohne der andern ihre Rechte zu entreissen?

Wenn ich mit einem andern, einen von den Gesetzen gebilligten Vertrag errichte, und ich hiedurch das Versprechen dieses andern erhalte, zu dessen executiver Erfüllung sich die obwaltenden Zwangs-Gesetze anheischig gemacht haben, darf da die Gesetzgebung ein neues Gesetz aufstellen, nach welchem dem Versprecher ein Recht zugestanden wird, sein Versprechen nicht zu halten, wodurch der executiven Gewalt verboten wird, ihn dazu zu zwingen?

Habe ich mir, den Gesetzen des Staats gemäß, ein Recht auf ein Etwas erworben, so muß dieses Recht gegen jeden andern Besitznehmer, ja selbst gegen den Staat gelten, wenn dieser durch ein neues Gesetz einen andern gegen mein, aus den bisher obwaltenden Gesetzen mir allein gebührendes, Recht zum Besitzer davon macht. Denn darin besteht ja eben mein Recht.

Alles Versprechen geht auf eine Leistung. Diese wird durch Uebergabe des Versprochenen erfüllt. Wenn ein neues Gesetz nun in der Zwischenzeit zwischen der Schließung und der Uebergabe tritt, und dem Versprecher die Leistung erläßt, so macht es ja das, was jetzt das Meine werden sollte, zu dem Seinen. Es nimmt mir

mein Eigenthums-Recht, indem es die Rechte des andern widerrechtlich verläugnet.

Aus diesen und mehrern ähnlichen Grund-Begriffen wird es sich ergeben, daß nur dasjenige äußere Gesetz sich zu einem vollgültigen Rechts-Gesetz qualificirt, welches nach den Moral-Gesetzen nicht allein möglich, sondern denselben auch gemäß ist. Ob diese Grund-Begriffe eines allgemeingültigen Rechts sich in der neuen: Verordnung wegen Erhaltung solcher Handelshäuser rc. auffinden lassen? das mag ein jeder, dem daran gelegen ist, sich selbst beantworten.

Unbezweifelt ist eine Deutsche freye Reichs-Stadt durch den Westphälischen Friedens-Schluß (Art. 5. §. 29. und Art. 6. §. 4.) gleich andern unmittelbaren Deutschen Reichs-Ständen, zum Besitze einer uneingeschränkten Landes-Hoheit gediehen. Dieser Eigenschaft zufolge, besitzt und übt sie alle Vorrechte einer sich selbst gesetzgebenden Gewalt. Die Grenzen dieses Prädicaments werden durch das Deutsche Staats-Recht bestimmt. Nach dieser dürfen die Verordnungen einer Deutschen Landes-Hoheit nun zwar gegen fremde, in Deutschland geltende gemeine Rechte, nicht aber den Deutschen Reichs-Gesetzen zuwider laufen. (s. Chr. Thomasius de Stat. imper. — Moser von den Deutschen Reichs-

tags-Geschäften. — Schnaubert zu dem Deutschen Staats-Recht u. a. m.)

Eine Deutsche freye Reichs-Stadt ist auch keinesweges verbunden, für ihre neuen Verordnungen, Civil- und Polizey-Gesetze, die Kayserliche Bestätigung nachzusuchen. Aber ungemein vorsichtig und vermeidend muß sie mit solchen Neuerungen doch seyn, wodurch ein wesentlicher Theil eines Gesetzes suspendirt wird, das seinen, von allen Autoritäten ratificirten, Fundamental-Gesetzen einmal einverleibt ist. (Runde Grundsetze des allgem. Deutschen Staats-Rechts, II. Hauptst. 3. Abschn. §. 50.)

Die Hamburgische Wechsel-Ordnung ward dem letzten im Jahre 1712 errichteten Haupt-Receß beygefügt. Man gieng dabey mit eben so vieler Vorsicht als Billigkeit zu Werke; indem die Gesetz-Gültigkeit der neuen Wechsel-Ordnung erst vier Monate nach ihrer Publicirung eintrat. (s. Haupt-Receß von A. 1712. §. 38.)

Wahrscheinlich hat man aus ähnlicher weiser Vorsicht, aus gleichartiger gewissenhafter Bedenklichkeit, und einer treuen Achtung für schon vorhandene Gesetze, Anstand genommen, dem, von der Commerz-Deputation im Jahre 1792 entworfenen, in jeder Hinsicht vollständigern neuen Wechsel-Recht bisher eine gesetzgeltende Autorität zu geben. Der einsichtsvolle, für Hamburg leider

viel zu früh verstorbene Concipient (G. H. Sieveking) sagt in der Vorrede zu den gedruckten Materialien so bescheiden als wahr: "Ein "guter Entwurf zu einer neuen Wechsel-Ordnung "bedarf nach Ihrer Meynung (der Hamburg. "Commerz-Deputation) einer solchen Vorarbeit, "und deren Prüfung von vielen einsichtsvollen "Rechtsgelehrten und Kaufleuten. Sie liefert "hier Resultate von Erfahrungen, die vielleicht "in keinem Orte besser als in Hamburg gesammlet werden konnten; geordnete Resultate langer "Erfahrungen und langen Nachdenkens. Aber "immer nur Bruchstücke, für die sie nur darum "nicht um Nachsicht bittet, weil die Wichtigkeit "der Sache eine strenge Kritik fodert."

Diese hier aufgefoderte scharfe Richterinn mag für die neue Verordnung in ungestörter stiller Ruhe bleiben. Es giebt Dinge, die, wenn sie einmal geschehen sind, durch eine grübelhafte Prüfung, nur noch schädlicher werden, als sie bereits ihrer Natur nach sind. Um mich aber nicht dem, von auswärtigen Recensenten schon mehrmalen erlittenen Vorwurf, einer Partheylichkeit für Hamburg von neuem, und das mit mehrerm als bisherigen Rechte auszusetzen, und dadurch, die, dieser Schrift erforderliche, und, wie ich hoffe, auch gebührende Glaubwürdigkeit, als woran mir doch der Sache selbst wegen, wie

eine sehr ernsthafte Angelegenheit Hamburgs, doch recht viel gelegen ist, selbst zu verwirken: so gestehe ich offen und frey, daß, meiner Meynung nach, diese neue Verfügung gegen die bisher rechtsgeltende neu revidirte Falliten-Ordnung von 1757, so wie die hieraus entstandene schnelle Aufhebung des 45 §. der Wechsel-Ordnung von 1716, eine, sich mit der gebührenden Rücksicht, gegen auswärtige und einheimische Gläubiger, Wechsel-Inhaber, Discontirern, und überhaupt den Forderungs-habenden Theil des Publikums nicht vertragbare zu schnelle Neuerung ist; daß wir durch dieses bisher in Hamburg unbekannte Moratorium die gerechten Ansprüche, die unsere Gesetzgebung und Gesetzübung auf eine allgemeine Achtung machen konnten, selbst eingeschränkt und das bisher besessene Zutrauen des Auslandes zu der uns beygelegten, eigensinnigen Vesthaltung an unsern Gesetzen selbst geschwächt haben. Daß diese ungezweifelt aus guter Absicht und freundlichen Wohlwollen gegen unverschuldete Schuldner entstandene Nachsicht für den noch unverschuldeten Gläubiger mitunter üble Folgen, und für den Credit des Ganzen einen wahrscheinlicher Nachtheil haben kann.

Um sowohl dieses, als das, was über die Unverträglichkeit des neuen Gesetzes mit den allgemein gültigen Gesetzen angeführt ist, einiger-

maßen zu documentiren, mögen hier einige aufgestellte Rechts-Grundsätze und zu Recht gewordene Lehr-Sätze, einiger im Deutschen Staats- und Privat-Recht eine anerkannte Autorität genießenden Rechts-Lehrer und Schriftsteller Platz finden.

"Die Sicherheit des Credits ist die Haupt-
"stütze eines blühenden Handels; wer diesen
"ehedem als vorsetzlicher Betrüger wankend
"machte, der wurde seinem Gläubiger zu
"Hand und Halfter übergeben, womit er
"Freyheit und Ehre verlohr." (Gott. Vogt
"de addct. ad man. praef. Saxoniae.)

"Der wichtigste von allen accessorischen
"Contracten und die beste Stütze des öffent-
"lichen Credits ist der Wechsel-Con-
"tract. Wechsel, Cambium, bedeutet
"nach dem alten Sprachgebrauche über-
"haupt einen Tausch; und insonderheit auch
"den baaren Geldumsatz. Im neuern und
"eigentlichen Verstande heißt Wechsel ein
"handschriftlicher, das Wort Wechsel in
"sich enthaltender Contract, über eine darin
"benannte Geld-Summe, welche zur Ver-
"fallzeit, von dem, welcher in die Wechsel-
"Verbindlichkeit getreten ist, bey Vermei-
"dung persönlicher Arrest bezahlt werden
"muß. Es ist seiner Natur nach ein wahrer

"Contractus stricti juris germanici, weil "darin mit Beyseitsetzung jeder auf dem ver="muthlichen Willen der Contrahenten sonst "beruhenden billigen Erklärung, alles buch="stäblich genommen und verstanden werden "muß." (Püttmann Grundsätze des Wechsel=Rechts.)

"Da es also Wechsel=Recht gegeben hat, "und noch giebt, welches sich auf keine po="sitive Wechsel=Ordnung gründet; die Rechte "welche nur der verbindlichsten Einwilli="gung — aus der Natur der Geschäfte selbst "entstehen, — Rechte des fori contractus — "überall, und gegen Jedermann eben so an="wendbar sind, als allgemeine Reichs=Ge="setze, so läßt sich auch mit keinem hinläng="lichen Grund an dem Daseyn eines sol="chen allgemeinen Deutschen Wechsel=Rechts "zweifeln." (s. Püttmann de jure cambiali.

"Credit ist die Seele des Han="dels; und ohne ihn besteht auch "keine kaufmännische Ehre. Die "Erhaltung desselben fordert die strengste "Erfüllung des gegebenen Wortes. Wer "sich nach Wechselrecht verbindlich macht, "muß zur Verfallzeit sogleich zahlen, oder "sein Credit, seine kaufmännische

"Ehre gebt verlohren. — Es ist eben so "viel, als wenn er seine Insolvenz erklärt.— "Damit setzt sich der Kaufmann aber selbst "dem Verdacht bloß, daß er auf flüchtigem "Fuße stehe. — Den fugae suspectum "in Verhaft zu nehmen, erlauben schon die "gemeinen Rechte. — Hiezu kommt aber "noch das alte Deutsche Recht, nach wel= "chem sich ein jeder durch Verträge zum "Gefängniß verpflichten konnte; welches "bey solchen Contracten, von welchen alle= "zeit die Erhaltung des kaufmännischen Cre= "dit abhängt, nach einer sehr natürlichen "Voraussetzung, oder stillschweigend scheint "bewilligt zu seyn. — Damit nun diese "Einwilligung keinem Zweifel unterworfen "seyn mögte, gab man dem Wechselcon= "tracte seine bestimmte Form." (s. J. G. Runde Grundsätze des allgem. Deutschen Privat=Rechts §. 231.)

"Die wesentliche Absicht des strengen "Wechsel=Rechts überhaupt; nicht weniger "die allein nach deutschen Rechten zu beur= "theilende rechtliche Wirkung desselben, ge= "stattet gegen recognoscirte Wechsel keinen "Gebrauch aller der Ausflüchte, welche "nach römischen Rechten andern contract= "mäßigen Foderungen entgegengesetzt wer=

"den können; es sey denn, daß besondere
"positive Wechsel-Ordnungen solches aus-
"drücklich zulassen; welches aber allezeit
"Inconsequenz der Gesetzgebung ist." (s.
Westphal im Deutschen Privat-Recht
Th. 2. S. 356.)

Und hiemit mag es genug seyn. Wer noch mehrere dergleichen Zeugnisse haben will, der suche sie selbst, in Dreyers Einleitung ꝛc.; *Marquard* de jure mercat.; *Siegel* Corp. jur. Camb.; Riccius a. O.; Ludovici Einleit. Wechsel-Proceß; J. A. Beck Tract. von Wechsel-Recht; Leisewitz Abh. v. Ursprung d. Wechs. In den Reichs-Abschieden u. s. w.

Den neuesten Beleg für die unverjährte Richtigkeit dieser Behauptungen liefert das Benehmen des Magistrats der freyen Reichs-Stadt Frankfurt, zu dieser für den Handel drangsalsvollen Epoche. Das veste, unerschütterliche Gerechtigkeits-Gefühl der Gesetzgeber dieser einen neuen Ruhm erwerbenden Handelsstadt, steht im Hamburger Correspondenten vom 29ten October d. Jahrs mit folgenden Worten beurkundet:

"Der hiesige Schöffen-Rath, hat sich zwar
"geneigt erklärt, wenn ein oder das andere
"Handlungshaus, aus Anlaß der auswär-
"tigen Fallissimente, ein Moratorium nach-
"zusuchen gemüßigt wäre, unter gewissen

"Einschränkungen, aber ohne die mindeste
"Abweichung von der Wechsel-Ordnung und
"den Handlungs-Gesetzen eine billige Rück-
"sicht zu nehmen. Es ist aber abgeschlagen,
"eine allgemeine Begünstigung, welche zur
"Last und Beschwerden von Auswärtigen
"gereichen könnte, zu sanctioniren, noch
"bey den Verabredungen und Uebereinkünf-
"ten mit den Wechsel-Inhabern einen rich-
"terlichen oder obrigkeitlichen Zwang ein-
"treten zu lassen. Ein Theil der Kauf-
"mannschaft hatte hierauf angetragen."

So unvermuthet dem für seinen alten Wohn-orte wohlgesinnten, zu einem kalten Nachdenken gereiften Hamburger, die Erscheinung dieser neuen Verordnung gewesen seyn mag; so unverschleiert werden sich auch einem jeden, von keiner leichtseitigen Tadelsucht regierten, am moralischen Interesse, am Wohl des Ganzen theilnehmenden Welt-Bürger, die darin liegenden wirklich guten Absichten der Urheber dieses neuen Gesetzes dargestellt haben. Das Nichtfallitwerden manches im Grunde wohlhabenden, oder doch zur völligen Befriedigung seiner Gläubiger hinreichend vermögenden, Kaufmanns ist wohl der Hauptzweck dieses neuen Gesetzes. Ward dieser erreicht, so wurden zugleich mehrere selbst für den Staat heilsame Nebenzwecke ge-

wonnen. Der unglückliche, oder bloß unvorsichtige, in eine augenblickliche Klemme gerathene Schuldner, gewann auf diese Weise Zeit, so viel von dem ausstehenden Seinen einzuziehen, als er zur Befriedigung seiner nicht Nachsichtgebenden, das Gesetz zu Hülfe rufenden Gläubiger bedurfte. Er ward auf diese Art dem Gesetzzwang in so weit entzogen, daß er ungenöthigt blieb, sich sogleich für insolent zu erklären. Hiedurch entging sein Vermögen der immer durch ein Fallissement entstehenden Verringerung. Eine Verlust-Abwendung, die für den Schuldner wie für den Gläubiger vortheilbringend ist. Selbst der auswärtige Wechsel-Aussteller und Wechsel-Bürge gewann Zeit, sich in Zahlungs-Verfassung zu setzen, da sonst bey der Falliterklärung eines Schuldners, die von ihm acceptirten Wechsel mit der ersten Post auf den Trassenten und Remittenten zurückgingen. Der Staat erhielt sich durch das Nichtfallitwerden manchen wohlverdienten Bürger; von dessen zukünftigen Thätigkeit er bey seinen vielen, bloß von Bürgern unentgeltlich verwalteten Aemtern, Geschäfts-Fächern, Versorgungs-Policey- und Armen-Anstalten, heilsamen Nutzen ziehen konnte. Ein mühsames, aber süßes Verdienst, das zu gewinnen, einem falitgewordenen noch so Fähigkeitsreichen Manne verwehrt ist; und dessen künftige Erwerbung durch

die neue Verordnung für manches dazu geeignete Subjekt gerettet ward.

So überredend sind die Gründe, welche die Erlassung jener Verordnung bewürkten; und böthe sie keine umgewandte Seite zur Betrachtung dar, so ließe sie sich nicht allein als ein dringendes Noth = Gesetz vertheidigen, sondern auch wie ein recht zuträgliches Billigkeits=Gesetz lobpreisen.

Aber der Nothwendigkeit, ein solches Gesetz aufzustellen, durfte doch nur alsdann erst nachgegeben werden, wenn diese Nachgebung mit dem Wohle Aller verträglich ist. Wenn keiner, seiner Selbsterhaltung wegen, verbunden wäre dem Noth=Gesetze seinen Anerkennungs=Beifall zu versagen. Und wenn das Mitgefühl, das Mitleiden, die edelste Humanität auch noch so laut zur Erlassung einer solchen Verordnung aufforderte; sie taugt dennoch nicht zu einem Gesetze, da ihr die Gültigkeit der Allgemeinheit fehlt.

So bald ein Gesetz unsere Pflichten mit sich in Widerstreit, unsere Verbindlichkeiten in Collision bringt, ja wenn es auch nur unsern Verpflichtungs=Antrieb lauer macht, so vermag weder die Noth noch die Billigkeit, so ein Gesetz gegen die philosophische, nicht bloß empirische Rechtslehre zu rechtfertigen. Ein solches Gesetz kann nicht einmal den Rechten nach ein

Rechts-Gesetz, vielweniger ein Gesetz der Gerechtigkeit genannt werden. Widerwärtigkeiten können zwar den Menschen in die Versuchung bringen, seine Pflicht zu übertreten, aber sie können nie ein äusseres Gesetz veranlassen noch weniger zur Wirklichkeit bringen, zufolge welches der Mensch das wirkliche Recht erhält, seine Pflicht den Rechten zu unterlassen, oder nur die Leistung seiner der daraus entstehenden Verbindlichkeiten aufzuschieben. Ein Gesetz, das aus wohlwollender Billigkeit dem Menschen eine Pflicht erließe, würde ja denjenigen, der davon Gebrauch machte, unbillig verfahrend gegen sich selbst machen, da er durch die erlaubte Nichterfüllung dieser Pflicht, sich doch an seinem innern Bewustseyn versündigen und die Integrität seiner Sittlichkeit vermindern würde. Daher hat der menschenfreundliche Gesetzgeber sich grade am mehrsten für sein Wohlwollen zu hüten. Er darf bey der Verfertigung eines neuen Gesetzes, höchstens ein gleich uneigennütziges Wohlwollen, sowohl für den, als gegen den das Gesetz gemacht wird, hegen. Er darf grade nur soviel von seiner Menschenliebe wirken lassen, daß er, gegen keinen weder den Gläubiger noch den Schuldener völlig gleichgültig bleibt.

In wie ferne alles dieses auf die neue Verordnung Beziehung haben, oder was von dem bisher gesagten auf sie anwendbar sein mag; dieses durch eine völlige Zerlegung derselben darzuthun, möchte doch eine zu widerstrebende Bemühung seyn. Auch verträgt sich eine zu umständliche Auseinandersetzung, eine gänzlich erschöpfte Auslegung nicht mit dem schuldigen Zutrauen zu dem eigenen Nachdenken, wozu ein selbstdenkendes Publikum berechtigt ist. Genug, wenn die Vorschriften dazu aus den Grundbegriffen der allgemeinen Vernunft entwickelt, und der specielle Stand-Punkt, von wo aus die Erscheinung ins Auge gefaßt werden muß, angegeben ist. Um indessen den, an eine gewisse Bequemlichkeit im Denken gewöhnten Leser, über diesen Gegenstand in nachdenkenden Gang zu bringen, mögen ihm ein paar mit dem neuen Gesetze vorgenommene Umstellungen voraufgehen.

Jede wirkliche Foderung setzt einen Gläubiger und einen Schuldner voraus. Alle das Schuldwesen treffende Gesetze neigen sich mehr zu Gunsten des Gläubigers als des Schuldners. In dieser Begünstigung liegt etwas Billiges. Der Schuldner hat von dem Gläubiger schon ein Etwas empfangen, was dieser erst von ihm wieder zurückerhalten muß. Bis dahin steht der Gläubiger gegen den Schuldner in einem activen,

dieser gegen jenen in einem bloß passiven Verhältniß. Um wieder in einen gleichseitigen negativen Zustand gegen einander zu kommen, muß der Gläubiger seine an den Schuldner habende Foderung zurückbekommen haben. Hiezu kann er die Hülfe des Zwang=Gesetzes nöthig haben; der Schuldner bedarf solche nie, denn Niemand wird sich zur Annehmung einer Bezahlung zwingen lassen. Was der Schuldner von seinem Gläubiger bekommen, das erhielt er von ihm ohne allen Zwang des Gesetzes, denn kein Gesetz kann ja Jemand zwingen, durch Annahme einer Anleihe zwingen, der Schuldner eines andern zu werden. Aber wohl kann es und oft muß es den Schuldner zwingen, der Bezahler seiner Schuld, der Entrichter seiner Verpflichtungen gegen seinen Gläubiger zu werden. Aus diesem Grunde läßt sich die zum Besten des Gläubigers neigende Gunst der Gesetze vertheidigen. Sie findet sich in allen civilisirten Staaten. Mir ist wenigstens keiner bekannt, wo ein entgegengesetzter Geist der Gesetze obwaltet.

Ist die Foderung eine Wechselschuld, so dehnt sich solche nach den Gesetzen bey verflossener Verfallzeit, nach dem Willen des Gläubigers auf Universal= oder Haus=Arrest, Pfändung oder persönliche Verhaftung (in Hamburg nur durch einen Freyzettel) des Schuldners aus, wenn die

Bezahlung nicht innerhalb vier und zwanzig Stunden nach dem letztverflossenen Respiet-Tage erfolgt ist. Diesen executiven Folgen kann, den Wechsel-Gesetzen nach, nur eine Insolvenz-Erklärung vorbeugen. Auf diese Bedingungen, auf solche, im Fall der Nichtbezahlung verspro-cheue Hülfsleistung des Gesetzes, hat der recht-mäßige Innhaber eines Wechsels, solchen, entweder durch Tausch, Ankauf, oder als Bezahlung an sich gebracht. Er hat auf diese Weise der gesetzgebenden, wie der ausübenden Gerechtigkeit des Staats selbst, einen Theil seines Vermögen anvertraut, indem er der Zuversicht war, daß im Falle der Nichtzahlung seines Schuldners, die rechtliche, ausübende Gewalt, ihm, den Gesetzen gemäß, durch eine prompte Execution zu seiner Bezahlung verhelfen werde. Diese versprochene Hülfe kann ihm die Gerechtigkeit nicht versagen. Sie darf ihr Versprechen, auf welches er sein Eigenthum hingab, nicht eher zurücknehmen, bis daß er solches wieder erhalten hat; oder doch die Verfallzeit mit ihren Gesetzfodernden Folgen eingetreten ist und die Gesetze ihre Schuldigkeit gethan haben. Sie kann den Schuldner, ohne Einwilligung seines Gläubigers, von dem aus den Gesetzen für ihn entspringenden Zwang nicht retten. Sie kann ihn ja nicht gegen ihre eigene, sich selbst aufgelegte, verbindende

Hülfsleistung in Schutz nehmen. Will die gesetzgebende Gewalt eine Abänderung mit ihren bisher gegoltenen Gesetzen vornehmen, so darf solch ein neuangeordnetes Gesetz nicht eher Platz greifen und gesetzliche Autorität üben, bis daß alle, nach den bisher bestandenen Gesetzen, eingegangene Wechsel-Verbindungen, abgelaufen, bezahlt, oder im Nichtbezahlungsfalle die Folgen der richterlichen Execution verübt sind. In so einer billigen, schuldigen Achtung gegen die Wechsel-Gläubiger, liegt der Grund, warum die dem Haupt-Rechte beygefügte neue Wechsel-Ordnung erst vier Monate nach ihrer Publikation in eine gesetzgeltende Kraft und Autorität trat. Hierin lag nichts mehr als was Rechtens ist; das wenigste, was ein jeder den Gesetzen Unterworfene, von einem rechtlichen Gemein-Wesen zu fodern berechtigt ist. Es ist die nothwendigste Bedingung der Rechts-Wirklichkeit, daß ihre Gesetze Keinen unterdrücken, Keinen begünstigen. Die Uebermacht, äussere Gesetze zu geben und zu vollstrecken, handelt nur dann gesetzmäßig recht, wenn sie die Rechte eines Jeden sicher stellt. So bald sie die Rechte Aller oder nur Einzelner in Gefahr setzt, so handelt sie gegen ihren eigenthümlichen Charakter. Die höchste Gewalt, welche auf diese Weise gegen das, sich ihr anvertraute

Gemein=Wesen sündigte, verübt zugleich einen gewaltsamen Einbruch wider sich selbst, indem sie das gesetzmäßige Ganze zerstückelt. Hat Willkühr nur einmal eine Bresche, sey sie noch so klein, gemacht, so können nur immer erneuerte Zufälle und neue Willkühr das Stückwerk in einem geflickten Zustande erhalten. Eine willkührliche Billigkeit, wie eine unbillige Willkühr, beides, die eine wie die andere ist doch immer — Willkühr.

Dieses wäre zum Theil dasjenige, was zum Nachtheil eines Wechsel=Gläubigers in der neuen Verordnung läge. Da dieser auf diese Weise merklich in seinen Wechsel=Foderungen gefährdet wird, so kann ja die andern noch privilegirtern Gläubiger die Furcht anwandeln, daß ihnen ebenfalls durch neue Gesetze von ihren bisherigen Rechten und der ihnen vorzüglich eingeräumten Sicherheit mehr oder weniger abgezogen werden könnte. Wenigstens liesse sich so eine Befürchtung nicht mit Billigkeit ein ungebährliches Mißtrauen schelten. Wenn z. B. Jemand, der sein Vermögen auf Obligationen ausgeliehen hat, — durch welche Art von Verschreibung er bey einem entstehenden Fallissement seines Schuldners ein Vorzugsrecht erhält, — wenn so einen Gläubiger jetzt die Furcht ergriffe, daß, so wie die Rechte des Wechsel=Gläubigers zum Theil suspendirt

Bayerische Staatsbibliothek München

worden sind, so könne auch seine Sicherheit eingeschränkt, und er, ein hypothekarischer Gläubiger, bey einem Fallissement zu einem bloß chirographarischen Gläubiger herabgesetzt werden. Könnte man nun wohl mit Recht einen so furchtsamen, aber doch durch das neue Gesetz gebohrnen Wahn, wie sehr unbillig tadeln? wenn gleich eine solche Verfügung billiger Weise sich gar nicht denken läßt, sie auch um so viel härter wäre, da der Ausleiher auf Obligationen von seinem Gelde eine ungleich geringere Zinse zieht, als wenn er damit discontirte, und sein Vorzug wie seine Sicherheit auch größer seyn muß. Aber man denkt nicht mehr billig von dem, der selbst aus Billigkeit gegen andere unbillig gegen uns geworden. Nur ein völlig verdientes Zutrauen schützt gegen die geringste Mißachtung; die mindeste Verwürkung bewirkt ein unbedingtes Mißtrauen. Was würde bey so einer Verstimmmtheit; bey so einer Verzweiflung an der gesetzmäßigen Sicherheit; bey so einem angstvollen Gang der Geschäfte, aus Furcht vor gesetzlichen Fußangeln, aus dem allgemeinen Vertrauen, aus dem Glauben, der dem Handel durchaus unentbehrlich ist, werden? Würden nicht ein alles stöhrender Verdacht, eine furchtsame Zurückhaltung, gelähmte Thätigkeit, bange Aufkündigungen, eine jede Unternehmung ver-

bieten, ein verzagter Seelen-Zustand das Ganze beherrschen, und die Stille des todten Meeres über der in düstre Geschäftlosigkeit versunkenen Stadt schweben?

Wie manches ließe sich, die neue Verordnung von dieser Seite betrachtet, noch über den daraus für den Wechsel-Gläubiger möglich erwachsenden Nachtheil sagen! Durch die Aufhebung des 45sten §. der Wechsel-Ordnung in Hinsicht der unter Administration sich gegebenen Schuldner, verliehrt der Inhaber der von solchen Schuldnern acceptirten Wechsel das Recht, sich sogleich an den Aussteller, Remittenten und alle übrigen Indossenten zu wenden. Wenn er nun zu seinen eigenen Zahlungs-Leistungen auf die Bezahlung seiner in Händen habenden Wechsel gerechnet, unausbleiblich gerechnet hat, weil im Fall der Nichtzahlung seines Acceptanten, die Zahlung von seinem Indossenten unweigerlich und prompt geschehen müßte, und er nun durch die eingetretene Verordnung sein Foderungs- und folglich auch Zwangs-Recht an allen diesen Wechsel-Bürgen für die gegenwärtige Zeit ververliehrt; so muß er, der seine eigene Schulden-Tilgung im Vertrauen auf die fortdauernde, ihm gegen seine Wechsel-Schuldner zu leistende richterliche durchs Gesetz versprochene Hülfe berechnet und angeordnet hat, sich vielleicht selbst

unter Administration begeben, oder wohl gar für insolvent erklären. Auf diese Weise kann die neue Verordnung, die einen nach dem Wechsel-Rechte zum Fallissement gereiften Schuldner von der Insolvenz rettet, einen dazu durch seine eigenen Umstände gar nicht geeigneten, durch die aus der neuen Verordnung für ihn entspringenden nachtheiligen Folgen zum Fallitwerden zwingen, oder unter Administration bringen. Eine Wirkung, die, wenn sie auch nur Einen träfe, sich unter keinem Gesichtspunkte vertheidigen läßt, und von manchem für einen Rechts-Unfug gerechnet werden mögte.

Auch wird der Gläubiger auf diese Weise um das Recht gebracht, für seinen Schuldner sein eigenes, in ihm selbst entstandenes Wohlwollen wirksam zu machen, da es nicht mehr von seinen bloß eigenthümlichen Gefühlen abhängt, seinem unglücklichen, unvorsichtigen, oder sonst zu entschuldigenden Schuldner Nachsicht angedeihen zu lassen. Er wird zu solcher schon durch das neue Gesetz gezwungen. Sein guter Wille hört in dieser Hinsicht für ihn auf, eine Liebespflicht zu seyn; das Gesetz hat solche in eine bloß schuldige Pflicht verwandelt; und das Verdienstliche, was er durch eine freye sich selbst aufgelegte Nachsicht für sein angenehmes Bewußtseyn einerndten konnte, zu einer gesetzlichen Schuldigkeit herabgesetzt.

Ja selbst dem unschuldigen, Achtung und Wohlwollen verdienenden Schuldner ist, durch diese Verordnung die unzweydeutige Beurkundung dieser ihm gebührenden Prädicamente, die nur durch die freywillige Anerkennung und Nachsicht-Verstattung seiner Gläubiger aufgestellt werden kann, unmöglich gemacht worden. Wir haben so ein paar Beyspiele von einer durch sämmtliche Gläubiger selbst zugestandenen Administration, und was noch achtbarer ist, bloßen Assistation. In einem so frey- und eigenwilligen Zugeständniß der Gläubiger liegt für den Gläubiger, meiner Meynung nach, ein weit redenderer Beweis von dessen Schuldlosigkeit, und eine viel glaubhaftere Bürgschaft für den guten Zustand seines Vermögens, als für den, der gesetzliche Administration zu Hülfe rufen, und die von der neuen Verordnung ertheilte Erlaubniß nutzen muß. Auch liegt eine sehr wesentliche Verschiedenheit in dem kritischen Umstande, daß für den gerichtlich administrirten Schuldner das Gesetz die Erhaltung seiner bürgerlichen Ehre gebieten muß. Ein sehr häßliches Merkzeichen, das bey der selbst zugestandenen Administration überflüßig ist, da sie gegen kein Gesetz zu wirken nöthig hat. Der persönliche Werth eines Menschen kann durch kein Gesetz für die allgemeine Meynung als eine Ueberzeu-

gung bestimmt werden. Es giebt keine Ueberzeugung durchs Gesetz. Eine mir durch meine Vernunft erworbene Ueberzeugung darf mir ja nicht erst gesetzlich geboten werden; und zu einer Ueberzeugung gegen meine Vernunft verhilft mir kein Gesetz, nicht einmal zu einem Vernunft—Glauben. Einen Eigen-Werth geltend für alle alle zu machen, das kann nur durch den Glauben aller erreicht werden. Dies ist ein so zartes Prärogativ, daß es schon von der leisesten Hülfs-Leistung des Gesetzes zerdrückt wird. Das Gesetz kann entbürgern, aber mit einem moralischen Bürger-Werth bekleiden, das vermag es nicht; solch ein vielgeltendes Prädicat kann man nur durch seinen eigenthümlichen Gehalt in der guten Meynung seiner Mitbürger erhalten. Das Gesetz kann bürgerlich entehren; mit moralischer Ehre belohnen, das ist außer seiner Macht. Der ärgste Protest gegen die wahre Ehre ist eine durch einen Gerichtshof bestätigte Ehre. Und so möchte es einem unter gerichtliche Administration gerathenen Schuldner, welcher der neuen Verordnung nach: "vor der Hand bey allen bürgerlichen Ehren bleibt," nach der Hand wohl eben dadurch schwerer werden, sich in dem Glauben und in dem Beyfall seiner Mitbürger einen allgemeinen Ehrenwerth zu verschaffen.

Wenn das, was bereits von mir über und für Hamburg geschrieben ist, nur einiges Zutrauen bey seinen Bürgern, wie ich hoffe und Ursache zu erwarten habe, sich erworben hat; so wüßte ich keine Gelegenheit, bey der ich dringender das ungetheilte Zutrauen für mich in Anspruch nehmen mögte, als bey der Versicherung, daß das, was in dieser Schrift auch wie hart klingen mag, doch keine Tadelsucht, keine Lust am Herabsetzen, oder ein den Stand und die gesetzliche Würde schmälerndes Rügen hervorgebracht hat. Nein, wahrlich, wer so geflissentlich die Vorzüge Hamburgs in Hinsicht seiner freyen Verfassung, seiner praktisch genießenden Freyheit, und der Moralität seiner Bewohner verbreitet hat, dem wird man keine beabsichtigte Verhöhnung gegen diese ihm selbst fast heilig gewordene Gegenstände zutrauen. Nur ein von Demuth beseelter Mensch, der Kriechen von Selbstschätzung, das bloß knechtische Beyfallzollen von der freymüthigen Sprache der Wahrheit, und eine hämisches Bloßstellen der Fehler anderer von der Verpflichtung, mit Würde zu tadeln und ernsthaft zu warnen, nicht zu unterscheiden weiß, nur so — einer kann einen so böslichen Aftergedanken aufbringen. So ein Hinknieer vor seinem erlogenen, unfehlbaren Machwerk, muß aber dann auch nicht klagen, wenn er mit andern

Würmern von seinem selbst erschaffenen Idol zertreten wird.

Ich bin kein gebohrner Hamburger, nicht einmal der Form nach ein Hamburger Bürger. Aber ich bin es mit meinem ganzen Herzen, mit dem Wollen meiner überzeugtesten Vernunft. Was mir als Mitglied dieser Republik an wirklichen Gerechtsamen abgeht, das möchte ich mir wohl durch die dargebrachte Anwendung meines kleinen Seelen-Vermögens, und die mir selbst aufgelegte Verpflichtung, die Kräfte meines Geistes, in so fern es meiner Vernunft möglich wird, und die erheischende Ausübung mit meinen Grundsätzen verträglich ist, zum Wohlgefallen dieses meines alten Wohnortes zu verwenden, einigermaßen erworben haben. Und demnach werde ich ja wohl ohne das positive Recht, Neuerungen und Abänderungen vorschlagen zu dürfen, doch wohl so gut als mancher anderer, im Besitze des Bürgerthums sich befindende Hamburger, wenigstens zur Anregung nützlicher und nothwendiger Maaßregeln mich fähig finden dürfen, ohne dadurch in den Verdacht einer ungebührlichen, gegen die Gastfreyheit sich versündigenden Anmaßung zu gerathen.

Bey solch einer angestellten Selbst-Erkennung, bey so einer Vorstellung meiner eigenen Persönlichkeit in Ansehung meiner selbsterworbenen

Verhältnisse gegen die freywillige und bürgerliche Unterwerfung, hielt ich es für ein Verschulden gegen meine durch die Zeitumstände aufgefoderte Begehungs-Pflicht, wenn ich es mir versagte, die Resultate meiner mit mir selbst vorgenommenen Berathschlagungen, über das was die Vorsicht fodert, und was zu einer ungestörten Erhaltung des Ganzen, des Rechts, der Verfassung, und überhaupt dem Wohl Hamburgs zuträglich, nothwendig, abwehrend, und dabey in seinen Folgen unschädlich ist, öffentlich bekannt zu machen. Weit lieber hätte ich diese Erscheinung von jedem andern dazu besser Fähigen verwirklicht gesehen. Aber es steht etwas völlig unpartheyisches, recht freymüthiges von der Art von einem sachkundigen Hamburger nicht zu erwarten, aus Gründen der Billigkeit nicht einmal zu hoffen. Gebietende Verhältnisse aller Art; Familien, Freundschaft, enge und weite Bekanntschaften, zu erwartende Würden; ein untadelhafter Ehrgeiz, Selbsterhaltung; ein feiner, fast unhörbar redender Eigennutz; ja eine selbst eigennützige Uneigennützigkeit u. d. m. verwehren manchem wohldenkenden Patrioten Hamburgs, die öffentliche Bekanntmachung seiner wohlüberdachten, von der Erfahrung geläuterten, heilsamen Anrathungen für seine gute Vaterstadt. Diese vielseitigen Rücksichten, diese zwingenden

Einschränkungen fesseln mich nicht. Mich bindet — das Leben abgerechnet — Nichts als eigene Wahl; und diese steht mit meinen Grundbegriffen von Pflicht, Recht, fremder und eigner Glückseligkeit, in einem so engen Einverständniß, daß ich bey den Aeußerungen, wie ich höre, sehe, vergleiche und urtheile, keine andere Rück-Augenmerke zu nehmen habe, als das Maaß, welches mir meine Vernunft, und die Pflicht gegen mich selbst auflegen. Habe ich für die öffentliche Aufstellung meiner Beurtheilung über einen angelegentlichen Gegenstand hinreichende Bestimmungsgründe, und bin ich durch sorgsam angestellte Umsichtigkeit überzeugt, daß keinem Menschen dadurch, in Ansehung seines gesetzmäßigen Anspruchs, ein Abbruch widerfährt, so mache ich es mir zu einer positiven Verbindlichkeit gegen mich selbst, mein Urtheil so frey und ungescheut zu sagen, als ich es mir frey und ohne Scheu gedacht habe. Versagte ich mir diese Freymüthigkeit, so würde ich mir mein Zufriedenseyn stören; indem ich das geringe Vermögen, meine Pflicht auszuüben, verringert, mein Selbst-Gefühl durch Selbst-Verachtung geschmälert hätte. Eine Abbrechung an seinem Selbst, die man dem ausgemachtesten Feinde seines Selbst zu begehen, doch wohl nicht zumuthen wird.

Es ist weder ein schmeichelhaftes noch viel-versprechendes Zeugniß von der Reichhaltigkeit meiner objectiven Wahrheits-Kenntniß, wenn ich eingestehe, daß ich fast von nichts gewisser überzeugt bin, als daß ein Schriftsteller seine Leser mit nichts Langweiligerm unterhalten kann, als von sich selbst. Aber mag es. Ich will doch lieber durch ein offenes Geständniß meines Nicht-wissens mir wenigstens ein Zutrauen für die Wahrhaftigkeit meines Eingeständnisses recht-licher Weise verdienen, als durch ein prahlhaftes Aufschneiden mir einen äußern Glauben an einen Besitz-Reichthum von erkannten Wahrheiten er-wirken, worüber mich meine innere Ueberzeugung doch Lügen strafen müßte. Und so bekenne ich denn unverholen, daß ein jedes Ich, in einer, über einen allgemeinen, für das Publikum In-teresse habenden Gegenstand sich ankündigende Schrift, mir fast noch größern Ueberdruß macht, als die vielen Nicht-Ich, die wir zu unsern Zeiten wohl so oft gedruckt und auf dem Papier erwiesen finden, als wir sie in der Wirklichkeit um uns her sich selbst darstellend erblicken. Kein Buch kommt mir nach meiner Art zu rechnen theurer zu stehen, als das, welches mit dem Ich seines Verfassers reichlich angefüllt ist. Billi-gerweise müßte man für jedes gedruckte Ich, — die Selbstbiographien ausgenommen — ein

halbes Quart per Mille Rabatt von dem angesetzten Ladenpreise des Buchs, genießen. Dadurch würde der Ankauf manches Buchs ein Geldgewinnender Handel werden, indem der rückzahlende Rabatt den zu erlegenden Kauf-Preis recht oft übersteigen müßte. Dies wäre zugleich ein gutes Mittel, die übertriebene zahlreiche Bücher-Fabrikation, worüber in und ausser Deutschland so gejammert und geklagt wird, einigermassen einzuschränken. Die Buchhändler würden sich wohl hüten, solche Geldziehende Artikel zum Drucke zu befördern, und der Selbst-Verlag möchte dann zu ruinirend fallen, und ziemlich eingeschränkt werden. Diesen Ansichten verdanke ich eine bisher recht ängstlich beobachtete Vermeidung meiner Selbst, in allen dem, was von mir im Druck erschienen ist; und man wird es sich leicht vorstellen können, wie mir bey so angewöhnter Bedenklichkeit zu Muthe ist, indem ich die Augen auf die zuletzt geschriebenen Absätze werfe. Und doch finde ich es für nöthig sie stehen zu lassen. Um dieser Schrift eine gewisse populäre Glaubwürdigkeit zu verschaffen, mußte ihr Verfasser einigermassen darthun, daß er eben kein Werkzeug der Schmeicheley, und kein durch irgend einen Vortheil gebundener Soldling sey. Um indessen dem Leser seinen Schaden zu vergüten, und mich der Treue meiner Grundsätze

zurückzugeben, will ich den schon im Sinn angesetzten Ladenpreis von zwey und einem halben Mk. dieser Schrift, in der Wirklichkeit zu zwey Mark heruntersetzen. Durch den so vorausbezahlten Rabatt von acht Schillingen hoffe ich die Duldsamkeit der Leser für mein ihm aufgebürdetes Ich schon im voraus erstanden, und dies ihm so überflüßige als mir selbst überdrüßige Ich recht wohl bezahlt zurück erkauft zu haben.

Mein gemachter Vorschlag besteht weder in einer wirklichen Neuerung, noch in einer wesentlichen Abänderung des Alten. Ich wünsche nichts so sehr, als daß man beides in Hamburg für die gegenwärtige Zeit völlig vermeide. Er betrift nur eine unbedeutende Neuerung in der Form, womit man bisher mehrentheils bey der Abfassung eines neuen Gesetzes in Hamburg verfahren ist. Man kann hier wohl jetzt über nichts mehr einig seyn, als daß der Rath die Gesetze vorschlagende, die Bürgerschaft die Gesetze prüfende; Rath und Bürger gemeinschaftlich die Gesetze gebende Gewalten sind. Der Rath, nachdem er der Bürgerschaft seinen Antrag gemacht hat, tritt ab, und erwartet noch in der nemlichen Sitzung das Resultat der Bürgerschaft. Diese schnelle Entschließung kann nun wohl bey den geforderten gewöhnlichen Auflagen, unbedeutenden Abänderungen, Vorfällen u. s. w. zur

Vermeidung aller Weitläuftigkeiten recht gut seyn. Aber ist dies auch der Fall bey der Abschaffung, eines alten, bey der Aufbürdung eines neuen Gesetzes? Fodert die Wichtigkeit so eines Gegenstandes nicht ein reiferes Ueberlegen, nicht ein längeres zu Rathe gehen mit sich selbst und andern, als die kurze Berathschlagung von einigen Viertel Stunden? Wäre es zur Abwendung aller Uebereilungen, einseitigen Urtheile, und der gänzlichen Vermeidung aller nachtheiligen, dem Ganzen schädlichen Neuerungen nicht gut, daß die Mehrdeutigkeit — und dieser ist jeder Vorschlag fähig — genauer und während einer längern Frist, als die eine Bürger-Versammlung verstattet, von den Bürgern der Stadt erwogen würde? Wie, wenn der Rath bey jedem Vorschlage zu einem neuen Gesetze, oder der Abänderung eines schon vorhandenen, zugleich eine achttägige Bedenkzeit beifügte? und selbst das früher gegebene Resultat der Bürgerschaft über so einen Gegenstand, nicht wie ein zum wirklichen Gesetze reifen Beschluß ansähe, bis die erwähnte Prüfungs-Frist verstrichen wäre? Es ist mir zwar sehr wohl bekannt, daß die Bürgerschaft sich solch eine Bedenkzeit selbst nehmen kann, aber eben deshalb wünschte ich, das solch eine von Seiten des Raths käme. Es ist nicht allein politisch klug gehandelt, wenn eine Regie-

rung unaufgefodert ihre Erlaubniß giebt, wozu die Regierten von selbst berechtigt sind; sondern es ist auch ein heilsames, untadelhaftes Mittel das gegenseitige Zutrauen zu vermehren, wenn sie selbst Anleitung giebt, daß die Bürger solch eine Erlaubniß ausüben, vorzüglich wenn solch eine Ausübung zu gewissen Zeiten, mehr als sonst von der Vorsicht gebothen, und für die völlige Läuterung des Gesetzes nützlich wäre. Man könnte hiegegen einwenden, daß bereits dafür, durch die einige Tage vor der Versammlung der Bürgerschaft, mit den Oberalten, auch Sechzigern gepflogene Berathschlagung gesorgt ist. Aber diese beiden Collegien machen doch nicht die ganze nur von Amtswegen zu erscheinen verbundene Bürgerschaft aus. Weit weniger sämmtliche Bürger, die sich in einem Bürger-Convente von Rechtswegen einfinden können, und wohl auch zum großen Theil einfinden würden, wenn sie durch die vom Rathe seinem Vorschlag beygefügte achttägige Bedenkfrist, einen Fingerzeig erhalten hätten, daß der zur Deliberation gebrachte Gegenstand wichtig, und wie jede Neuerung im Gesetz sehr wichtig wäre. Der sich zu unsern Zeiten versammlende Bürger-Convent, besteht fast nur allein aus den Collegien der Ober-Alten, Sechziger und Hundert Achtziger. Fast alle Mitglieder dieser Collegien sind Kaufleute, oder doch

Händler und Krämer. Es finden sich wenige von den andern Ständen darunter. Wenn nun von einem neuen, oder der Abänderung eines alten, in den Handel einschlagenden Gesetzes die Rede ist, so findet solch ein an die Bürgerschaft gebrachter Vorschlag fast keine andere Prüfer, als solche, die dabey mehr oder weniger selbst interessirt sind. So gewiß der Kaufmann am vorzüglichsten fähig ist, über die in seinen Geschäften einschlagenden Verordnungen und Gesetze zu urtheilen, so sicher ist es auch, daß er grade dann nicht am besten dazu geschickt ist, wann die eingetretenen Umstände, die ein neues Gesetz veranlassen könnten, von der Art sind, daß seine Selbsterhaltung ihn in so eine erwärmte Stimmung setzt, daß dadurch seine sonst ruhige Besonnenheit gestöhrt, und die dazu erforderliche kühle Gemüthsverfassung beunruhigt würde. Ich will nicht einmal zugeben, daß es in der ganzen zahlreichen Bürgerversammlung auch nur Einem gebe, der bey der Gesetzes-Prüfung sein Ja oder Nein nach den Foderungen seines Eigennutzes hergäbe. Im Gegentheil; ich trage so ein heiliges Vertrauen zu dem gesetzgebenden Theil unserer Kaufleute, daß ich eher etwas von ihrer Uneigennützigkeit, als von ihrem Eigennutze befürchte. Eine grübelhafte Gewissenhaftigkeit; eine bis zum strengsten Purism gediehene Beobachtung

seiner Pflichterfüllung; ein ängstliches Ausweichen aller Erlaubniß-Gesetze; eine zu weitgehende Selbst-Versagung des Zuläßigen, aus Furcht sich etwas unzuläßiges zu Schulden kommen zu lassen; ja wohl auch mit unter der Stolz, seiner Uneigennützigkeit ein glänzendes Opfer zu bringen; können zum eigenen Nachtheil würkende Gesetze erzeugen und das Gutdünken der Gesetzes-Prüfer bewürken. Um die Entstehung solcher sich selbst verletzender Gesetze abzuwehren, wäre ja nichts diensamer als eine zahlreiche Gegenwart solcher Bürger, deren freier Wille, wie Nicht-kaufleute, durch so eine über die Schranken gehende Uneigennützigkeit nicht gefesselt ist; auf deren Prüfungsgeist solch eine Defraudation an sich selbst keinen Einfluß hat. Dadurch würde der Lust, seine moralische Wohlhabenheit durch eine großmüthige Verschwendung seines materiellen Vermögens, ein dem Ganzen diensamer Einhalt gethan, und ein richtiges Verhältniß in seine gehörige Grenzen zurückgebracht. Auch würde eine größere Summe des gemeinen Menschenverstandes, durch die Gegenwart vieler Bürger aus allen Ständen, in vermehrten Umlauf gebracht. Eine Roulance, die bey dem gegenwärtigen Umständen nicht zu groß seyn kann. Diese Klasse, die man mit dem Namen **Mittelstand** zu bezeichnen beliebt, ist im Besitze einer gewissen

Nichtgelahrtheit, die eben dadurch weiser als die gelehrte Weisheit ist, weil sie bloß fürs Haus weise ist, und auf die Vermehrung, wenigstens Beibehaltung, der häuslichen Glückseeligkeit haben Gesetzgeber doch wohl vorzüglich ihr Augenmerk zu richten. Vielleicht braucht kein Staat zu seiner Erhaltung weniger spitzfindigen und mehr gesunden Verstand als Hamburg. Der Mann vom Verstande, der nichts weiß, ist oft vernünftiger als ein Vielwisser von anerkanntem Verstande. Man kann gelehrter durch andre werden; weiser nur durch sich selbst. Das höchste Wissen besteht in der schönen Wissenschaft, das Leben recht ruhig zu verleben, und dazu bedarf es keiner spitzfindigen Speculationen. Redlichkeit im Handeln; Besonnenheit im Unternehmen; Unbefangenheit im Untersuchen; eine anspruchlose Bescheidenheit und Mäßigung, recht viel Mäßigung im Urtheilen, mehr braucht es nicht, um sich innere Ruhe zu erwerben; und wer dahin gekommen ist, hat für sich mehr gethan, als hätte er seine ganze Vaterstadt erwuchert.

Ja, der Senat würde durch diese zu ertheilende Bedenkfrist, sich selbst gegen manches Unangenehme, und eine ihn jetzt so oft treffende ungerechte Hecheley, ja selbst gegen die Möglichkeit einer zu begehenden Inconsequenz sicher stellen. Würde er nicht umhin können, dem Drange der

Zeit-Umstände, und den stürmischen Auffoderungen unzeitiger Eiferer nachzugeben; und eine auf diese Art gefoderte anscheinende nützliche Neuerung zum Vorschlage zu bringen sich genöthigt sehen: so könnte er solchen, noch während der Prüfezeit, wieder zurücknehmen, wenn sich die Dinge geändert, das Brausen der Gemüther gelegt, und das Nachtheilige in der begehrten Neuerung von der wieder eingetretenen Besonnenheit entschleiert, von dem abgekühlten, von seinem Wohlwollen irrgeleiteten Hitzkopf unverhüllt da stünde. Auch den im Irrthum selbst gemachten Vorschlag zurücknehmen, denn irren kann ein jeder, auch ein ganzer Verein. Einen Beweis hiervon gab ja noch so neuerdings die neue Verordnung, die durch einen einige Tage später nachgetragenen Zusatz ergänzt werden mußte; eine Ergänzung, die nothwendig war, wenn die Verordnung selbst nicht wieder aufgehoben werden mußte, da die Börse über ihre Anwendung in Ansehung der unter Administration gerathenen Wechsel-Schuldner, in eine zerrende Irre gerathen war. Aber es läßt sich noch fragen, und mit Wahrscheinlichkeit die Nichtbilligung der Bürgerschaft für die neue Verordnung annehmen, wenn diese jetzt nothwendig gewordene Addition gleich anfangs dem Vorschlage der Verordnung einverleibt gewesen wäre. Man versteht sich wohl zum A, und muß, dies einmahl ausgespro-

chen, wohl B hinterher sagen. Aber zum A und B zugleich, darüber besinnt man sich schon länger, man nimmt einigen Anstand den Mund so viel voller zu nehmen. Auch müßten den Senat nach so eher gegebenen Bedenk-Frist, seltner, wenigstens auffallender ungerecht die Vorwürfe treffen, die wir uns jetzt, fast bey jeder üblen Folge eines neuen Gesetzes, Verordnung, oder anderer wichtigen Beschlüsse gegen ihn oft recht unüberlegt, immer ungroßmüthig erlauben. Jeder Vorwurf, zu dem eine solche wohlgeprüfte Neuerung berechtigen konnte, mußte ja dann weit eher auf die Bürgerschaft fallen, da derselben eine genaue, langsame Prüfung vom Rathe anempfohlen, und der Verstand der ganzen gesetzgebenden Republik ausdrücklich dazu aufgebothen war. Auf diese Weise würde der Rath die bisher allein erlittene, selten nicht unbillige Hecheley für die Zukunft zum Theil der Bürgerschaft zuweisen. Ein Corpus, dessen Würde durch keine Verläumdung verunglimpft werden kann, da es während seiner Vereintheit eine bloß metaphysische Würde besitzt. Anders ist es mit dem Senat, der von Staatswegen mit einer Standeswürde bekleidet ist; die um so mehr auf eine ungeschmälerte Achtungs-Bezeugung Anspruch zu machen hat, da die öffentliche Ausübung ihrer Gewalt, durch jede Verringerung ihres moralischen Werths in

ter allgemeinen Denkart einen innern, und zum öffentlichen Ausbruch hinbrütenden gefährlichen Widerstand erzeugt. Jede äußere bezeugte Geringschätzung der Gesetzverwaltenden Autorität, macht die Widerstrebungslust des ungebildeten Menschen rege, sie legt einen Keim zur Störung der allgemeinen Ruhe; ist eine ermunternde Auffodrung zur Thätigkeit an die überall umherschleichenden Unruhe-Stifter im Volke.

Auch entgienge der Senat durch diese angewandte Vorsicht einer jeden aus zu zärtlicher Vaterliebe für das Wehl der Bürger möglichst entstehenden Unbedachtsamkeit; jede unbedingt ungleichförmige Geneigtheit; ein sanfter mit den besten Absichten und der wärmsten Menschenliebe oft sehr verträglicher Fehler, über welchen der Rath indeß schon in längstverfloßnen Zeiten von den unwilligen Bürgern mit schonungslosen Vorwürfen gekränkt ward. So ein unfreundliches Vorrücken über die aus zu weit gehender Sorgsamkeit entstandene Unvestigkeit, und nicht ganz erhaltene Unzaghaftigkeit des Raths, entfuhr den Bürgern in dem, im Jahr 1570 errichteten Receß, wo es im 2ten Artikel ohne Glimpf und Mäßigung sehr leserlich geschrieben steht.

"Glikfals wodorch dat geven nehmend,
"und Eegennutt Land und Lüde verdarven,

"und Gottes Torn verhanget. Alß ward "ook nicht minder sonder Gefärliker dat "regiment und gemeene Levend verwehret "und vernichtiget, wo dee Personen der Owrig= "keit mit eenem nichtigen und untydigen "Furchten, Kleenmodigkeiten, edder Licht= "fardigkeiten, syn behafftet und beleden, "also dat von eenem Jeden nagedanzet, alß "vorgepipet, wodorch denn keen regiment "edder Policey gebethert edder erholden "werden kan, sondern muht veelmehr tho "nicht edder tho Boden gahn, wo idt wol "uht veelen exempeln wäre tho bewisen, "der sick dardorch hebben tho gedragen, den "dee Undögt den Männern vornehmliken im "regiment an sik tho hebbende, nicht wol "wil geböhren offte getähmen. Und damit "sik ook der Bürgerschop der Ungelegenhei= "ten alhie in unserm regimente nicht tho "befürchten und tho befahren, wollen see "eene jglike Person, deß Rades insonder= "heit hebben vermahnet und fründlik erin= "nert, so jemand darunder verhanden, und "sik mit dem Feile beladen befände, dat "dersülvige wolle ümdenken, een beter und "standhaftiger Gemöte und Harte an sik "nehmen und föhren, und gedenken, dat hee "nicht sik sütvest, sondern Gott dem Herrn

"und dem Minschen tho Gude in dat Ambt
"gesettet, und tho bedenen verordnet sy,
"wo vorhee angetüget, bewisen, in Anse-
"hend dat eenen dat Schwerd von Gade
"derohalven in der Hand gedahn, und ge-
"geven, dat hee dat sülvige tho sines Nah-
"mens Ehren, tho Deenste und Nütte deß
"gemeenen Beste, und der Undersaaten, mit
"beständigen und unerschroknen Gemöhte
"schall föhren, und gebruken; Also dat der
"Undersaaten dardorch beschüttet, und ge-
"handhavet, Freyheit und Gerechtigkeiten,
"privilegien und Hoheiten nicht entwendet
"werden mögen, den wor tho könde unty-
"dige Furcht und Lichtferdigkeit dehnen und
"baten, wen see in der Overigkeit weren,
"nirgend anders tho, alß dat man sik da-
"dorch wedder unsen Herrn Gott, den
"Menschen und dat gemeene Beste würde
"versündigen. Privilegia, Gerechtigkeiten,
"Hoheiten, olde loefflike Gewohnheiten,
"Land und Lüde tho hebben, sind Seegen
"Gades deß Almechtigen, und den Men-
"schen Kindern, dat see, dee alhir up Erden
", in siner Furcht schölen geneten und gebru-
"ken, verlehnet und gegeben, und wo dee
"nicht schölen tho nichte gahn, sondern veel
"mehr erholden, und fort gebracht werden,

"gehöret negst den Seegen Gottes dartho "Bestendigkeit, und Standhafftigkeit der "Owrigkeit, den wor dee befunden, det leDt "idt sik in den Undersaaten glikfalß alle "Tydt hören, und vermerken, wo averst "dat Hövet krank ist, vergahn und verzagen "faaken, doch wedder ehren Willen, der "andere Lidmaaten. Wat averst selk eener, "so mit sulken untydigen Furchten, edder "mit Lichtferdigkeit behaftet, und dadorch "ichtwas in vorgedachten handeln, edder "authoritäten und Ehre, eniges regiments "edder gemeenes ward verwahrloset," und "tho nichte gahn let, verordnet, und ver= "schuldet, hebben dee exempel vör unß "unlängst bewiset, und vermeldet, dat see "nicht alleen der Menschen, sondern ook "Gades Gericht hebben up sik gehahlet und "bekohmen. Derwegen willen der Bürger= "schop avermals in aller Güde vermahnet "hebben, dat een jeder syn befahlen Amt "dermahlen wil bedenken, (wo man des "nicht anders verhapet) dat hee in den "Furchten Gottes, mit Beständigkeit wah= "ne, und föhre, damit keene Irringe und "Schaden druht anwassen, und entstahn "möge; und ook wider gedenke, dat hee "negst Upsicht vorgedachter Gelegenheiten,

"avers sines Nechsten und Undersaaten
"Lieff, Got und Blot een gesetter Meyer
"und Verweser verordnet sy, dar hee tho
"siner Tydt in Ewigkeit Rekenschop van
"dohn mutt, und Gott der Herr ken und
"wil eenen jeden na siner Thosage darin
"erholden und beschütten, und wer also sik
"nicht stark genog befindet, dat hee Ehm
"üm Gnade dartho billig anthoroopen, und
"tho bidden hebbe, damit hee een bogen=
"hafftig und bestendig Werktüch vor Ehm
"und den Minschen alle Tydt werde befun=
"den, und wann hee sik also darin verhol=
"den, dat derhalven den keener ewiger edder
"Tydliker Strafe hebbe tho vermoden."

Eine den derzeitigen Sitten angemeßene, bloß ungezwungene Sprache, die mit unsern Zeiten eben nicht vereinbar ist, und auch jedem modernen Hamburger etwas unnütz klingen muß. So wenig nun so etwas nur einigermaßen gleicharti=ges mehr zu erwarten steht; so ein kostbares Zeugniß seines reinen Wohlwollens, seiner wei=sen Vorsicht, und seines dünkelfreyen Verstan=des, würde der Rath durch eine unaufgefodert ertheilte Bedenkzeit von acht (mehr oder weniger) Tagen bey künftigen Vorschlägen, wesentlichen Abänderungen, Gesetzneuerungen und andern wichtigen Staatsangelegenheiten, ablegen.

Ich wiederhohle noch einmal, das es sehr zu wünschen ist, daß diese ertheilte Frist von Seiten des Raths unaufgefodert gegeben, nicht von der Bürgerschaft selbst genommen werden mögte. Fände eine Bürgerversammlung es einst für nothwendig und für unbedingt zulänglich, sich diese Erlaubniß selbst zu geben, so mögte solches, wo nicht wirkliches Mißtrauen verrathen, doch ein Anregungsstoß zum künftigen Mißtrauen werden, und diese häßliche, Redlichkeit und Aufrichtigkeit vernichtende, kleinliche Leidenschaft muß nie in einem in so hohem Grade die Bürgerliche Freyheit genießenden Staat als Hamburg, wie ein wucherndes Unkraut Wurzel fassen. Die Verfassung dieses praktisch freien Staats, ward durch die Sitten seiner Bürger constituirt, durch die zarte Achtung aller Autoritäten für gegenseitiges Recht und Wohlsein zu einer ungetheilten Autorität erschwungen. Die ungestörte Eintracht, das unverminderte Zutrauen Aller gegen Alle kann der erworbenen wirklichen Freyheit, wie der wahren Glückseeligkeit Hamburgs, die Dauer einer zeitlichen Ewigkeit geben.

Aber heißt es: "Man muß doch was thun." Allerdings muß man das, und nicht allein Etwas, sondern soviel als man thun kann, wohlverstanden, als sich ohne Schaden des Ganzen, ohne nachtheilige Folgen für den Staat, für das

Gemeinde=Wesen und jeden nichtschuldigen Bürger Hamburgs mit Sicherheit thun läßt. Man muß nicht allein Kräfte, man muß alle seine Kräfte vereinigen, um seinen unglücklichen Mitbürgern beyzustehen und sie zu retten. Es versteht sich weder so, das wir uns selbst dadurch keine Rettungsnoth zuziehen, und vor allen, den Staat durch die künftig entstehenden Folgen, dieser angewandten Rettungsmittel, nicht gar selbst in einen Rettungslosen Zustand versetzen.

Um zu einer klaren, unschwankenden Vorstellung von dem zu gelangen, was man von dieser Art thun und nicht thun müßte, bedarf es wohl nicht viel mehr, als dasjenige was bereits geschehen ist, und das was man von einigen Seiten gewollt hat, und dem guten Genius Hamburg sey dafür gedankt, nicht geschehen ist hersetzen, und wo es recht nöthig ist, in einige Erwägung ziehen.

Das was bereits zur Abhelfung des Mangels an nöthigem Zahlungs=Fond für den Banco=Geld bedürftigen Kaufmann zur Wirklichkeit gebracht ist, geschah in nachfolgender Ordnung:

1) Die Admiralität schoß drey Millionen Mark Banco, auf Waaren her, und zwar zwey Drittel ihrer jetzigen Preise, die fast so niedrig waren, als sie im tiefsten Frieden gewesen sind.

2) Eine Disconto=Casse von ein und einer halben Million Mark Banco, ward unter

der Garantie mehrerer der angesehensten Kaufleute errichtet. Diese Anstalt hat das eigentlich wahre Ziel, das Wechsel-Papier, durch Einlösung so vieler Wechsel als jene Summe bestreiten konnte, am besten erreicht. Auch sind die Administratores dieser Casse dabey so wahrhaft hülfeleistend zu Werke gegangen, daß sie nur Wechsel von solchen Häusern discontirten, die einer wirklichen Klemme nahe waren, und das Wechsel-Papier von den das höchste Zutrauen genießenden und von der Börse für am sichersten geschätzten Häusern aufschossen, weil diese im ungestörten Credit stehenden Häuser, entweder im Stande sich befinden mögten, ihre Wechsel selbst zu discontiren, oder es ihnen auch leichter wie andern werden müßte, ihre Papiere von andern discontirt zu erhalten. Ein in der That sehr ruhmwürdiges Betragen, das den Administratoren dieser Disconto-Casse, ein dauerndes schönes Andenken bey der Börse Hamburgs gewinnen muß.

3) Die Darlehns-Compagnie. Diese besteht jetzt aus drey und zwanzig Theilnehmern, die sechs Millionen Mark Banco zusammengeschossen haben. Mit dieser Summe leistet die Compagnie durch ihre ausgestellten Solo-Wechsel, Anleihen gegen courante trockne Waaren auf 4 bis 6 Monate. Ist diese Zeit verstrichen, und

das versetzte Unterpfand nicht eingelößt, so versteigert die Compagnie solches durch einem öffentlichen Ausruf. Sie schießt, so wie die Admiralität, zwey Drittheil des jetzigen Werths der Waare auf sie vor.

So wohlwollend dieser Verein auch seiner Absicht nach seyn mag, und so wesentliche Dienste er manchem Waarenreichen aber Banco-Geld benöthigten Kaufmann geleistet haben wird, so steht dennoch zu befürchten, daß dadurch in die Zukunft Folgen entstehen können, die noch schädlicher im Allgemeinen ausfallen mögten, als die geleiste Hülfe für Einzelne nutzreich gewesen seyn mag. Denn wenn zu den beyden Verfall-Zeiten, am Ende des nächstkommenden März und Aprill-Monats, nun wegen nicht geschehener Einlösung diese versetzte großen Waaren-Vorräthe öffentlich versteigert werden müssen, und bis dahin, der Abzug der Waaren von Hamburg aus nicht ungemein stark geworden ist; zu welch einem niedrigen Preise werden diese öffentlich verkauften Waaren nicht weggehen? und wer soll, wer kann sie an sich kaufen? Welch einen schlimmen Einfluß wergen diese, durch die Ausrufe hervorgebrachte niedrige Preise, nicht auf den Vermögens-Zustand des Waaren-Eigenthümers haben, der sich sein Gut unverpfändet erhalten hat? Und welch einen für den Hamburgischen Waaren-Besitzer schädli-

chen Nutzen, wird der ausländische, baares Geld besitzende Einkäufer, nicht von diesen unaufschiebbaren, ungeheuren Waarenversteigerungen ziehen?

Noch ein anderes, meiner Meynung nach schlimmeres, Uebel hat dieser gutgemeinte Darlehns-Verein hervorgebracht; indem es der Stadt ein bisher unbekanntes Uebel — Papier-Geld, zugezogen hat. Der eigentliche, in seinen sichern Folgen sichere wohlthätige Zweck, das überhäufte Wechsel-Papier zu verringern, ist hiedurch keinesweges erreicht, ja ihm ist durch die von der Compagnie selbst ausgestellten Sola-Wechsel gerade zu entgegen gearbeitet worden. Und wenn nun diese doch eigentlichen Bons der Compagnie nicht ganz wie ein eigentliches Hamburgisches Papier-Geld betrachten werden können, so bleibt es doch immer ein in Hamburg entstandenes, an der Hamburger Börse roulirendes Papier-Geld. Keine ärgere Vergiftung für einen Credit genießenden Staat, als Papier-Geld. Je größer sein Credit, desto sicherer die Wirkung dieses Uebels. Papier-Geld für einen blühenden Handels-Staat, ist das, was für einen von Gesundheit strotzenden Menschen der Kirsch-Lorbeer ist.

4) Die Bank nimmt — was sie sonst nicht that — Silber ohne Stemplung des hiesigen Wardeins an; doch muß es, wenn es vom Aus-

lande eingesandt ist, einen Gehalts-Schein von dem Wardein des Ortes, von woher es eingesandt worden, mit sich führen. Hiedurch wird der Besitzer solches Silbers schnell mit Banco-Geld versehen, welches nicht geschehen könnte, wenn, wie sonst, solches Silber erst auf der hiesigen Münze zu feinem Silber, die Mark Kölln. zu 15 Loth 12 Gr. (oder um recht genau zu seyn, den Banco-Thaler zu dem Bruch von $\frac{24}{221}$ einer Kölln. Mark) gerechnet, umgeschmolzen und gestempelt werden mußte. Die Bank kann durch diese zugestandene Erleichterung, Bank-Geld zu erhalten, nichts einbüßen, da sie nicht den vollen angegebenen Werth des Silbers den Einlieferern auf ihre Folien zuschreibt, und es nur auf drey Monate nach achtägiger vorhergegangener Loskündigung annimmt.

5) Die Bank leibt auf Gold; d. h. sie schreibt dem Gold-Darbringer 84 ß Bco. al marco (der holl. Dukaten der eigentlich 96 ß Bco. macht) auf sein Folio zu gut. Dieses Ausleihen läuft nun zwar nicht der eigentlichen Banco-Fundation zuwider; aber sie ist doch auch nicht dem seit dreyßig Jahren angenommenen System, auf nichts als Silber-Barren zu leihen, gemäß.*)

*) Dieses fodert Beweis. Ich gebe ihn in einem von dem Bancocollegium gefaßten und vom Rath und

Ich bin es nicht gewiß, aber es steht zu vermuthen, daß diese Anleihen auf Gold nur mit den, der Bank durch den Silber-Handel gewonnenen eigenthümlichen, nicht den Banco-Interessenten zugehörenden Capitalien getrieben werden. Dieser Voraussetzung gemäß, wäre die auf Gold leihende Bank von der mit der eigentlichen Silber-Bank verbundenen Leih-Bank getrennt geblieben. In jedem Fall kann die Bank bey

Bürgerschaft genehmigten Beschluß. Der erste ist vom 9ten April 1790. Er lautet:

"Stat der seit 1770 in unserer Bank ge-"haltenen doppelten Casse, den eigentlichen "Fond der Banke künftig ganz allein auf fein "15 löthig 12 gr. bis 16 löthig Silber zu 27 ℔ "10 ß Banco zu nehmen, und 27 ℔ 12 ß im "geben zu reduciren, und dagegen die Species-"Casse dergestallt zu schließen, daß künftig "unter keinem Vorwande und von wem es "auch seyn möge, mehr Species darinn an-"genommen werden solle."

Diesen Beschluß genehmigte die Bürgerschaft am 8ten July 1790 mit folgenden Worten:

"Die Reducirung des Banco-Fonds auf "fein Silber genehmigt Erbgesess. Bürger-"schaft proportioniter maßen, mit Vorbehalt "der Beybehaltung, einer den Bedürfnissen "des Publicums angemessenen Summe von "100,000 Rthlr. an gemünzten Species."

diesen auf Gold leistenden Anleihen nichts einbüßen, da sie nicht für den ganzen eigentlichen Werth des dargebrachten Goldes creditirt; indem das rechte Verhätniß zwischen Gold und Silber von unten zu berechnen ist:*)

Das 6te und zuletzt angewandte Mittel bestand darin: Als das schon so oft mitgenommene Hamburg im vorigen Jahre an die große Republik mehrere Millionen Mark Banco zu zahlen genöthigt war, und ein Theil hiervon auf der Stelle geliefert werden mußtr, da acceptirten derzeit einige ihre Vaterstadt liebende Bürger für 600,000 Mark Bco. Wechsel, und sie allein löseten auch diese ihre Acceptem ein. Da nichts billiger war, als daß diese wahrhaft patriotische Handlung ihren Darbringern nicht zur Last fallen durfte, so lösten die verschiedenen Assecuranz=Compagnien diese Wechsel von den ersten Bezahlern, wieder ein; und jetzt, bey der Bedrängniß so vieler Kaufleute, die Geld auf Waaren suchten, erstattete die Admiralität den Assecuranz=Compagnien diese vorge=

*)	1 Mark oder	288 Gr. fein Gold
	253	4864 Asen an Cour.=Geld
	129	12 Mark Hamb. Cour.
	34	1 Mark fein Silber.
		$15\frac{15}{100}$ Mark fein Silber.

streckten Summen, welche sie wieder auf Waaren darliehen, und so einen doppelt guten Zweck vollführten. Sie halfen, und brachten 600,000 Mark Banco-Geld in Roulance. Eine von allen Seiten verdienstliche Handlung.

Dieses ist, in kurzem zusammengedrängt, das, was von der Art geschehen ist. Möge das, was von Einigen vorgeschlagen, und nicht ausgeführt ist, in kurzem folgen. Die dem Anschein nach nützlichen oder doch unschuldigen wollen wir vorangehen lassen. Diese sind:

1) Eine Anticipations-Societät, die zwey Drittel bis drey Viertel auf Waaren vorschießt, d. h. mit ihren ausgestellten Sola-Wechseln vorschießt. Die begütertsten Kaufleute müßten zur Einrichtung dieser Societät sich vereinigen. Das Ganze hat viel ähnliches, oder ist auch der Grund zu der Darlehns-Compagnie.

2) Ein Vorschlag, daß ein jeder sein entbehrliches Silber in die Bank schicken sollte, dafür in Banco creditirt würde, und sein so erhaltenes Banco-Geld der Disconto-Casse (s. oben No. 2) auf sechs Monate zur Disposition ließe. Ein wohlgemeinter Rath, dem es zur Ausführung nur an Theilnehmern gefehlt hat. Weniger läßt sich das am Ende befindliche Anrathen, daß die Bank auch gegen gemünztes Gold creditiren mögte, gut heißen, so wie die

Meynung, daß dadurch die Bank zu einer größern Vollkommenheit gelangen würde, sicher nicht Probe hält. Die erreichbare Vollkommenheit der Bank ist da; dies hat sie durch sich selbst erwiesen. Eine jede Aenderung kann sie mindern, nicht mehren.

3) Die Errichtung einer Rimessen-Casse. Bey dieser sollen Wechsel gegenseitig zwischen den Präsentanten, Acceptanten, Indossenten und Remittenten ausgetauscht werden können. Ein etwas weitläuftiges Vornehmen, das aber doch seines versprechenden Nutzens und unnachtheiligen Folgen wegen wohl ernsthafter hätte erwogen werden können, wenn der Plan dazu nur vollständiger gewesen wäre.

4) Eine Waaren-Bank, in welche man Waaren niederlegen, und sich solche nach dem jetzigen Preise derselben einander zuschreiben könnte. Dadurch würden nun manche Foderungen des einen Kaufmanns gegen den andern wohl ausgeglichen werden. Aber der Beysatz, daß diese Waaren-Bank-Scheine während sechs Monate so gut geachtet werden sollten als Bank-Geld, war doch ein recht gewaltsames Zumuthen, daß sich ihr Urheber wohl nicht einmal im Ernste selbst auflegen mögte.

Nun mögen die kühnen Vorschläge kommen. Die Amputation. Sie können ohne alle Bemer-

kungen hergesetzt werden. Sie sind die stärksten Ausleger ihrer selbst. Der Kern davon soll bloß unterstrichen werden.

5) Ein Vorschlag, daß bey einem entstehenden Fallissement, alle von dem Falliten acceptirte Wechsel, die bisher sogleich auf die Aussteller und Wechsel-Bürgen zurückfielen, eine Suspension von sechs Monaten gesetzlich erhalten sollten.

6) Ein Vorschlag, daß, durch Rath und Bürgerschluß vestgesetzt werden möchte, daß erst nach Verlauf eines Jahrs, es jedem frey stehen sollte, sein in der Bank liegendes Silber zurück zu fodern.

7) Eine Waaren-Bank. Diese sollte den ganzen Werth der jetzigen Preise dem Darbringer auf sein Folium wie in der Silber-Bank, in Banco creditiren, Rath und Bürgerschaft dafür garantiren, und so, daß das etwanige sich ereignende Deficit durch eine allgemeine Contribution wieder ersetzt werden sollte. Ja, eine Contribution von dem ganzen Publikum, wäre gar nicht unbillig, indem dasselbe auch bis auf den Kleinsten von dem Wohl und Weh der Handlung abhängt." Der Mann muß ungeheuer viel Waa-

ren liegen haben, oder auch mit einer Contributions-Idiocrasie befallen seyn.

8) Damit die Wechsel der Darlehns-Compagnie statt Banco-Geld in Bezahlung gebraucht werden könnten, müßte die Bank dahin vermogt werden, auf diese Darlehns-Wechsel Banco-Geld vorzuschießen; damit die Summe des roulirenden Bank-Geldes vermehrt werde. Die Garantie der angesehnsten Handels-Häuser ist schon da; die Garantie des Staats müßte auch erfolgen; oder doch die der Admiralität.

9) Während einiger Monate die Bank zu sperren, sodann fünf bis sechs Millionen auf Waaren zu leihen; für diese in Wechsel von der Vorschuß-Association bestehende sechs Millionen, sofort Banco-Geld zu creditiren. Von diesen müsten drey Millionen sogleich in Roulance gesetzt, und so von vier zu vier Wochen, bis die ganzen fünf oder sechs Millionen in Roulance gekommen wären.

10) Der Staat müßte Staats-Obligationen machen, und solche bey der Bank verpfänden. Dazu müßten Rath und Bürger wie auch die Bank-Interessenten consentiren. Das von der Bank für diese

versetzten Staats-Obligationen creditirte Bank-Geld, müßte der Disconto-Casse zur Disposition stehen; wodurch diese alle ihr vorgelegten Wechsel discontirte. Wenn der Schuldner so eines Wechsels fallit gienge, so müßte diese Wechsel-Schuld, von der Fallit-Masse als eine besonders privilegirte Schuld, sofort an die Disconto-Compagnie zurückbezahlt werden." Ihr armen übrigen Gläubiger! ihr sollt wohl noch gar am Ende die Kosten des Fallissements zuschießen!

Und nun sagen wir uns los von diesen schon im Niederschreiben so widerstrebenden Geburten der Uebereilung. Wie sie von Hamburgern, für oder vielmehr gegen Hamburg, konnten zur Welt gebracht werden, bleibt sogar mir, als einem Fremden, unbegreifbar. Sie haben mir indeß zu einer neuen Erkenntniß verholfen; von einer Verwirklichung des Nichtbegrifs, daß ein neugebohrnes Kind seine Mutter könne verzehren wollen!

Genug von dem, was von der Art geschehen ist, was geschehen und nicht geschehen durfte. Es bleibt noch übrig zu erörtern, was noch gethan werden könnte und müßte. Und dieses schränkt sich wohl fast allein auf den in Thätigkeit zu setzenden guten Willen, und die wirkliche Beystandsleistung der stehen gebliebenen, vermö-

genden Kaufleute für die ihr Mißgeschick nicht verschuldeten unglücklichen Mitbürger unter den von diesem Handlungs-Orcan herumgeworfenen ein.

Die Zeitumstände; die raschen vom Schicksale vorgenommene Veränderungen mancher Staaten, und des Handels im Ganzen; der Unwille der Natur selbst, die durch einen harten, beyspiellosen anhaltenden Winter, ihre mütterliche Wärme von ihren in Hader und Narrheiten berauschten Kindern gänzlich zurückziehen und in den tiefsten Schacht ihres Innern auf immer zu vergraben schien; und eine Menge anderer, großer und kleiner, lautredender und stillschweigender, offenliegender und verborgener Ursachen und Mitwirkungen, haben diese ausgebreitete Handelszerrüttung hervorgebracht, und den muthwilligen Prasser unglücklich, den redlichen genügsamen Kaufmann um seinen mühsam erarbeiten Wohlstand gebracht.

Der Krieg; die Handelsruhe Hollands; das Bedürfniß Englands, Hamburg zum Zwischenhändler, zum Verkäufer, Einzieher, Versicherer und Wechsel-Bürgen zu nutzen; ein fast ähnlicher Alleinhandel Hamburgs auf dem vesten Lande, wie Englands Alleinherrschaft über die Meere; und andere weniger bedeutsame eingetretene Umstände, und zufällige Begünstigungen,

gewährten den Hamburgern einen großen, bisher ungewohnten Verdienst, und brachten eine Menge gewinnlustiger Leute aus allen Nationen, von allen Ständen dahin, sich in Hamburg niederzulassen, und zu Handelsherren zu erheben.

Ein alle Völkerrechte verhöhnende, von allen Seiten mit der feindseeligsten Gewissenlosigkeit getriebene See-Räuberey; Rußlands unversündigte, durchaus unverdiente Ungewogenheit; und die daraus entstandene, für Hamburg höchst nachtheilige Handels-Sperrung nach diesem Reiche; eine frühzeitige, bis in den spätesten Frühling beeiste Elbe, wodurch die Ankunft der in England in großer Menge angekauften, zum guten Theil bezahlten Waaren gehindert, so wie der Abzug zu Wasser dagegen gehemmt ward; eine durch Kälte, Kriegs-Unfälle, Steuren, Auflagen und Plünderungen vermehrte Armuth des Innländers, wodurch ihm die durch die hohen Preise ohnehin erschwerte Anschaffung der gangbarsten Waaren noch mehr verbothen ward; ein jähes Fallen der besessnen, angekauften, bedungenen und zum Theil bezahlten Waaren; zu große die wirklichen Kräfte übersteigende, dem eigenthümlichen Vermögen der Stadt nicht angemessene Speculationen; weniger auswärtige Fallissementer; mehr ein unvernünftiger Aufwand im Ueberflüßigen, eine Up-

pigkeit im Entbehrlichen, wodurch das Unentbehrliche selbst so gesteigert ward, daß kein Ort und keine Vergangenheit ein ähnliches Beyspiel der Theurung, als das von allen Seiten Zufuhr Freye Hamburg aufzustellen hat, wo ein Karrenschieber mehr Miethe bezahlen muß, als ein deutscher Subaltern = Officier Sold hat; und das Abonnement einer Loge im Schauspielhause mehr kostet, als das ganze Gehalt eines wirklichen Geheimenraths, Deutschlands erster Fürsten; — Alles dieses brachte uns dahin, daß wir nicht zahlen konnten, was wir schuldig waren, da es unsern Verpflichtungen gemäß geschehen sollte und begehrt ward.

Was läßt sich dabey machen? als die Folgen, welche unsere eingegangene Verbindlichkeiten nach sich ziehen, einem jeden Schuldner selbst zu überlassen. Der Staat kann die Leistung nicht übernehmen; dadurch würde ja der Unverschuldete, verschuldet werden. Auch das Gesetz kann den Schuldner nicht gegen seine Zahlungsleistungen in Schutz nehmen, ohne das Recht auf eine gewaltsame Art zu beugen, und die kaufmännische, wie die moralische Ehre der Stadt zu verletzen. Es bliebe also nichts übrig, als das ausgebrochene Uebel seinen Gang gehen, die Gesetze ungebunden schalten zu lassen, und dem unglücklichen Mitbürger, nach geendigter Liquidation

Liquidation seiner Masse, sogleich thätig unter die Arme zu greifen, seinen gesunkenen Credit wieder zu heben, und ihm alles Wohlwollen durch That, durch wirkliches Beistandleisten angedeihen lassen, wozu ihm sein Mißgeschick und sein Eigen-Werth in seinem ganzen Umfange Anspruch geben und berechtigen.

Dieses verdienstliche Ausüben unsers Wohlwollens gegen den unverschuldeten, und selbst unvorsichtigen, durch Insolvenz oder Administration gebeugten Kaufmann, mußte uns aber nicht bis dahin verleiten, die Strenge des Gesetzes gegen den böslichen, beutemachenden Falliten in eine gelinde, schwache Nachsicht zu verwandeln. Die Falliten-Ordnung hat schon für eine gehörige Verschiedenheit in den Strafen für muthwillige, boshafte und bloß leichtsinnige Falliten gesorgt. Man executire ihre Zusagen strenge. Dadurch wird das jedem gebührende Recht ihm in richtigem Verhältnisse zufallen; und selbst dem unglücklichen Falliten muß es seiner Selbst willen sehr angelegen seyn, daß der Unvorsichtige dafür bekannt, dem Leichtsinnigen es verwiesen, und der Boshafte gestraft werde. Nur müßte die Strenge nicht grade an einem armen, aus der Fremde hergelaufenen Sünder als ein Beyspiel vollstreckt werden, wenn ein in der Stadt gebohrner, oder befreundeter Autochthon

noch ein ärgerer Schelm, als jener durch diese Aussenwerke nicht vertheidigte Hergepilgerte wäre. Das Gerede unter dem sogenannten gemeinen Mann, über Familien-Schutz, begünstigende Connexionen u. d. g. m. war vielleicht nie lauter und allgemeiner als jetzt. Eine Untugend, welche sich dieser Stand am ersten gegen diejenigen zu Schulden kommen läßt, welche ihn übermüthig gemacht haben. Ob es rathsam wäre, in unsern gährenden, aufwallenden Zeiten diesem Geschwätz durch auffallende Strafentziehung eine Wahrhaftigkeit zu geben? das konnte doch wohl nur von dem abgemachtesten Feinde Hamburgs bejaht werden, und wäre dieser Urtheils-Finder ein Enkel eines in den Fastibus Proconsularibus et Consularibus obenanstehenden Bürgermeisters der Stadt.

Unter den mehr als muthwilligen, unter den boshaften Falliten giebt es zwey in der Form verschiedene, in ihren bösen Folgen sich ziemlich ähnliche Classen. Die eine begreift die, welche bey ihren Unternehmungen von keiner betrügerischen Absicht geleitet; die nur durch ein zu unvorsichtiges Zutrauen oder zu gewagte Unternehmungen zum Falle gebracht wurden; und nun erst, um ihre Freunde, Verwandte, und was wohl am schlimmsten ist, ihre eigene Zukunft zu denken, das was sie besaßen an andere übertrugen, und so dem nicht befreundeten und fremden Gläubiger

eine leere Masse ließen. Das was hierbey noch schlimmere Folgen haben kann als dies Hintergehen selbst, ist, daß es anfängt Vertheidiger zu finden, und daß dabey das ähnliche Verfahren eines großen Theils des Auslandes als Entschuldigung angeführt wird. Uneingedenk daß Hamburg bisher keine auswärts ertheilte Moratorien, Retorsionen, Eisenbriefe und ähnliche Gesetz-Unbilden nachgeahmt, sondern im Gegentheil zu seiner Ehre und seinem wahren Nutzen, sich als eine gerechte Gesetzgeberin und redliche Händlerin zum Beyspiele anderer aufgestellt hat; so würde so ein Wiedervergeltungs- und Deckungs-System, wenn es erst einmal für nicht unrecht anerkannt und als solches in ausübenden Gang gebracht wäre, die gänzliche Auflösung aller Sicherheit herbeyführen. Denn, um nicht zu seinem Schaden betrogen, beraubt und bestohlen zu werden, müßte nach diesem Grundsatze ja jeder betrügen, stehlen und rauben, so viel es ihm nur möglich würde. Und zu diesen Unternehmungen besitzt ein jeder die hinreichende Fähigkeiten, der ein paar ungelähmte Arme, und eine zum Betrügen leichte Zunge hat. Aber am Ende würde ja derjenige dem es auf diese Weise geglückt, von Allen, Alles an sich zu bringen, ja grade sich in dem unsichersten Zustande, und der Verarmung am nächsten finden, weil die Pflicht jedes andern für

sich selbst es ihm geböthe, dasjenige gegen ihn zu versuchen, was er an andern mit so glücklichem Erfolge geübt hatte; und sonach würden alle Menschen darauf ausgehen müssen, ihn zu bestehlen und zu betrügen, weil er allein bestehl- und betrügbar wäre. Welch ein rasender Zustand, welch eine Pest für die Sicherheit jedes Eigenthums, keimt schon in der anfänglichen Uebung dieser unsittlichen Maxime! Es ist mir lieb, daß ich nur wenige ernsthaft gemeinte Worte der Art gehört habe, aber schon diese wenigen haben meine nicht heitern Stunden vermehrt.

Zu der zweiten Classe dieser Gattung Fallisten, gehören verschollene Menschen, und Freybeuter von Handwerk, die sich während dieser gewinnreichen Handels-Epoche in Hamburg als Handelsleute niederließen, um in solcher Qualität, wie aus einem von den Gesetzen bedeckten Hinterhalte, sich argwohnsloser Leute Habe mit juristischer Sicherheit zueignen zu können. Wahre Raben, die das gute Hamburg für einen Schindanger nahmen, auf dem sie sich fremdes Guts, wie eines für sie gefallenen Fraßes bemächtigten, und zum künftigen Verschwelgen den Klauen ihrer Spießgesellen übergaben. Auf diese, mit allen Graden der Nichtswürdigkeit eingeweihte, feige Schelme, gegen die der kühne Straßenräuber ein Heiliger ist, müßten die Strafgesetze mit

ihrer ganzen Ungnade fallen. Die Ehre des unglücklichen, wie des bloß unvorsichtigen gefallenen Hamburger Falliten fodert diese ausübende Strenge von den Gesetz-Verwaltern mit dem vollgültigsten Rechte. Ist es nicht Pflicht, unabläßige Pflicht des Staats, dafür zu sorgen, daß seine unglücklichen, zutraulichen, und deshalb nicht minder edlen und braven Bürger nicht mit so einem Gesindel von dem darüber Unkundigen in eine Classe einrangiert werde? Wenn es je eine vollkommene Pflicht geben kann, so ist es diese aus der engsten Verbindlichkeit bestehende Verpflichtung. Ich mögte mit der innigsten Ueberzeugung dem guten Genius Hamburgs den Dank der ganzen rechtschaffenen Kaufmannschaft darbringen, daß er Umstände herbeygeführt hat, wodurch die Börse einigermaßen von diesen Wichtern gesäubert wird. Wie muß einem von seiner frühen Jugend an zum Handel erzogenen, sein ganzes Leben in Treue, Rechtschaffenheit und Arbeit hingebrachten Kaufmann zu Muthe werden, wenn er an der Börse stehend sich umsieht, und in seinem nächsten Nachbar einen laurenden Beutemacher erblickt!

Man ist sich größtentheils einig, daß der zu weit getriebene Luxus, zu dem Verfall, und dem schnellen Hinsterben so vieler Handelshäuser vieles beygetragen hat. So viel wahres diese

Meynung auch in einem ausgedehnteren Verstande, als ihre Behaupter ihr gewöhnlich leihen, haben mag; so wenig unterscheidet man doch bey seinen schneidenden Urtheilen, einen strafwerthen von einem zulässigen, einen beleidigenden von einem gegen Niemand unbescheidenen Luxus, und eine störende, hohnsprechende Ostentation, von einer, jedem, der sie mit seinem Gelde bezahlen kann, erlaubten Bequemlichkeit. Man wirft alles durcheinander, und diejenigen, welche dem Gepränge, den Aufstellungen und den kleinen prahlsüchtigen Schwächen am vergnügtesten mit zusahen, schelten wohl grade jetzt am ärgsten über den gefallenen Thoren, da er ihnen auf seine Kosten keine ergötzende Augenweide mehr giebt.

Bey strengen Begriffen läßt sich alles das zum Luxus zählen, was ganz allein auf Bequemlich hinzielt. Jeder Lebensgenuß, der ohne Nachtheil unserer physischen, bürgerlichen, und intellectuellen Existenz unterbleiben könnte, und auch nicht durch unsere individuelle Lage unbedingt gefodert wird. So richtig dieses als Grundbegriff vom Luxus gelten kann, so unbillig und hart würde man doch handeln, wenn man ihn auf das practische Leben anwenden, und das Treiben des civilisirten vermögenden Menschen darnach beurtheilen wollte. Mit hinreichender Strenge verdient in einem freyen Staate nur derjenige Tadel und Ahndung des

Gesetzes, der einen entbehrlichen Aufwand mit dem Vermögen anderer und zum Schaden seiner Gläubiger treibt; so wie der, welcher durch prunkende Aufzüge andern Menschen in ihren Zwecken hinderlich ist.

Diese Toleranz, wozu ein jeder, bloß mit dem Seinigen, einen, jeden andern unbeleidigenden, Luxus Treibender berechtigt ist, wird uns indeß nicht hindern, die schlimmen, verschleierten Folgen, die daraus für das Ganze erwachsen, einzusehen, zu mißbilligen und ein verschwendendes Verthun nicht als ein Verdienst um den Staat oder seine Mitbürger zu achten. Der sich zu sehr im Wolleben verirrende Kaufmann, kann wohl nicht mit vielem Rechte ein allgemeines Zutrauen zu seiner nie unterbrochenen Besonnenheit, seiner äußersten Pünklichkeit, und einer grübelhaften Gewissenhaftigkeit fodern. Das unaufhörliche Kreiseln in sinnlichen Genüssen raubt die Aufmerksamkeit auf unser Selbst. Eine Schildwache, die der rechtschaffenste Mann nicht einziehen darf, wenn er seinem einmal erworbenen Charakter getreu, und immer gemäß handeln will. Das Treibjagen nach den raffinirten Freuden des Lebens und den öffentlichen Vergnügungen, ist kein nahrhaftes Genuß-Mittel für die makellose Reinheit des guten Bewußtseyns, und verleitet eben nicht zum scrupelhaften Prüfen

bey unsern Erwerbnissen. Ein großer Aufwand fodert eine große Einnahme. Diese kann von einem Kaufmann nur durch ein gewagtes Unterfangen, und sich keine Schranken setzenden, immer vom Glücke abhängenden Speculationen, gewonnen werden. Ein sicherer, geringer Verdienst, und wäre er auch recht vielfach, verschlägt dazu nicht. An große Dispositionen gewohnt; von Erfolg, Drang und Hoffnung zu immer neuen Einsätzen, in den weiten Glückstopf des Handels verleitet, wird er gleichgültig gegen die wenig eintragenden Commissions- und Speditions-Gebühren. Dadurch entsteht ein abweisendes Betragen gegen den ausländischen Kaufmann, der, so viel es ihm denn auch nur möglich wird, mit Aufträgen der Art sich nach andern Handelsplätzen wendet. Eine jetzt nicht geachtete Einbuße, die aber in der Folge, wenn die ephemere Glücks-Epoche durch einen allgemeinen Frieden abgelaufen ist, recht fühlbar werden mögte, da diese Geschäfte zwar nicht den Verschwendungssüchtigen bereichern konnten, den genügsamen, arbeitslustigen Kaufmann aber auf eine sichere, wenn gleich langsame Art, wohlhabend machen.

Auch dadurch wird ein üppiges Schwelgen dem Ganzen und jedem Einzelnen schädlich, daß durch das unbedingte Hingeben, und die zu kei-

nen Preisen sich versagende Lebens = Bedürfniße und Geschmacks=Begehrungen, alles Unentbehrliche so gesteigert wird, daß der von seinem Gehalt, Salar, kleiner Zinse, oder sonst für ein bestimmtes Geld dienende Geschäftsmann, dem die leichte Hülfsquelle, durch Wechsel sich baare Münze zu verschaffen, nicht zu Geboth steht, sich bis zum Darben einschränken muß. Ein Uebel, das manche würdige Familie in den letzten Jahren sehr hart getroffen hat; und das wahrscheinlich jetzt durch den, den Wechsel = Fabrikationen schwerer gemachten Absatz wohl einigermaßen gemindert werden mögte; indem die baare Münze, welche durch das überhäufte zu allen Preisen discontirte Wechsel = Papier = Geld sehr wohlfeil geworden war, einen seinem sauren Erwerb mehr angemessenen Werth erhalten wird. Es hatte das Ansehen, als wenn alles in den letztverflossenen Jahren in Hamburg gewonnen hätte, und doch haben während dieser glanzvollen Zeit mehrere verlohren, mehrere gedarbt, und entbehren müssen, als in den vorigen nicht so schimmernden Zeiten. Der Discontent, der in diesem Jahre 10 pCt. von seinen Capitalien zog, stand sich nicht so gut dabey, als vor zehn Jahren, wo er kaum 4 pCt. genoß. Das Wohlbefinden unsers ökonomischen Zustandes entsteht nicht so sehr von einem großen Verdienst, als von dem

geringen Betrag, den die Anschaffung unserer unentbehrlichen Bedürfnisse fordert. Ein Arbeiter, der jährlich 100 Rthlr. verbraucht, und sich 110 Rthlr. erwirbt, ist am Ende des Jahrs reicher, als wenn er 1000 Rthlr. brauchte und 1090 Rthlr. verdient hätte. Legen wir diesen Maaßstab den Geld- und Münzverhältnissen des letztverflossenen Decenniums an, welch ein trauriges Facit entsteht daraus für die Prediger, Schullehrer, das Militair, die besoldeten Officianten, die von Zinsen lebenden, die durch ein kleines Gehalt versorgten Wittwen, ihre unerzogenen Waisen, und einen jeden, der nicht vom Verkauf gelebt, oder mit den Productionen seiner Hände und seines Kopfes Handelsverkehr getrieben hat! Ja, wie gedehmüthigt muß der Arzt, der Rechtsgelehrte, der Erzieher, der Lehrer, und jeder andere, kein bloßes Handwerk treibende, sich selbst Ursache zu schätzen habende nützliche Weltbürger nicht vor seinem eigenen innern Auge da gestanden haben, wenn er, um sein Leben zu fristen, und die Pflichten gegen die Seinigen als versorgender Hausvater, nur einigermaßen gewissenhaft erfüllen und das Ganze in einem nöthigen Anstand erhalten wollte, die grobe baare Bezahlung seines Verdienstes erhöhen mußte! Wahrlich, der Zustand der angenehmen Empfindungen, der sich durch das Ganze zu verbreiten schien, wohnte

nicht in allen Häusern. Der grelle Sonnenschein, der über das öffentliche Leben schwebte, drang nicht zu so manchem Herzen, das mit Nahrungs-Sorgen umwölkt war. Die öffentlichen Lustbarkeiten, die lauten Freuden, die frohlockenden Augenblicke, an welchen unsere letzte Vergangenheit so reich zu seyn schien, mögen bey weitem nicht den heimlichen Kummer, den verborgenen Gram, und die stummen Klagen aufgewogen haben, mit welchen so mancher Mann von stillem Werthe, von nützlichen und grade deswegen nicht anziehenden Verdiensten, aufstand, und sich wieder niederlegte. Legen wir hiezu noch die uns selbst aufgebürdeten Lasten, um den angewohnten Genuß des Ueberflüßigen zu befriedigen; die so sehr vermehrte nöthige Erwerbmühe, um die Kosten der Ueppigkeit herbeyzubringen; das immer nothwendige Aufsuchen und Aufbringen neuer Hülfsquellen und Nachmittel, um die eingegangenen Contrahirungen zu erfüllen, seine Accepten einzulösen, und sein gegebenes Wort zu ehren, und den ganzen auf diese Art entstandenen gespannten, zerrenden, peinlichen Zustand, der einem beständigen Seelen-Rausch, und einem umhertaumelnden Bewußtseyn in einem wilden Labyrinthe glich; dann darf man doch wohl, ohne Furcht, einer Schaden-Freude selbst gegen das tückische Verbrechen beschuldigt zu werden, ausrufen können:

Wohl euch allen! das Schicksal hat gesiebt. Es hat den Fackel=Schein ausgelöscht, so daß das Lämpchen sich wenigstens an seinem eigenen kleinen Feuer erwärmen darf!

Auch der bloß körperlich arbeitende Mensch muß einen übermäßig großen Lohn für seinen vergossenen Schweiß ziehen, wenn er seine abgemühten Kräfte zum erneuerten Arbeiten hinreichend ersetzen, und den Seinigen das Leben erhalten, Kleidung, Obdach und Wärme geben will. Welch einen schlimmen Einfluß diese über alles ausgedehnte Vertheurung auf die Unterhaltung des kleinsten Hauswesens, und hiedurch wieder auf den Gang der Fabriken und Manufacturen hat, und wie schwer es wird, die Hamburgischen Fabrikate in der Concurrenz mit den Ausländischen anzubringen, das wird ein jeder Fabrik=Eigenthümer wohl nachdrücklich genug in den letzten Jahren gefühlt haben.

Einen andern, die künftige Entstehung des häuslichen bürgerlichen Glücks abwehrenden, Einfluß hat dieser Aufwand, indem die sich zum Handelstande bildende jetzige Jugend, zu einem in der Folge schwer zu erwerbenden Wohlleben verwöhnt wird. Das Beyspiel des nicht frugalen Handelsherrn, wird eine recht gern befolgt Autorität für seine Comtoir=Bediente. Diese Nachahmung verzehrt, angeerbtes und durch anti=

cipirte Schuld noch zu erwartendes Vermögen. An das Vorsichbringen des Unvermögenden ist gar nicht zu gedenken. Und so wird die Selbst-etablirung äußerst erschwert werden; und die Anschaffnung eines eigenen Heerds, der am Ende doch das Ziel jedes vernünftigrechnenden Menschen ist, und der, wenn er sichere Dauer verspricht, nicht leicht zu früh angeschafft werden kann, für manchen talentvollen, braven jungen Mann unmöglich gemacht seyn.

Das unheilbarste Uebel aber, das in seinen sichern Folgen das schon so reichlich auf der Erde wuchernde Menschen-Elend vermehren wird, ist die durch die Ueppigkeit, Verschwendung und Vergeudung der höhern Stände dem geringern Manne geraubte Genügsamkeit, und die Zufriedenheit mit einem Verdienste, wodurch er das Unentbehrliche für sich und die Seinigen anschaffen konnte. Dieser ungebildete, durch Sorge und Arbeit für seine nöthigen Bedürfnisse an ein legales Handeln gewöhnte und an legale Sittlichkeit gebundene Mensch, ist durch den beygebrachten Geschmack am Ueberflüssigen, durch die Bekanntschaft mit öffentlichen Zerstreuungen, und die durch Nachahmung entstandene Liebe zu einer scheintragenden Eitelkeit, aus seinem ihm von einem guten Schicksale angewiesenen Gleise gebracht, und über die Schranken aller seiner Ver-

hältnisse gedrängt. Die Erhaltung seines genügsamen Lebens, die allein von seiner Arbeitsamkeit abhinge, ist zum Spiel-Balle des Glücks, zu einem Gegenstande der Willkühr, des Zufalls und seiner veränderlichen Launen gemacht worden. Er, dem seine geringfügigen Bedürfnisse es leicht machten, ein ehrlicher Mensch zu bleiben, ihm wird der angewöhnte Ueberfluß beym Mangel an hinreichendem Verdienst es schwer machen, nicht unehrlich zu werden. Sein Alter, das ihm sonst Ruhe, und bey anerzogener, beybehaltener Mäßigung, auch leicht Versorgung bis in das Grab versprach, wird ihm fühlbaren Mangel, wirkliches und eingebildetes Elend bringen.

Vorzüglich erwartet diese traurige Zukunft das durch Ueppigkeit und Verschwenden im hohen Grade ausgeartete und mit sich selbst in die Irre gerathene Gesinde. Diese Classe, eine bloße Production der Civilisation und des Luxus, erhält ihr Glück und Unglück, ihre Moralität und Inmoralität, fast allein von dem Werth oder Nicht-Werth ihrer Herrschaft; von der Achtung oder Nichtachtung, zu der diese berechtigt ist. An Vergnügen und Nichtsthun gewohnt, ist der größte Theil des Gesindes zur Grundlegung und Erhaltung eines häuslichen, eingeschränkten Glücks verdorben; und es ist sehr zu befürchten, daß das ergötzende Leben, der übermüthige

Müssiggang sich in Elend endigen wird. Für das Armen-Wesen haben Ueppigkeit und Ueberfluß aus dem Gesinde-Stand mit vielem Erfolge geworben. Es ist zu wünschen, daß wir im Stande bleiben mögen, dieses wohlthätige Institut in demselben Maaß zu unterstützen, als seine Bedürfnisse groß seyn werden. Daß wir in der Zukunft so viel zu geben behalten, als wir in der letzten Vergangenheit weggeworfen haben.

Und so hätte dann dieser unbedachtsame Aufwand, diese bisher dem ehrbaren Hamburg unbekannt gewesene Ueppigkeit, die wohlgeordneten Verhältnisse gegen einander sehr verrückt, und ein stilles, sich in alle Wege belohnendes bürgerliches Leben aus manchem Hause geneckt. Danken wir der Vorsehung, die eine recht mütterliche Zärtlichkeit durch die Herbeybringung unserer jetzigen Unfälle gegen uns bewies, da wir noch aus unserer Selbstbetäubung zu erwekken waren! Dank dir, glückliches Unglück, daß du uns der Uebermäßigkeit entführtest, dieweil wir noch in ihrer Wiege lagen! Hätte das Glück nicht selbst die Windeln zerrissen, worinn es uns seit einigen Jahren gelindet; hätten wir unter seinen verziehenden Liebkosungen nur noch ein paar Jahre fortgelebt, wahrlich ein guter Theil Hamburgs wäre zu recht übermüthigen Gecken herangewachsen.

Bey dieser vom Schicksale vorgenommenen, ihm nie genug zu verdankenden Zurückgabe unserer Selbst, steht es nicht allein zu hoffen, daß wir von einer uns aufgebürdeten, lästigen Ueppigkeit gebessert und weiser zurückkehren, sondern auch eine seit einigen Jahren uns angewöhnte, gar übel kleidende, Ostentation in manchen Dingen wieder von uns legen werden, die uns um so weniger angemessen ist, da sie unserer eigenthümlichen Gutmüthigkeit und unserm ganzen trotzfreien Wesen gar nicht eigen ist, und immer fremde bleiben wird. Weg also mit jedem lächerlichen Gepränge; mit allem, den sogenannten Pöbel, in seinen Mühen und Arbeiten hindernden, dem ganzen regsamen Gewühle der Stadt in den Weg tretenden Aufzügen! Giebt man sich nicht dem Hohnlächeln jedes Reisenden von einiger Bildung preiß, wenn man in dem Spangenkreise der Stadt Gebäude im italienischen Styl aufführt? Wenn eine Nachtwache mit ein paar so corpulenten Säulen verziert ist, daß man das kleine Gebäude hinter seinen Säulen aufsuchen muß? Dies winzige Häuschen, das sich in seinen kolossalischen Verzierungen wie der Kopf eines Arimaspen in seinen Ohren verhüllt, ist deshalb angeführt, weil es ein öffentliches Gebäude ist, und als ein solches seine Autorität recht geltend gemacht hat; denn nach diesem unförmlichen

Exemplare scheint sich der neue Bau-Geschmack gebildet, und die ähnliche Form manches neuen Hauses hervorgebracht zu haben. So wenig nun diese Säulenreiche Prunk-Bauart zu der ganzen Anlage, dem Zweck und dem Raum der Stadt paßt, um so weniger verträglich ist mit den gekrümmten, engen Gassen, mit dem darin hin und her wellenden Betriebe, mit dem Durchwinden und den Mühsalen des Fußgängers, ein durch die Stadt fliegendes mit vier Pferden bespanntes Fuhrwerk. Ich kenne nichts verhöhnenderes über unsere anmaßliche, eingebildete Würde des Menschen, als das Ausweichen einer mit 12 Adamiten *) bejochten, schwer beladenen Karre, vor einer von einem Herrn der Schöpfung befrachteten vierspännigen Kutsche. Will man aus Achtung für die sonstigen Verdienste des mit Vieren Fahrenden, diesen hoffärtigen Aufzug nicht unvernünftig finden, so muß man dieses mit dem ganzen Innern der Stadt durchaus heterogene Gepränge ohne allen Gebrauch seiner eigenen Vernunft betrachten, und den etwanigen darüber entstandenen Unwillen den alten, unaufgeklärten

*) In der Johanneskirche ist an der Westseite eine mit einigen Krahnziehern bespannte Karre abgebildet; über ihnen steht der plattdeutsche Spruch aus dem 1sten Buch Mosis: und God spraek laet uns Minschen maken.

Hamburgern aufhalsen, die einfältig genug waren, ihre Stadt und deren Gassen so anzulegen, daß sich eine langspännige (so nennt sie der gemeine Mann nicht ohne Unwillen) Equipage so wenig darin paßt. Ist man erst mit seinem aufgeregten Unmuth wieder in Ordnung gekommen, so wird es nicht schwer, sich zu beweisen, daß diese und ähnliche Dinge unserer so weit gediehenen Aufklärung, so wie die Stadtverweisung der Urphede, folgen müssen. Steigt man doch zu unsern Zeiten aus der Kirche, mit dem Gesangbuche im Arm, ins Schauspielhaus; aus einer Ermahnungs-Rede gegen die feurigen Pfeile der Finsterniß zu Papagenos Vogelkorbe. Wer einmal in dem Besitze des Vorrechts ist, es für seinen im Dunkeln sitzenden Nachbaren helle zu machen, der muß ihm auch ungeahndet die Fenster einwerfen dürfen; so wie derjenige, der bey Tage nicht gut sehen kann, das Licht bezahlen muß, das ihm der blinde Leuchtenversorger anzündet.

Mit vielem Rechte haben wir uns über einen von mancher Seite her uns kränkenden, auch zum wirklichen Wehethun gebrachten Handels-Neid zu beklagen gehabt. Der Mensch, der beste Mensch, bleibt mit seinen armseeligen Vorzügen ein kleinliches Wesen. Es wird ihm leicht, so lange er beneidenswerth ist, den Neid anderer zu ertragen, und sehr schwer, sich der Mißgunst zu

erwehren, wenn sein eigenes Wohl verringert und durch das Wohl anderer im Schatten gestellt wird. Wer bey dem Umschlage des Glücks nicht recht aufmerksam auf die Regungen seines Innern bey der Vergleichung seines erlittenen Unfalls mit dem ungestörten Glücke Anderer ist, der kann leicht dem fast einem jeden Menschen eigenthümlichen Hange zur Mißgunst nachgeben, und diese herabwürdigende Leidenschaft in sein Herz einziehen lassen. Und mehr braucht es nicht, um die sanfte, mit dieser neuen Einwohnerin nicht verträgliche Duldsamkeit zu verdrängen, und die ganze häßliche Verwandschaft, den Neid, die Rachbegierde, und die scheußliche Schadenfreude, den schmutzigsten Fleck im Character des Menschen, aufzunehmen. Wie sehr müßte man also, vorzüglich bey unterliegenden Unfällen, auf seiner Hut gegen diese ganz im umgekehrten Verhältnisse, mit der durch selbst erlittene Unbilden sich angewöhnte Theilnehmung, stehende feindliche Gesinnung seyn! Dahin gehört denn auch für unsere Gegenwart, die vorzunehmende Berichtigung unserer aus der jetzigen gedrängten Lage entstehenden ungerechten Urtheile, gegen ein paar mit uns im vorzüglichen Verkehr stehende Nationen. So beschuldigt man den Holländer eines aus Filzigkeit, Knauserey und Haabgierde entstehenden eigennützigen Benehmens bey seinem

Handeln gegen den, womit er Verkehr treibt; da man ihm doch im Ganzen bloß einen kargen Geiz vorwerfen könnte, den er zur pünktlichen Erfüllung seiner Verpflichtungen doch beybehalten muß. Vorzüglich jetzt, da dies gedrückte Volk schon über die Hälfte seines ganzen Vermögens-Zustandes hat hergeben müssen; und dennoch hat es in dieser niederreißenden Handels-Epoche besser bestanden, als jedes handeltreibende Volk. Wenn Hamburgs Kaufleute nicht in ihren eignen geistigen Vermögnissen hinreichende Antriebe zu ihrem moralischen Besten, und Hülfsquellen für ein legales Wohlbefinden besäßen, so könnten sie außer ihren Wällen keine nachahmenswerthere Beispiele aufsuchen, als unter diesem oft so kurzsichtig, selten gerecht beurtheilten, genügsamen, seinen Verbindungen immer getreuen, so vielfältig hintergangenen und dennoch keine Chikanen sich erlaubenden Volke.

Eine ganz neue Gattung von Unbilligkeit liegt in dem Vorwurfe, den man den Engländern über ihren zu viel und leicht gegebenen Credit macht. Ein Vorwurf von so sonderbarer Art, daß, wenn er nur einigermaßen mit Recht zu machen steht, in demselben Verhältnisse von dem ganzen Deuschlande und mehrern Ländern an Hamburg gemacht werden müßte. Kann ein zu großes Zutrauen nur einigermaßen billig gegen den

der es gegeben hat, von dem, der es genutzt hat, zum Vorwurf gebraucht werden? Gesetzt, er hätte auch durch sein gegebenes Vertrauen an dem darauf hergegebenen Gute verdient? Darf ein Gewinn der Art zum Tadel berechtigen? So ist ja der ganze Handel, jeder Kaufmann seines Geschäftes wegen zu tadeln. Denn keiner wird doch deshalb den Handel treiben, um dabey zu verliehren. Oder soll er etwa so seinen Verkehr einrichten, daß er grade nichts verliehrt und nichts gewinnt? Das wäre doch ein ganz eigener Zeitvertreib. Dem englischen Kaufmann einen Vorwurf machen, daß er seinen Cours seit einigen Jahren so in die Höhe gebracht hat, heißt doch wohl eigentlich, es ihm übel nehmen, daß er seinen Handlungs-Vortheil genutzt hat. Dieser hohe Cours entstand ja aus der Natur der Sache selbst, aus dem ganz einfachen Umstande, daß die Ueber-Balance im Handel für England gegen das veste Land war; daß es mehr zu fodern, als zu bezahlen hatte. Wenn Deutschland mehr an England für seine Einkäufe schuldig wird, als es für seine Verkäufe erhält, so muß es zur Ausbezahlung seiner Schuld, Pf. St. kaufen, und wenn diese nicht im Ueberfluß zu haben sind, solche so wie jeden andern, durch seinen häufigen Gebrauch selten gewordenen nothwendigen Artikel, theurer als ihrem Werth nach, bezahlen. Dies

ist der Fall des Käufers, wenn er in Pf. Sterl. gekauft hat. Diese kosten ihn dann so viel mehrere Mark Hamb. Bco. als ihr Cours dagegen gestiegen ist. Dafür erhält der Verkäufer, der in Pf. Sterl. verkauft hat, auch so viel mehr Mark H. Bco. Dem Käufer und Verkäufer aber, die in Bco. gekauft und verkauft haben, bringt das Steigen und Fallen des Courses weder Schaden noch Vortheil; sie geben eine Barre fein Silber für 27 m̃ℊ 10 ß Bco. und erhalten für jede 27 m̃ℊ 12 ß Bco. eine Barre fein Silber. Demnach reducirt sich also alles am Ende zum Vortheil desjenigen, der mehr verkauft, als er zu kaufen nöthig hat; und dieses Resultat entsteht aus den, durch die Natur der Dinge von selbst entstandenen Umständen. Diese lassen sich durch nichts zwingen, es wäre denn, daß man sich den Ankauf alles Entbehrlichen versagte, und für das Unentbehrliche bey sich selbst hinreichenden Zugang hätte. Der eigentliche Vorwurf, den man also den Engländern von dieser Seite machen könnte, wäre dieser, daß sie für ihre ausstehen gehabten Pf. Sterl. nicht weniger Mark Bco. und für diese nicht weniger Silber und Gold genommen haben, als sie dafür bey der Einziehung ihrer Foderungen erhalten konnten; eine Zumuthnng, die, wenn sie an uns selbst geschähe, wir für recht widersinnig schelten könnten, und auch wohl würden.

Auch hat Hamburg bey den hohen Waaren-Preisen wohl nicht verlohren. Denn entweder hat der hiesige Kaufmann von dem Engländer Waaren in Commission erhalten, oder er hat solche für seine eigene Rechnung von England committirt. Im ersten Fall gewinnt er ja als Commissionair, im nemlichen Verhältniße, wie sein Verkäufer als Eigenhändler bey den hohen Verkaufspreisen. Denn 100,000 Pfund Caffee zu 20 ß Bco. das Pfund verkauft, werfen ihm grade noch einmal so große Commissions-Gebühren ab, als die nemliche Quantität, nur zu 10 ß Bco. verkauft. Verschrieb der Hamburger die Waare als Käufer selbst, so gewann er ja bey ihrem Verkauf wenigstens das, was sie seit dem von Ihm gemachten Ankauf im Preise gestiegen war. Dieses successive Steigen hat seit einigen Jahren mit den vorzüglichsten Waaren-Artikeln (Caffee, Zucker und Tobak) ohne zwischendurch rückwärts zu gehen, fortgedauert; so daß jene Artikel bis über das Doppelte des Preises, von welchem sie zu steigen anfingen, in die Höhe gingen. Wodurch es dann kam, daß jeder gemachte Ankauf seinem Käufer schon Vortheil zusicherte, noch ehe die erstandene Waare in seine Hände gekommen war. Dieses Gewinnen beym Kauf und Wiederverkauf hat seit einigen Jahren ununterbrochen angehalten, bis zu dem

vor kurzen eingetretenen schnellen Fallen. Niemand kann sich also mit Recht über die hohen Waarenpreise beschweren, von allen Kaufleuten, Händlern und Krämern, durch deren Hände die Waaren während jener immersteigenden Periode gegangen sind. Dies durfte nur der letzte Einhändler oder vielmehr der Verzehrer. Dies ist der Deutsche, Pohle, Unger, Russe, Böhme, Siebenbürge, und überhaupt ein jeder in allen Ländern, so wie in Hamburg selbst der Kaufmann für so viel als seine Haushaltung von jenen Waaren verbraucht hat. Und demnach ließe sich Niemand ein gerechtem Vorwurf über die hohen Verkaufs=Preise machen, als etwa denjenigen, die aus Gierde zum Gewinn, durch größere Ankäufe, als sie der Wahrscheinlichkeit nach wieder absetzen konnten, selbst über ein gehöriges Verhältniß gesteigert haben. Auch ließe sich wohl ohne Unbilligkeit annehmen, daß, wenn ein jeder seinen immerfort beym Steigen der Preise gemachten Gewinn nur einigermaßen zusammen gehalten hätte, sich bey dem jetzigen jähen Fallen kein Deficit im Ganzen gefunden hätte; es wäre denn daß einer, unvorsichtiger Weise, eine eben so große Menge Waaren sich bey den zuletzt gestandenen hohen Preisen angeschafft hätte, als er während der ganzen steigenden Periode gekauft und verkauft hatte. Ja, der

Hamburger, als Commissionair, und Zwischenhändler, muß ja auch in den nemlichen Verhältnißen an den innländischen Productionen und Fabrikationen gewonnen haben, die ebenfalls alle im Preise gestiegen sind. 100 Centner Allaun zu 27 m℔ verkauft, bringen ihrem Commissionair ja dreymal so viele Gebühren, als 100 Centner zu 9 m℔ verkauft. Dies ist das nemliche mit allen Metallen, Leinen, Garn, Schifsholz, Potasche, ja Kienruß, Korkstöpsel, Federposen, Schweinsbürsten u. d. g. m. Machen wir wenigstens dann nicht einer Nation über etwas Vorwürfe, durch welches wir selbst so viel und auf so manche Weise lukrirt haben!

Der auffallendste Vorwurf der Art, zu welchem meine Begriffsfähigkeiten keine haltbaren Gründe aufbringen können, ist die, dem englischen Ministerium gemachte Beschuldigung, daß es sich vor einigen Jahren des Mittels bedient haben soll, und um anderthalb Millionen Pfund Sterling baares Geld zu erhalten, für diese Summe sogenannte Keller-Wechsel auf sich abgeben ließ. Ein Keller-Wechsel ist, meiner darüber gehegten Meynung nach, ein bloß um Geld zu machendes Papier, für welches weder der Aussteller, der Wechselbürge, noch der Annehmer eine baare Valuta besitzen, und auch zur Verfallzeit keine andere Wiederbezahlung leisten

können, als durch einen ähnlichen von neuem fabricirten Wechsel. Läßt sich so etwas auf den Fall anwenden, wo der Aussteller ein in Hamburg nicht allein wohlhabender, sondern auch so rechtschaffner Mann war, daß sein Andenken noch jetzt von einem jeden guten Bürger der Stadt mit Rührung und Seegnungen genannt wird; Wobey die Annehmer der Zeit eines der ersten Handelshäuser Englands waren, deren Acceptation durch die Bürgschaft der englischen Regierung doch wohl nicht creditlos gemacht wurde? Hier verbürgte ja das Vermögen dreyer begüterter Wechsel-Verschuldeten dem Discontenten dieser Wechsel seine Wiederbezahlung. Sollten solche Wechsel Kellerwechsel gescholten werden, dann müßten alle Wechsel ohne Ausnahme so betitelt werden, bey deren Ausstellung die Valuta nicht zugleich deponirt würde, oder sich bereits baar in den Händen des Annehmers befinde. Und bey wie vielen Wechseln ist das der Fall? Werden wir doch nicht ungerecht gegen eine Nation, der wir in so mancher Hinsicht doch recht vieles zu verdanken haben; wenn gleich wir mit vollem Rechte ihrer Regierung den Vorwurf zu machen haben, daß sie den ehrenvollen Ruhm ihres Volkes mit Staub beworfen hat; indem sie neutrale Schiffe mit und ohne Fug aufbringt; mit und ohne Recht für

gute Prisen erklärt. Ein Vorwurf, den laut zu machen und zu ahnden, andere Nationen, wie Schweden und Dänen, weit mehr berechtigt sind als Hamburg!

Es steht zu befürchten, daß Hamburg das bleibendste, und schleichendste Uebel von diesem Kriegs = Getümmel und dieser Auswanderungs-Epoche getroffen hat. Da, wo die Gewalt, die harte Militair = Macht den Bürger drückt, da kann er für die Gegenwart mehr leiden, aber er hält sich auch um so vester an seinen erworbenen Menschen-Werth, an sein eigenthümliches Selbst. Wir gewinnen eine jede gute Sitte, eine jede stille Tugend an uns lieber, wenn sie unsern offenbaren Feinden mangelt. Der unterjochte Mensch bleibt schon deshalb ehrlich und rechtschaffen, weil seine Unterdrücker rechtlose und sich alles erlaubende Besitznehmer sind. Ganz andere Würkungen haben die leichten Sitten, die lockern Grundsätze, die liebenswürdigen Laster, einer Menge Menschen aus den vornehmen Ständen, auf die harmlosen, unbefangenen Bewohner einer Stadt, in welcher jene wie Flüchtlinge Schutz und gastfreye Aufnahme gefunden haben. Man fängt damit an Vergleiche anzustellen; die Umgangs = Art, das leichte Benehmen, den ungezwungenen Gesellschafston liebenswürdiger als seine eigene grade Wahrhaf-

tigkeit, seinen trockenen Ernst, seine nichtfreundliche Ehrbarkeit zu finden. Die äußere Umwandlung zieht die innere nach sich; und so werden endlich die alten, einfachen Sitten, gegen fremde Frivolität; ein wirklicher Gehalt, gegen das sauver les apparences, und die innere Wohlanständigkeit gegen das gute Benehmen des Scheins vertauscht.

Jede Nachäffung ist doch eigentlich eine Narrheit; sie macht uns immer lächerlich, und am lächerlichsten in den Augen derer, die wir nachgeahmt haben. Das Gepräge des Wahren mag wohl etwas steifes, gezwungenes und feierliches haben; aber wahrlich, alle Manieren der großen Welt, alle Grimassen des sogenannten feinen Anstandes, mit allen seinen geborgten Larven, wiegen nicht den kleinsten Tausch der alten biedern Deutschheit, gegen die Leichtfertigkeit des Auslandes auf. Der gutmüthigste Mensch hat am ängstlichsten dafür zu sorgen, sich in sich selbst einen unbeweglichen Mittelpunkt seiner Grundsätze zu machen, am mehrsten dann, wenn er von einem Kreise von Menschen umringt ist, deren Moralität vom äußerlichem Wohlstande, einem tugendähnlichen Schein und einem anerzogenen point d'honneur zusammengesetzt ist. Und noch vorzüglicher, wenn dies Fremdlinge

sind, gegen welche er Gastfreundschaft, und wegen ihres jetzigen Mißgeschicks alle seine weltbürgerlichen Liebespflichten in dem umfaßendsten Sinn zu üben hat. Bey solchen Einwirkungen und Verhältnißen hält es für einen seine Selbstliebe freywillig einschränkenden Menschen ungemein schwer, nicht einen Theil seines wahren unscheinbaren Werths, gegen den Scheinwerth seines durch Höflichkeit und Artigkeit ihm beliebt gewordenen Schützlings einzutauschen. Ein Umsatz, der, wenn er einmal in Gang gebracht, uns dann erst unsern gemachten Verlust sehen läßt, wenn wir finden, daß wir lauter Scheidemünze für unser reines Geld eingetauscht haben.

Wenn unsere jetzigen Unfälle uns dahin brächten, daß wir uns gänzlich von den uns selbst aufgebürdeten fremden Thorheiten wieder losmachten? Dieser schöne Gewinnst würde unsere für die Gegenwart erlittene große Verluste, weit überwiegen. Die gemachte Erfahrung, daß vieles gar flach ist, was den Unerfahrnen sehr tief scheint, müßte uns für die Zukunft vor der wiederholten Unvorsichtigkeit bewahren, jedes fremde Spielwerk mit Gierde zu ergreifen, und uns keine eingebildete Unentbehrlichkeiten aufzuladen, die ihrem wahren Wesen nach eben so entbehrlich

sind, als ihr Genuß mit Ueberdruß, Verlust, und der Einbuße unserer Zufriedenheit verknüpft ist. Ein dahin brausendes Leben gleicht einem Waldstrom, der bey seinem Fallen in Schaum zerstiebt. Ein stiller, sanft hingleitender Bach fließt in reinem Glanze dahin, und trübt sich seinen klaren Widerschein, durch ein übermüthiges Austreten über seine bescheidenen Ufer, nicht selbst auf.

Daß doch keiner glaube, daß etwas von allem diesem auf die entfernteste Weise dahin abzwecken soll, die Ausübung der Humanität gegen irgend ein Mensch=Wesen, gehöre es zu welchem Volke es wolle, im mindesten einzuschränken. Vor so einer unlautern Absicht bewahre mich der Himmel, der über uns alle ist. Wahrlich, ich würde der erste seyn, der Wehe über mich riefe, wenn ich es nur versuchen könnte, dem leisesten Zuge, der zum Herzen führt, eine andere Richtung zu geben. Aber bey aller Ausübung unsers Wohlwollens müssen wir unser Selbst doch immer in unserer eigenen Gewalt behalten. Wir müssen durch Nichts, und durch keine Auffoderung unseres Gefühls weiter gebracht werden, als uns an Andere — borgen. Es wäre eine böse Welt, worin hiegegen nie könnte gefehlt werden; es ist kein guter Mensch, der sich

rühmen kann, nie in diese Unvorsichtigkeit gefallen zu seyn. Aber eben deshalb muß ein Starkfühlender, mehr wie ein kalter Klügler, den Thürhüter seines Herzens wach erhalten, damit er sich Selbst, Niemand als sich Selbst, zum Eigenthum gebe.

Haben wir dieses, in den zuletzt verflossenen Jahren von uns selbst viel zu geringgeschätzte, Eigenthum erst ganz in unsern alleinigen Besitz wieder zurück gebracht; haben wir unsere Eigenthümlichkeiten, die den Hamburger zum eigenthümlichen Hamburger machen, uns wieder angeeignet; so werden wir durch die gemachte Erfahrung wohl ziemlich von der albernen Schämerlichkeit zurückgekommen seyn, uns für unsere mit der Verfeinerung abstechenden Besonderheiten und Eigenheiten zu verbergen; und das, was uns einen eigenen Anstrich und eine gewisse Abschattung giebt, nicht sogleich wieder von uns werfen, weil es der hofmännische Nachtreter, und der abgefeinerte Fremde platt und plump schilt. Wir werden es hoffentlich ziemlich gewiß geworden seyn, daß wir bey unserer alten Gradheit, Offenheit, und ungeheuchelten Freymüthigkeit, doch einen verborgenen Werth besassen, den der zeitverschwendende Müssiggänger, wie der abgeschlif-

fene Weltmann an uns nicht finden, und demnach nicht beurtheilen konnte.

Sind wir nur erst zu unserm abgeheuchelten, abgeschmeichelten und abschmarotzten Selbst wieder gelangt, dann wird es uns auch nicht schwer werden, einem Aufwand, einer Ueppigkeit zu entsagen, die wir doch größtentheils unsern, aus Gutmüthigkeit gegen andere entstandenen kleinlichen Eitelkeiten zu verdanken haben; flatterhafte Thorheiten, die aus der Uneigennützigkeit des Wohlwollens entstanden; eine selbstgefällige Herzlichkeit, die den Verstand umnebelte; und wer kann sich bey einem unbefangenen Sinn, mit einer weichen Seele rühmen, nie der Thor anderer, nie um Sich Selbst gefoppt geworden zu seyn? Die Natur hat keinen schönern Beweis ihrer Mutter-Liebe für den Menschen dargelegt, als da sie ihn zu gut erschuf, um in dieser Welt völlig fehlerfrey bleiben zu können. Unsere jetzigen Abweichungen entstanden aus milden, keinen eigennützigen Eigenschaften. Ja, bey manchen war es zum moralischen Genuß geworden, für anderer Vergnügungen und Wohlseyn zu sorgen; er schwelgte in der Mitfreude anderer; durch die Vermehrung fremder Glückseeligkeit beförderte er die seinige; ein, wenn nicht saures, doch —

füßes Verdienst. Das erlittene Unglück wird uns vorsichtiger gemacht haben. Wir werden die angenommene liberale Denkart unter die Vormundschaft eines weiser gewordenen Verstandes bringen; wir werden einem blendenden, prahlhaften Luxus entsagen, ohne zu einer kargen Knauserey und Feindschaft gegen uns selbst, durch Versagung eines vernünftigen Genusses und einer billigen Selbstpflege überzugehen. Nur ein kleiner Rückzug, und wir stehen wieder bey unserer noch neulich verlassenen Mäßigung, und haben dem hämischen Glücke, das uns durch einen mit uns vorgenommenen Fandango um alle Besonnenheit wirbeln wollte, Knippchen geschlagen. Es hob uns in die Höhe, damit das Unglück uns auffangen, und zermalmend zur Erde werfen könnte! Falsche Schmeichlerin! deine Spenden sind nichts als Angebinde zum Wiedereinbüßen, deine Geschenke die bloßen Eindingungen zum Verlieren. Du erschufst wie das Leben, das nichts als die Geburt des Todes ist. Könnten die armen, geneckten Sterblichen es doch über sich vermögen, für diese Alleinherrscherin ihre Thoren zu verriegeln, all dein Unglück, Schicksal, wäre weniger zu fürchten als Nichts, wenn es etwas weniger als Nichts gäbe!

Möge dieses hinreichen, um uns in lebhafte Erinnerung zu bringen, was wir zu thun haben; um wieder die alten Hamburger zu werden; um einen gewissen dem Kaufmann eben so nöthigen Esprit de Corps als dem Officier, dem Ganzen wieder einzuflößen. Eine Wiedergeburt, die um so viel leichter zu erzeugen seyn wird, da der Stoff dazu sich bey dem größten Theil der Hamburger Börse ungeschwächt erhalten hat. Und mehr ist nicht nöthig, mehr darf in Hamburg nicht geschehen, um alles wieder gut zu machen, und das angewucherte Uebel gänzlich zu entwurzeln.

Was nicht geschehen darf, ist bereits gesagt worden:

Keine Banksperrung.

Keine neue Gesetze.

Kein Papier-Geld.

Die Bank hat die höchste Probe einer völlig unantastbaren Sicherheit bestanden. Sie hat, wie ein unerschütterlicher Fels im Meere, die von einem jähen Sturme aufgetobten Wellen mit gleichgültiger Ruhe zurückgewiesen. *) Was

*) Wenn eine zur möglichsten Vollkommenheit gediehene Einrichtung aus reinen Elementen zusammengesetzt, und in ihrem Grundwesen einfach und

von der zweyten Art vorgenommen ist, sind aus Wohlwollen entstandene Irrungen,*) Fehl-

wahr ist; so nimmt die beste Absicht mit ihr schädliche Veränderungen vor, wenn sie dabey nicht auf die ersten Grundsätze zurückgeht und nur ihnen gemäß handelt. Jedes bloß instinctmäßige Vornehmen, jedes bloße Gefühls-Aufgeboth, scheitert daran, und giebt sich der Inconsequenz Preis. Dies hat sich denn auch bey den letzten auf die Bank Beziehung habenden Vorschlägen recht deutlich bewahrheitet. Zuerst hieß es, die Bank sollte *geschlossen* werden. Da dieses keinen Eingang fand, glaubte man, das Wort *schließen* klinge bloß zu hart, und man wählte bey der Beybehaltung der nämlichen Absicht das Wort *sperren*. Da auch dieses kein Gehör fand, da wollte man die Bank zwar selbst offen lassen, aber die Ausfuhr des ungemünzten Goldes und Silbers aus der Stadt sollte *verbothen* werden. — Welch eine Zumuthung an das freye Hamburg! — Man rief auf: "es ist zu wenig Bank-Geld in Roulance!" und jetzt, kaum nach einigen Wochen, heißt es: "es ist zu viel Bank-Geld in Roulance." Der Disconto ist auf 4 p. C. gefallen, und die *Klage*, daß er zu *hoch* war, ist in die *Furcht*: er wird zu *niedrig* werden, verwandelt. Hoc age!

*) Man wird wohl gar hie und da die Nachahmung einiger Staaten dieser neuen Verordnung für einen

tritte, die ein uneigennütziger Verstand am leichtesten begehen kann, die selbst einzusehen, ein Beweis von vielem Verstande ist. Diesen wird man durch verbessernde Abänderungen mit den begangenen, doch viel Wahres enthaltenden Irrthümern, geben. Hierüber läßt es sich eben so unbekümmert seyn, als daß die Zeit die vielen neu entstandenen Wappen wieder auslöschen wird. Ein unbürgerlicher Prunk! Ein vollkommener Bürger, d. h. einer der ganz Bürger, und nichts mehr als Bürger ist, ist der höchste Souverain unserer wohlgefälligsten Achtung, das ehrwürdigste Wesen in der ganzen civilisirten Welt. Für so einen Mann wird die rangsüchtigste Vornehmheit zum sich selbst schämenden

Beweis ihrer Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit anführen wollen. Gerade diese Nachahmung wird dagegen am stärksten zeugen. Wir werden dadurch recht fühlen, was wir andern auf diese Art zu fühlen gegeben haben. Auch giebt es Staaten, in welchen ein rechtwidriges Gesetz wenig Unfug hervorbringt. Grade das ist ein so schönes Kriterium für die Vortreflichkeit der Hamburgischen Verfassung, und für die unentweihte Heiligkeit der Gerechtigkeit der Stadt, daß in ihr die mindeste Rechts-Biegung wie eine völlige Verdrehtheit auffällt.

Pfau. Ein Halbbürger ist ein Hoffarts-Zwitter, von so lächerlicher Art, daß Don Ranudo di Colibrados selbst durch ihn, eine Art von Würde erhält. Die entsprechendste Devise über den drey, leider! nur zu sehr modernisirten, Thürmen bleibt:

Redlichkeit ist die beste Politik.

Durch die Verwirklichung dieses Wahlspruchs allein, bleiben wir im Stande, jede widersinnige Zumuthung mit ruhiger Gelassenheit abzuwehren; durch sie allein erhalten wir uns den Muth, unsere freye Verfassung gegen jede Verwegenheit zu schützen, und lieber Hamburg selbst mit eigenen Händen in die Elbe werfen, als die Autonomie Hamburgs von fremden Händen entweihen lassen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Folgende, den Sinn entstellende Druckfehler haben sich eingeschlichen:

S. 5 Z. 22, und sich nirgend; muß heißen: und nirgend
— 101 Z. 13, den Gläubiger; m. h. den Schuldner
— 115 Z. 9, von; m. h. vor
— 123 letzte Z. ein und einer halben m. h. circa einer
— 127 vorletzte Z. dreißig; m. h. zehn
— 129 Z. 5, von; m. h. wie
— 135 Z. 19, erarbeiten; m. h. erarbeiteten.